



Migrationsrecht an der Schnittstelle zum Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilferecht

Prof. Marion Hundt
Professorin für Öffentliches Recht,
ehemalige Richterin am Verwaltungsgericht Berlin

4. Auflage September 2017

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 4. Auflage.....	4
Vorwort zur 3. Auflage.....	5
Vorwort zur 2. Auflage.....	6
Vorwort zur 1. Auflage.....	7
1. Einführung in das Migrationsrecht	9
1.1 Asylsuchende/-r , Asylbewerber/-innen	9
1.2 Asylberechtigte/-r	11
1.3 Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK).....	13
1.4 Subsidiär Schutzberechtigte/-r	16
1.5 Abschiebungsschutzberechtigte/-r	18
1.6 Spätaussiedler/-innen	20
1.7 Staatenlose/-r	21
1.8 EU-Ausländer/-in oder Unionsbürger/-innen	22
1.9 Drittstaatler/-innen	22
1.10 Zusammenfassung	24
2. Das Asylverfahren	26
2.1 Das Verfahren beim BAMF.....	26
2.2 Die Entscheidung über den Asylantrag des BAMF	32
2.3 Rechtsfolgen der Entscheidung des BAMF	33
2.4 Schaubild zu den Rechtsfolgen der flüchtlingsrechtlichen Positionen	35
3. Einführung in das Aufenthaltsrecht	38
3.1 Anwendbarkeit des AufenthG.....	38
3.2 Aufenthaltstitel nach dem AufenthG.....	38
3.3 Die Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen.....	42
3.4 Die Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende.....	47
3.5 Die Duldung.....	50
3.6 Grenzübertrittbescheinigung.....	53
3.7 Ausweisung und Abschiebung	53
4. Spannungsfeld zwischen Migrationsrecht und SGB VIII	56
4.1 Wer ist berechtigt Leistungen nach dem SGB VIII in Anspruch zu nehmen?.....	56
4.2 Ausländerrechtliche Folgen der Inanspruchnahme von Leistungen.....	58
4.3 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	63

5.	Rechtsvorschriften.....	69
5.1	Grundgesetz (GG).....	69
5.2	Asylgesetz (AsylG)	70
5.3	Aufenthaltsgesetz (AufenthG)	81
5.4	Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe.....	111
5.5	Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz)	117
5.6	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X)	117
5.7	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	120
5.8	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB)	123
5.9	Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)	123
6.	Literaturverzeichnis	125
7.	Hinweise auf Internetquellen zur eigenen Recherche.....	126

Vorwort zur 4. Auflage

Die seit dem ersten Erscheinen des Readers regelmäßige gesetzlichen Änderungen und Neuerungen an der Schnittstelle „Migrationsrecht und Kinder- und Jugendhilfe“ brechen auch in diesem Jahr nicht ab. Seit dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes, welches mit der 3. Auflage im August 2016 eingearbeitet wurde, hat es inzwischen wieder unterschiedliche gesetzliche Änderungen gegeben, welche für die sozialpädagogische Praxis von erheblicher Bedeutung sind. In besonderer Weise möchte ich auf die *Veränderungen durch das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht* sowie durch das *Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen* aufmerksam machen. Diese und alle weiteren Änderungen wurden beim Abdruck der Rechtsvorschriften im *Kapitel 5* berücksichtigt, so dass nun wieder mit dem Reader ein aktuelles Nachschlagewerk der wichtigsten gesetzlichen Vorschriften vorliegt (Stand 1. September 2017). Wegen der neuen Regelungen zur Kinderehe und zur Prüfung einer Vaterschaftsanerkennung wurde der Abdruck um weitere Gesetze ergänzt. Dabei wurde an dem Prinzip, dass die Gesetze nicht vollständig, sondern nur auszugsweise und die für die sozialpädagogische Praxis relevanten Vorschriften beigelegt werden sollen, festgehalten. Neben einigen redaktionellen Änderungen und Anpassungen, sind vor allem folgende neue Themen in dieser Auflage zu finden:

- **Asylantrag durch das Jugendamt** während der Inobhutnahme von **unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (Seiten 63, 65, 66)**
- Umgang mit **Kinderehen (Seiten 41, 44, 63)**
- Verfahren zur Vermeidung einer **missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung (Seiten 41, 43- 45, 49, 59, 60)**
- Möglichkeit zur **Verlängerung des Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen (Seite 29)**
- **Auswertung von Datenträgern** durch das BAMF **(Seiten 26, 31)**
- Aktualisierung der **Aufenthaltstitel (Seiten 38- 40)**
- **Datenschutzrechtliche Fragen (Seiten 59, 60)**

Berlin, September 2017

Prof. Marion Hundt

Vorwort zur 3. Auflage

Inzwischen ist das Integrationsgesetz vom 31. Juli 2016 weitestgehend in Kraft getreten und hat weitere Änderungen im Bereich des Asyl- und Aufenthaltsrechtes eingeführt. Dementsprechend wurden die Rechtsvorschriften aktualisiert und die inhaltlichen Veränderungen kommentiert und eingefügt. Folgende Änderungen wurden neben redaktionellen Änderungen eingearbeitet:

Der Ankunftsnachweis ist nunmehr maßgeblich für die Entstehung der Aufenthaltsgestattung (Seiten 9, 26).

- Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge nach der GFK ist nach 3 Jahren nur noch mit besonderen Integrationsleistungen (deutsches Sprachniveau C 1 und weit überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts) möglich. Ansonsten beträgt die Wartezeit 5 Jahre und es sind neuerdings deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau A 2 und der Nachweis über die überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts erforderlich (Seiten 14, 26, 32, 33, 34).
- Für anerkannte Geflüchtete wurde eine **Wohnsitzregelung** neu eingeführt. Die Zuweisungsentscheidung im Rahmen des Asylverfahrens soll damit für die nächsten drei Jahre grundsätzlich bestehen bleiben und als verpflichtende Wohnsitzregelung auch nach der Anerkennung weitergelten. In diesem Zusammenhang kann gegenüber Jugendämtern eine Auskunftspflicht bestehen, nämlich wenn Kinder- und Jugendhilfemaßnahme mit Ortsbezug an die betroffenen Familien geleistet werden (**Seiten 34, 53**).
- Die sog. **Ausbildungsduldung** wurde nunmehr als Rechtsanspruch formuliert. Es gibt keine Altersgrenze mehr für die Auszubildenden und nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildungen haben die Betroffenen neuerdings unter bestimmten Bedingungen sogar ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zwei Jahren haben (**Seiten 45, 46**).

Ausgehend von den vielen Diskussionen im Rahmen von Fortbildungen, Vorträgen und Fachveranstaltungen habe ich die Idee dieses Readers weiterentwickelt und für alle, die vertiefende Informationen zu diesen Themen erhalten möchten, ein Buch verfasst („Aufenthaltsrecht und Sozialleistungen für Geflüchtete“, Walhalla Verlag, erscheint voraussichtlich im Oktober 2016 und berücksichtigt bereits die Änderungen durch das Integrationsgesetz). Nochmals vielen herzlichen Dank für die Fragen und Anregungen, die zur Weiterentwicklung des Themas geführt haben!

Berlin, August 2016
Prof. Marion Hundt

Vorwort zur 2. Auflage

Seit der Erstellung der 1. Auflage im Dezember 2015 sind inzwischen mehrere weitere Gesetzesvorhaben der Bundesregierung im Bereich des Migrationsrechtes umgesetzt worden. Insgesamt handelt es sich um drei Gesetespakete, die für das Asyl- und Aufenthaltsrecht erhebliche Änderungen mit sich gebracht haben und allesamt bereits in Kraft getreten sind. Bereits im Februar 2016 führt das Datenaustauschverbesserungsgesetz zu Änderungen im Asyl- und Aufenthaltsgesetz, insbesondere wurde die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende/-r neu geregelt. Diese Bescheinigung heißt nun nicht mehr „BüMA“, sondern Ankunftsnachweis. Im März folgte das Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern als Reaktion auf die Vorfälle in der Sylvesternacht 2015/2016.¹ Gleichzeitig trat das Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren („Asylpaket II“) in Kraft, mit welchen u. a. ein beschleunigtes Asylverfahren für bestimmten Fälle (z.B. bei Antragsteller/-innen aus sicheren Herkunftsländern oder falls ein Identitäts- oder ein Reisedokument mutwillig vernichtet oder beseitigt worden ist oder die Umstände offensichtlich diese Annahme rechtfertigen) in besonderen Aufnahmeeinrichtungen eingeführt wurde. Zudem sind Einschränkungen für den Abschiebeschutz aus gesundheitlichen Gründen eingeführt worden und der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte für zwei Jahre ausgesetzt.

Mit dieser 2. Auflage des Readers sollen nicht nur die Auszüge der beigefügten Rechtsvorschriften aktualisiert, sondern auch die inhaltlichen Änderungen eingearbeitet und damit für den täglichen Gebrauch in der Praxis auf den aktuellen Stand gebracht werden. Die einzelnen Neuerungen wurden im Wesentlichen wie folgt in den Reader eingearbeitet:

- Änderung des Begriffs „BüMA“ in „Ankunftsnachweis“ S. 7, 8, 22, 24
- „Asylpaket III“ S. 11
- strafrechtlichen Verurteilung von anerkannte Flüchtlingen S. 12, 13
- Aussetzung des Familiennachzugs S. 12, 14, 15, 30, 32
- Einschränkungen für den Abschiebeschutz bei Erkrankungen S. 17, 43, 44
- besondere Aufnahmezentren S. 25, 26
- Änderung des Ausweisungsrechts S. 45, 46

Die eingefügten Gesetze² haben nunmehr den Rechtsstand vom 1. Mai 2016. Weitere Gesetzesvorhaben sind geplant,³ so dass jetzt bereits damit zu rechnen ist, dass noch im

¹ Vgl. hierzu die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/7537, S. 5

² S. hierzu Kapitel 5

³ Regierungsentwurf BT-Drs. 18/8039 vom 06.04.2016 („Asylpaket III“) sowie die Eckpunkte Integrationsgesetz vom Koalitionsausschuss vom 13. April 2016

Laufe des Jahres eine 3. Auflage erforderlich werden wird, um die Rechtsgrundlagen für die Arbeit der sozialpädagogischen Praxis auf dem aktuellen Stand zu halten.

Ich möchte mich an dieser Stelle für die vielen Rückmeldungen zum Reader sowie den anregenden Diskussionen auf Fortbildungsveranstaltungen und Fachtagen bedanken.

Berlin, Mai 2016

Prof. Marion Hundt

Vorwort zur 1. Auflage

Häufig spielen Fragen des Migrationsrechtes auch bei der sozialpädagogischen Arbeit mit ausländischen Familien eine entscheidende Rolle. Grundkenntnisse der wichtigsten migrationsrechtlichen Begrifflichkeiten, Statusfragen und der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen sind daher von wesentlicher Bedeutung. Welchen Aufenthaltsstatus müssen ausländische Familien aufweisen, um Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu erhalten? Und umgekehrt, welche aufenthaltsrechtlichen Auswirkungen kann die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB VIII für die Familien haben?

Diese Orientierungshilfe soll die Grundzüge der migrationsrechtlichen Systemansätze aufzeigen und als erste Einführung in das Thema dienen. Für eine ausführliche Recherche oder Vertiefung in migrationsrechtliche Fragen werden am Ende Literaturhinweise und mögliche Quellen für eine Internetrecherche aufgeführt.

In den nachfolgenden Kapiteln werden zunächst die verschiedenen (aktuellen) gesetzlichen Grundlagen sowie die verwendeten Rechtsbegriffe für die unterschiedlichen Gruppen von ausländischer Staatsangehörigen (Asylbewerber/-innen, Asylberechtigte/-r, Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte, Abschiebungsschutzberechtigte/-r, Staatenlose, EU-Bürger/-innen oder Unionsbürger/-innen, sog. Drittstaatler/-innen und Spätaussiedler/-inne) für die Praxis unterschieden und erklärt.

Es folgt eine allgemeine Einführung in das Asylverfahren, in welcher der Status im Asylverfahren sowie die unterschiedlichen flüchtlingsrechtlichen Positionen, die die Betroffenen am Ende des Asylverfahrens erhalten können, anhand der Rechtsvorschriften dargestellt werden. Ist das Asylverfahren abgeschlossen, gelten die gesetzlichen Regelungen des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG). In diesem Abschnitt werden Fragen zur Einreise und zum Aufenthalt, insbesondere die Darstellung der einzelnen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz behandelt. Ein Schwerpunkt bildet dabei die Darstellung des Zuzuges von aus-

ländischen Staatsangehörigen zum Zwecke der Familienzusammenführung. Binationale Ehen, Partnerschaften und Familien oder der Nachzug von ausländischen Familienangehörigen sind häufig Bezugspunkte im sozialpädagogischen Kontext.

Zudem ist die Rechtsstellung derjenigen zu beleuchten, die kein Aufenthaltsrecht im Rahmen des Asylverfahrens zugesprochen erhalten haben. Was ist unter dem Begriff der Abschiebung von Ausländer/-innen zu verstehen? Welche möglichen Abschiebeschutz gibt es? Welche Rolle spielt die Erteilung von Duldungen? In diesem Zusammenhang ist das Wissen um die Möglichkeit eines humanitären Aufenthaltsrechts für gut integrierte geduldete Jugendliche und Heranwachsende nicht unwichtig.

Im letzten Abschnitt wird das Spannungsfeld zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und dem Migrationsrecht beleuchtet. Dabei soll es vor allem um die Leistungen für ausländische Kinder- und Jugendliche nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe und möglichen Schnittstellen zum Migrationsrecht gehen. Die neuen Regelungen zur vorläufigen Inobhutnahme und dem Verteilungsverfahren von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen⁴ durch die Jugendämter werden abschließend kurz dargestellt.

Ergänzt wird diese Orientierungshilfe durch Auszüge aus den maßgeblichen aktuellen Gesetzen am Ende des Werkes. Damit soll das Auffinden und die Anwendung der Rechtsvorschriften auf aktuelle Fragen und Fallkonstellationen für die Praxis erleichtert werden. Die eingefügten Gesetze haben den Rechtsstand vom 15. Dezember 2015.

Ich möchte mich ganz herzlich für die Erarbeitung der Idee, die Anregungen und tatkräftige Unterstützung bei der Verwirklichung durch die Leiterin des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg (SFBB) Anne Lersch sowie bei der Fortbildungsreferentin Claudia Apfelbacher bedanken.

Berlin, Dezember 2015

Prof. Marion Hundt

⁴ Seit kurzem werden Minderjährige, die unbegleitet nach Deutschland einreisen, vielerorts nicht mehr unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF), sondern unbegleitete minderjährige Ausländer/-innen genannt (umA). Zu dieser Diskussion: Bundesverband UMF, Stellungnahme vom 18.12.2015 (<http://www.b-umf.de/>). In dem vorliegenden Text habe ich den bisherigen Begriff der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge beibehalten.

1. Einführung in das Migrationsrecht

Das Wichtigste für den schnellen Überblick:

- ✓ Die Bezeichnung „Migrationsrecht“ stellt einen **Oberbegriff** für unterschiedliche Gesetze dar.

Die Bezeichnung „Migrationsrecht“ stellt einen **Oberbegriff** für die Regelungsmaterien des Ausländer-, Asyl-, Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenrechts dar.⁵ Es findet sich in einer Vielzahl von Rechtsvorschriften wieder, welche häufig miteinander verzahnt sind. Um eine systematische Unterscheidung der unterschiedlichen Gruppen herauszubilden, werden nachfolgend die wichtigsten Personengruppenbezeichnungen anhand der jeweiligen Rechtsvorschriften vorgestellt.

1.1 Asylsuchende/-r , Asylbewerber/-innen

Das Wichtigste für den schnellen Überblick:

- ✓ **Asylbewerber/-in** sind ausländische Personen, die im Rahmen eines Asylverfahrens Schutz als politisch Verfolgte nach Art. 16 a GG oder internationalen Schutz oder Abschiebungsschutz beantragen.
- ✓ Das Asylverfahren wird auf der **Grundlage des Asylgesetzes (AsylG)** durchgeführt. Es enthält **Sonderregelungen**, die dem allgemeinen Ausländerrecht vorgehen.
- ✓ Asylsuchende, die noch keinen Asylantrag gestellt haben und nach den Vorschriften des Asylgesetzes oder des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden sind, wird neuerdings eine **Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweis)** ausgestellt.
- ✓ Einer ausländischen Person, die um Asyl nachgesucht, wird zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet **ab Ausstellung des Ankunftsnachweises** gestattet.
- ✓ Das **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)** ist für Bearbeitung und Entscheidungen im Asylverfahren zuständig.
- ✓ Die Sicherung des Existenzminimums für Asylbewerber/-innen während des Asylverfahrens wird in dem **Asylbewerberleistungsgesetz** geregelt.

Nach Art. 16a Grundgesetz⁶ haben **politisch Verfolgte** in der Bundesrepublik Deutschland einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte. Wer dieses Recht in Anspruch nehmen will, muss sich einem Anerkennungsverfahren unterziehen. Das **Asylverfahren** in

⁵ Thym, Migrationsverwaltungsrecht, S. 8 f.

⁶ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347) geändert worden ist.

Deutschland wird auf der Grundlage des **Asylgesetzes**⁷ durchgeführt. Das Asylgesetz unterscheidet zwischen einem **Asylersuchen** und einem **Asylantrag**. Einer ausländischen Person, die um Asyl nachgesucht, aber noch keinen Asylantrag gestellt hat und nach den Vorschriften des Asylgesetzes oder des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden ist, wird neuerdings eine **Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweis)** ausgestellt.⁸ Ihr wird zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet ab Ausstellung des Ankunftsnachweises gestattet (**Aufenthaltsgestattung**).⁹ In den Fällen, in denen **kein Ankunftsnachweis** ausgestellt wird, entsteht die Aufenthaltsgestattung mit der Stellung des Asylantrags.¹⁰ Das Asylgesetz enthält nicht nur Regelungen über das Asylverfahren im eigentlichen Sinne, sondern auch über Unterbringung und Verteilung, das Recht des Aufenthalts während des Asylverfahrens, das Gerichtsverfahren und schließlich Straf- und Bußgeldvorschriften. Es enthält **Sonderregelungen**, die dem allgemeinen Ausländerrecht vorgehen.¹¹

Zuständig für die Bearbeitung eines Asylantrages ist das **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)**.¹² Es nimmt die Asylanträge entgegen, führt die Anhörungen zu den individuellen Fluchtgründen durch und entscheidet über die Anträge. Wird ein Asylantrag gestellt, so prüft das BAMF jedoch zunächst, ob Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Diese Zuständigkeitsprüfung wird im Allgemeinen auch als **Dublin-Verfahren**¹³ bezeichnet.

Der Asylantrag ist nicht mehr nur auf die Asylberechtigung beschränkt. Vielmehr wird mit einem Asylantrag grundsätzlich beantragt zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung als **Asylberechtigte/-r** gemäß Art. 16a GG oder für die **Zuerkennung des internationalen Schutzes** vorliegen.¹⁴ Unter internationalem Schutz wird der **Status als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigten** verstanden.¹⁵ Neben dem internationalen Schutz hält das Gesetz schließlich noch nationale Schutzvorschriften zur Prüfung während des Asylverfahrens bereit. Diese sind gegenüber dem internationalen Schutz nachrangig. Die

⁷ Asylgesetz (AsylG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) geändert worden ist.

Durch Art. 1 Nr. 1 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) wurde die Bezeichnung „Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)“ in „Asylgesetz (AsylG)“ mit Wirkung zum 28. Oktober 2015 geändert.

⁸ Vgl. § 63a AsylG

⁹ Vgl. § 55 AsylG

¹⁰ Vgl. § 55 Abs. 1 AufenthG

¹¹ Vgl. § 1 Abs. 1 Satz 5 AufenthG

¹² Vgl. § 5 AsylG, § 31 AsylG

¹³ Anwendbar auf alle Asylanträge, die ab dem 1. Januar 2014 in Deutschland gestellt worden sind: Dublin III-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

¹⁴ Vgl. § 13 Abs. 2 Satz 1 AsylG

¹⁵ Vgl. die Überschrift über § 3, § 4 AsylG „internationaler Schutz“

ausländische Person kann also gegebenenfalls Abschiebeschutz als **Abschiebeschutzberechtigte/-r** (§ 60 Abs. 5 AufenthG)¹⁶ oder als **Abschiebeschutzbegünstigte/-r** (§ 60 Abs. 7 AufenthG) geltend machen. Am Ende des Asylverfahrens hat das BAMF die nach den Regelungen in § 31 Abs. 1 bis 5 AsylG möglichen Entscheidungen über den Status der um Asyl nachsuchenden Person zu treffen. Zur Sicherung des Existenzminimums haben Asylbewerber/-innen während des Asylverfahrens einen Anspruch auf **Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**.¹⁷

1.2 Asylberechtigte/-r

Das Wichtigste für den schnellen Überblick:

- ✓ Die Asylberechtigung erhält, wer als **Asylberechtigte/-r** im Sinne des Art. 16 a GG unanfechtbar **anerkannt** wurde.
- ✓ Die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland über einen sog. sicheren **Drittstaat** führt dazu, dass sich selbst Personen, die politisch verfolgt sind, nicht auf das Asylrecht berufen können.
- ✓ Kommt ein Flüchtling aus einem **sicheren Herkunftsstaat**, wird vermutet, dass keine Verfolgung vorliegt. Dem Flüchtling obliegt dann die Widerlegung dieser Vermutung im Rahmen des Asylverfahrens. Gelingt ihm/ihr nicht die Vermutung zu entkräften oder zu widerlegen, wird der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt.
- ✓ Werden Asylberechtigte unanfechtbar als solche im Asylverfahren anerkannt, haben sie einen Rechtsanspruch auf **Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre und Ausstellung eines Reisepasses**.
- ✓ Nach Ablauf der drei Jahre ist eine **Niederlassungserlaubnis** zu erteilen, wenn kein Widerruf oder Rücknahme der Asylberechtigung erfolgt.
- ✓ Es besteht ein **Rechtsanspruch auf Nachzug der Familienangehörigen**, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach Statusgewährung gestellt wird und die Herstellung der Familieneinheit in einem Drittstaat nicht möglich ist.

Die Asylberechtigung erhält, wer als Asylberechtigte/-r im Sinne des Art. 16 a GG unanfechtbar anerkannt wurde.¹⁸ Asylberechtigte genießen im Bundesgebiet die Rechtsstellung nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK).¹⁹

¹⁶ Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) geändert worden ist.

¹⁷ Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist.

¹⁸ Vgl. § 31 Abs. 2 AsylG

¹⁹ Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 verkündet mit Gesetz vom 01.09.1953 (BGB. II S. 559), in Kraft getreten am 22.04.1954 gemäß Bekanntmachung des Bundesministers des Auswärtigen vom 25.04.1954 (BGB 1. II S. 619); vgl. § 2 Abs. 1 AsylG

Nach Art. 16 a Abs. 1 GG genießen „politisch Verfolgte“ das verfassungsrechtlich geschützte **Asylgrundrecht**. Politisch Verfolgter im Sinne von Art. 16 a GG ist, wer im Falle der Rückkehr in das Land seiner Staatsangehörigkeit oder als Staatenloser in das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts einem Verfolgungseingriff ausgesetzt sein wird, der wegen eines Asylmerkmals erfolgt und der dem Staat zugerechnet werden kann, ohne eine inländische Fluchtalternative oder anderweitigen Schutz vor Verfolgung zu haben, wenn kein Ausschlusstatbestand erfüllt ist.²⁰ Dem Asylgrundrecht liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) dabei die Überzeugung zugrunde, dass kein Staat das Recht hat, Leib, Leben oder die persönliche Freiheit des einzelnen aus Gründen zu gefährden oder zu verletzen, die allein in seiner **politischen Überzeugung**, seiner **religiösen Grundeinstellung** oder in den für ihn **unverfügbaren Merkmalen** liegen, die sein Andersein prägen.²¹ Unverfügbare Merkmale sind etwa die **ethnische Zugehörigkeit**, die **Nationalität**, das **Geschlecht**, **körperliche oder geistige Behinderung**, **sexuelle Orientierung**.

Mit der Berufung auf **wirtschaftliche Schwierigkeiten**, eine **allgemein Notlage** oder **kriegerische Auseinandersetzungen** (allein) kann ein Asylanspruch nicht dargetan werden.²²

Auf das Asylrecht kann sich nach der Regelung des Art. 16 a Abs. 2 GG nicht berufen, wer über einen „sicheren Drittstaat“ in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Als „sichere Drittstaaten“ bestimmen Grundgesetz und das AsylG die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Norwegen und die Schweiz.²³ Bei der Einreise über einen sicheren Drittstaat kann kein asylrechtlicher Schutz erlangt werden und erfolgt **keine Anerkennung als Asylberechtigte/-r**.²⁴ Die Drittstaatenregelung greift ein, wenn feststeht, dass die ausländische Person bei seiner Reise vom Herkunftsstaat in die Bundesrepublik das Territorium eines Sicheren Drittstaats berührt und damit Gelegenheit hatte, dort um Schutz nachzusuchen. Die betroffene Person kann an der Grenze ohne Durchführung eines Verwaltungsverfahrens über einen Asylantrag zurückgewiesen oder zurückgeschoben werden.²⁵ Ist die Einreiseverweigerung oder Zurückschiebung nicht möglich, weil die ausländische Person erst im Inland von den Behörden aufgegriffen wird, wird der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte/-r abgelehnt.²⁶

Dementsprechend hat in der aktuellen Entscheidungspraxis **das Asylgrundrecht des Art. 16 a GG nur noch geringe praktische Relevanz**²⁷, da nur noch diejenigen, die auf dem Luft

²⁰ Tiedemann, Flüchtlingsrecht, Rn. 136

²¹ BVerfGE 80, 315, 333

²² Vgl. § 30 Abs. 2 AsylG sowie für wirtschaftliche Gründe: BVerfGE 54, 341

²³ Änderung des Grundgesetzes im Jahre 1993: Das Asylgrundrecht wird in Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG gestrichen und stattdessen ein neuer Art. 16 a Abs. 1 GG geschaffen. Es folgen in Art. 16a GG vier weitere Absätze, die das Asylgrundrecht wesentlich einschränken.

²⁴ Vgl. Art. 16a Abs. 2 GG, § 26a AsylG

²⁵ Vgl. Art. 16a Abs. 2 S. 3 GG, § 18 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 2 AsylG

²⁶ Vgl. § 26a Abs. 1 AsylG

²⁷ Vgl. hierzu die Statistiken des BAMF unter: <http://www.bamf.de/DE/Infothek/Statistiken/statistiken-node.html>

oder Seeweg von außerhalb der EU (sowie der Schweiz und Norwegen) direkt einreisen, dieses Grundrecht überhaupt in Anspruch nehmen können.

Zudem können nach Art. 16 a Abs. 3 GG durch Gesetz Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet (sog. **sichere Herkunftsstaaten**). Die Herkunft aus einem sicheren Herkunftsstaat führt nicht zum Ausschluss vom Asylrecht, sondern stellt lediglich eine Vermutungsregel auf, die widerlegbar ist. Es wird vermutet, dass eine ausländische Person aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er/sie nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er/sie entgegen dieser Vermutung dennoch politisch verfolgt wird. Ein **Asylantrag** einer ausländischen **Person, die aus einem sicheren Herkunftsstaat kommt**, ist als **offensichtlich unbegründet** abzulehnen.²⁸ Derzeit sind alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie folgende Staaten sichere Herkunftsstaaten: **Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien**.²⁹ Die Einstufung als sichere Herkunftsstaaten ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts regelmäßig zu überprüfen.³⁰

Wird im Asylverfahren unanfechtbar der/die Asylbewerber/-in als Asylberechtigte/-r anerkannt, hat er/sie einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer **Aufenthaltserlaubnis** (befristet auf drei Jahre) aus humanitären Gründen sowie auf Ausstellung eines Reiseausweises.³¹ Nach Ablauf von drei bzw. fünf Jahren ist die Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis** möglich.³² Es besteht ein **Rechtsanspruch auf Nachzug der Familienangehörigen**, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach Statusgewährung gestellt wird und die Herstellung der Familieneinheit in einem Drittstaat nicht möglich ist.³³

1.3 Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)

Das Wichtigste für den schnellen Überblick:

²⁸ Vgl. § 29a AsylG; nach § 11 Abs. 7 AufenthG kann das BAMF bei Ausländer/-innen aus sicheren Herkunftsländern ein Einreise- und Aufenthaltsverbot verhängen

²⁹ Vgl. die Anlage zu § 29 a Abs. 2 AsylG. Der Gesetzesentwurf vom 6. April 2016 (sog. „Asylpaket III“, BT-Drs. 18/8039), mit welchem auch Algerien, Marokko und Tunesien zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt werden sollten, scheiterte im Gesetzgebungsverfahren wegen der mangelnden Zustimmung des Bundesrates vom 10. März 2017 (BR-Drs. 257/16).

³⁰ Vgl. BVerfG, NVwZ 1996, 691 (694) sowie die nunmehr eingefügte gesetzliche Auflage nach § 29 a Abs. 2 a AsylG

³¹ Vgl. § 25 Abs. 1 AufenthG, Art. 28 Abs. 1 GFK, § 1 Abs. 3 AufenthV

³² Vgl. § 26 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 AufenthG; die unterschiedliche Wartezeit wird durch die sog. Integrationsleistungen (Sicherung des Lebensunterhalts, Sprachkenntnisse) bestimmt (vgl. hierzu ausführlich: Hundt, Aufenthaltsrecht und Sozialleistungen für Geflüchtete, 1. Aufl. 2017, S. 134 ff.).

³³ Vgl. § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG

- ✓ Die Flüchtlingsdefinition im Asylgesetz übernimmt den **Flüchtlingsbegriff nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)**.
- ✓ Das **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)** entscheidet im Rahmen des Asylverfahrens sowohl über die Anerkennung als Asylberechtigte/-r als auch über die **Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft**.
- ✓ Neuerdings kann Asylbewerber/-innen die **Rechtsstellung als Flüchtling versagt** werden, wenn sie eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeuten, weil sie rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von einem Jahr verurteilt worden sind. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Freiheits- oder Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt ist.
- ✓ Wem die Flüchtlingseigenschaft unanfechtbar zuerkannt wurde, hat einen Rechtsanspruch auf **Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis** und Ausstellung eines Reisepasses.
- ✓ Nach Ablauf der drei Jahre ist eine **Niederlassungserlaubnis** zu erteilen, wenn kein Widerruf der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfolgt.
- ✓ Es besteht ein **Rechtsanspruch auf Nachzug der Familienangehörigen**, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach Statusgewährung gestellt wird und die Herstellung der Familieneinheit in einem Drittstaat nicht möglich ist.
- ✓ Die **Anerkennung als Asylberechtigte/-r und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft** führt letztlich rechtlich zum **gleichen Status**, obwohl die Voraussetzungen an die Anerkennung als Asylberechtigte/-r weitaus schwieriger zu erfüllen sind, als die gesetzlichen Voraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft.

Nach § 3 AsylG ist ein/-e Ausländer/-in **Flüchtling**, wenn er/sie sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (= **Verfolgungsgründe**) außerhalb seines Herkunftslandes befindet, dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will und kein Ausschlussstatbestand erfüllt ist. Es handelt sich bei dieser Definition um die Übernahme des Flüchtlingsbegriffs der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)³⁴ sowie den Konkretisierungen, die diese durch die sog. Qualifikationsrichtlinie (QRL)³⁵ erfahren hat. **Bürgerkriegsflüchtlinge**, also Personen, die vor den Gefahren und Bedrohungen eines internationalen Krieges oder eines internen bewaffneten Konflikts fliehen, werden **nicht als Opfer von Verfolgung** im Sinne der GFK betrachtet.³⁶

Das **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)** entscheidet im Rahmen des Asylverfahrens sowohl über die Anerkennung als Asylberechtigte/-r als auch über die **Zuer-**

³⁴ Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 verkündet mit Gesetz vom 01.09.1953 (BGB. II S. 559), in Kraft getreten am 22.04.1954 gemäß Bekanntmachung des Bundesministers des Auswärtigen vom 25.04.1954 (BGB 1. II S. 619)

³⁵ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 (ABl EU Nr. L 337/9)

³⁶ UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, 2003, Rn. 164; vgl. hierzu auch Tödter, Die Anerkennung als Flüchtling in Fällen von Bürgerkriegen, 2015

kennung der Flüchtlingseigenschaft.³⁷ Den Flüchtlingsstatus erhält, wem die Eigenschaft eines Flüchtlings im Sinne dieser Definition zuerkannt wird.³⁸ Damit erhält er **internationalen Schutz** und hat letztlich den gleichen Status wie eine Person, die als asylberechtigter anerkannt wurde. Die Unterscheidung zwischen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Anerkennung als Asylberechtigte/-r ist im Ergebnis sinnlos, da beide Entscheidungen zum gleichen Rechtsstatus führen.³⁹ Dies ist umso verwirrender⁴⁰, da die Voraussetzungen unterschiedlich gefasst sind und die Anerkennung als Asylberechtigte/-r schwieriger zu erlangen ist. So scheidet die Asylanerkennung beispielsweise aus, wenn die ausländische Person über einen sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik eingereist ist, während die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft dadurch nicht ausgeschlossen wird.

Asylsuchenden kann die **Rechtsstellung als Flüchtling versagt** werden, wenn sie eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeuten, weil sie wegen einer Straftat rechtskräftig zu einer **Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr** verurteilt worden sind.⁴¹ Hierzu wurde in dem Gesetz, welches aufgrund der Vorfälle in der Sylvesternacht 2015/2016⁴² seit dem 17. März 2016 gilt⁴³, festgelegt, dass die Voraussetzungen für den Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung auch dann vorliegen können, wenn der/die Ausländer/-in eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er/sie wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die **Freiheits- oder Jugendstrafe zur Bewährung** ausgesetzt worden ist.

Wird im Asylverfahren unanfechtbar dem/der Asylbewerber/-in die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, hat er/sie einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer **Aufenthaltserlaubnis** (befristet auf drei Jahre) aus humanitären Gründen sowie auf **Ausstellung eines Reiseausweises**.⁴⁴ Nach Ablauf der drei oder fünf Jahre ist eine **Niederlassungserlaubnis** zu erteilen, wenn die erforderlichen Sprachkenntnisse vorliegen und der Lebensunterhalt gesichert ist. Es besteht ein **Rechtsanspruch auf Nachzug der Familienangehörigen**, wenn

³⁷ Vgl. § 31 Abs. 2, § 3 Abs. 4 AsylG

³⁸ Aus Ausschlussgrund dürfen nicht die Voraussetzungen in § 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG erfüllt sein.

³⁹ Vgl. hierzu ausführlich Tiedemann, Flüchtlingsrecht, S. 28 Rn. 5

⁴⁰ Vgl. hierzu auch den Wortlaut in § 2 Abs. 2 AsylG, welche suggeriert, dass es Vorschriften gäbe, die den Asylberechtigten eine günstigere Rechtsstellung einräumen würde

⁴¹ § 3 Abs. 4 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 8 AufenthG

⁴² Vgl. hierzu die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/7537, S. 5

⁴³ Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 394)

⁴⁴ Vgl. § 25 Abs. 2 AufenthG, Art. 28 Abs. 1 GFK, § 1 Abs. 3 AufenthV

der Antrag binnen drei Monaten nach Statusgewährung gestellt wird und die Herstellung der Familieneinheit in einem Drittstaat nicht möglich ist.⁴⁵

1.4 Subsidiär Schutzberechtigte/-r

Das Wichtigste für den schnellen Überblick:

- ✓ Eine ausländische Person erhält subsidiären Schutz zuerkannt, wenn er/sie stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm/ihr im Herkunftsland ein **ernsthafter Schaden** droht.
- ✓ Der ernsthafte Schaden wird im Gesetz wie folgt definiert: die Verhängung oder Vollstreckung der **Todesstrafe, Folter** oder **unmenschliche** oder **erniedrigende Behandlung** oder **Bestrafung** oder eine **ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens** oder der **Unversehrtheit einer Zivilperson** infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines **internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts**.
- ✓ Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat **im Rahmen des Asylverfahrens** den internationalen Schutzanspruch nach § 4 AsylG (subsidiärer Schutzstatus) zu prüfen.
- ✓ Subsidiär Schutzberechtigte haben Anspruch auf **Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr** aus humanitären Gründen. Nach fünfjährigem Besitz der Aufenthaltserlaubnis kann eine **Niederlassungserlaubnis** erteilt werden.
- ✓ Sie sind grundsätzlich verpflichtet, sich einen **Heimatpass** zu beschaffen.
- ✓ Es besteht ein **Rechtsanspruch auf Nachzug der Familienangehörigen für diejenigen, die vor dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben**, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach Statusgewährung gestellt wird und die Herstellung der Familieneinheit in einem Drittstaat nicht möglich ist. Für alle anderen ist inzwischen der **Familiennachzug für zwei Jahre ausgesetzt** worden.

Das bisher dargestellte **asylrechtliche Schutzsystem** knüpft daran an, dass Flüchtlinge nur dann Schutz nach Art. 16 a GG oder als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GKF) erhalten könnten, wenn sie wegen eines **bestimmten Verfolgungsgrundes** mit einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung bedroht werden. Es geht also um eine gezielte Verfolgung wegen der Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Es gibt jedoch auch Gefahren für elementare Menschenrechte und ein menschenwürdiges Leben ohne dass ein derartiger Verfolgungsgrund vorliegt. Zum internationalen Schutzstatus im Rahmen des Asylverfahrens

⁴⁵ Vgl. § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG

rens gehört seit den Änderungen durch die Richtlinienumsetzungsgesetzes im Jahre 2013⁴⁶ auch der sog. **subsidiäre Schutz**. Nach § 4 AsylG erhält eine ausländische Person subsidiären Schutz zuerkennt, wenn er/sie stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm/ihr im Herkunftsland ein **ernsthafter Schaden** droht. Der ernsthafte Schaden wird im Gesetz wie folgt definiert:

1. die Verhängung oder Vollstreckung der **Todesstrafe**,
2. **Folter** oder **unmenschliche** oder **erniedrigende Behandlung** oder **Bestrafung** oder
3. eine **ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit** einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines **internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts**.⁴⁷

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat **im Rahmen des Asylverfahrens** neben dem asylrelevanten Schutzsystem (Asylberechtigung und Flüchtlingsstatus) auch den internationalen Schutzanspruch nach § 4 AsylG (subsidiärer Schutzstatus) zu prüfen.

Subsidiär Schutzberechtigte genießen ebenso wie Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge bestimmte Rechte nach dem Aufenthaltsgesetz. Unterschiede bestehen vor allem hinsichtlich der Befristung des Aufenthalts und der Bedingungen für einen Anspruch auf einen unbefristeten Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis): Werden Asylsuchende als subsidiär Schutzberechtigte anerkannt, besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer **Aufenthaltserlaubnis** (zunächst befristet auf ein Jahr, bei Verlängerung für zwei weitere Jahre).⁴⁸ Die Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis** setzt voraus, dass die Antragsteller seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen sind.⁴⁹ Im Gegensatz zu Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen erhalten sie eine Niederlassungserlaubnis nur, wenn ihr Lebensunterhalt in vollem Umfang gesichert ist und die übrigen Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 3 bis 9 AufenthG erfüllt sind. Zudem steht die Erteilung der Niederlassungserlaubnis im Ermessen der Ausländerbehörde.⁵⁰

Wurden die Schutzsuchende nicht als Flüchtling anerkannt, sind sie verpflichtet, sich einen Heimatpass zu beschaffen. Ist es für die subsidiär Schutzberechtigten **unmöglich den Pass zu erlangen** (oder nach dem Passantrag bei der heimatlichen Auslandsvertretung zu befürchten, dass die Familienangehörigen im Heimatland gefährdet werden), haben subsidiär Schutzberechtigte grundsätzlich einen Anspruch auf **Ausstellung eines Reisedoku-**

⁴⁶ Durch das Richtlinienumsetzungsgesetz vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3473) wurde die Neuregelung durch die sog. Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 (ABl EU Nr. L 337/9) in das deutsche Recht umgesetzt.

⁴⁷ Vgl. § 4 Abs. 2 AsylG

⁴⁸ Vgl. § 26 Abs. 1 S. 2 AsylG

⁴⁹ Vgl. § 26 Abs. 4 AufenthG

⁵⁰ Vgl. § 26 Abs. 4 AufenthG

ments.⁵¹ Für subsidiär Schutzberechtigte besteht nur noch für diejenigen, die vor dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, ein **Rechtsanspruch auf Nachzug der Familienangehörigen**, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach Statusgewährung gestellt wird und die Herstellung der Familieneinheit in einem Drittstaat nicht möglich ist.⁵² Denn durch das sog. **Asylpaket II** wurde für alle Personen, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis als subsidiär Schutzberechtigte erteilt worden ist, inzwischen der **Familiennachzug ausgesetzt**.⁵³ Diese Regelung gilt bis zum 16. März 2018.⁵⁴

1.5 Abschiebungsschutzberechtigte/-r

Das Wichtigste für den schnellen Überblick:

- ✓ Der **ationale Abschiebeschutz** nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG ist gegenüber dem internationalen Schutz **nachrangig**.
- ✓ Eine ausländische Person erhält nationalen subsidiären Schutz zuerkannt, wenn ein **Abschiebehindernis nach § 60 Abs. 5 oder § 60 Abs. 7 AufenthG** vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Rahmen des Asylverfahrens festgestellt wurde.
- ✓ Nach **§ 60 Abs. 5 AufenthG** darf eine ausländische Person nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der **Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)** ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Dabei sind nur sog. **zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote** aus der EMRK zu prüfen.
- ✓ **§ 60 Abs. 7 AufenthG** ermöglicht es, auch solchen Personen Schutz zu gewähren, deren **Leib, Leben oder Freiheit einer erheblichen konkreten Gefahr** ausgesetzt ist.
- ✓ Ein Hauptanwendungsbereich von dieser Regelung liegt bei **Erkrankungen**, die im Herkunftsland nicht behandelt werden können.
- ✓ Das **BAMF stellt das Abschiebeverbot** im Hinblick auf einen bestimmten Zielstaat fest. Die zuständige Ausländerbehörde prüft daran anknüpfend, ob eine **Aufenthaltserlaubnis** erteilt wird. Dabei darf sie in **atypischen Fällen** von der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis absehen.
- ✓ Nach fünfjährigem Besitz der Aufenthaltserlaubnis kann eine **Niederlassungserlaubnis** erteilt werden.

⁵¹ Marx, Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht, S. 373 Rn. 34 m.w.N.

⁵² Vgl. § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG

⁵³ Vgl. § 104 Abs. 13 AufenthG

⁵⁴ Der Gesetzesentwurf vom 19. Oktober 2016 und 8. November 2016, mit welchem wieder der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte erreicht werden sollte (BT-Drs. 18/10044 bzw. 18/10243), wurde bisher nicht weiter umgesetzt, so dass bis zum Ende dieser Legislaturperiode nicht mit einer Aufhebung der Aussetzungsregelung zu rechnen ist. Vielmehr mehren sich die Stimmen, dass die Aussetzungsregelung über den 16. März 2018 hinaus verlängert werden soll. Die Regelung liegt dem BVerfG durch eine Verfassungsbeschwerde zur Prüfung vor.

✓ Die **Familienzusammenführung** ist nur unter erschwerten Bedingungen möglich.

Neben dem asylrechtlichen Schutzsystem und dem internationalem Schutz gibt es in § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG noch **nationalen subsidiären Schutz**, welcher gegenüber dem internationalen Schutz nachrangig ist. Diese Kategorie wird auch „Schutzgewährung wegen zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote“ genannt.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf eine ausländische Person nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist nach Stellung eines Asylantrages auch für die **Prüfung der Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG** zuständig.⁵⁵ Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG)⁵⁶ hat das BAMF nur sog. **zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote aus der EMRK** zu prüfen, z.B. ob der ausländischen Person im Herkunftsland ein unfairer Prozess (Art. 6 EMRK) oder unmenschliche Behandlung (Art. 3 EMRK) droht. Der vorrangige internationale Schutz verdrängt in der Regel die Anwendbarkeit von § 60 Abs. 5 AufenthG, gleichwohl gibt es Fallkonstellationen bei denen der internationale subsidiäre Schutz nicht zum Tragen kommt und der nationale subsidiäre Schutz eingreift.

§ 60 Abs. 7 AufenthG ermöglicht es, auch solchen Personen Schutz zu gewähren, deren **Leib, Leben oder Freiheit einer erheblichen konkreten Gefahr** ausgesetzt ist. Es muss sich um eine individuelle Gefahr handeln, da allgemeine Gefahren für die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe grundsätzlich durch einen Erlass nach § 60a Abs. 1 AufenthG zu berücksichtigen sind. Besteht hingegen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Extremgefahr für Leib und Leben, so dass der/die Betroffene im Falle seiner Abschiebung „sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgesetzt würde“⁵⁷, dann darf der einzelnen geflüchteten Person im Interesse der Wahrung ihrer Menschenwürde doch Abschiebeschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG gewährt werden, wenn gleich sich noch andere mit dieser Person in einer ähnlichen Lage befinden. Ein Hauptanwendungsbereich von dieser Regelung liegt bei **Erkrankungen**.

Nach der **neuerdings eingefügten gesetzlichen Definition**⁵⁸ liegt eine **erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen** nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizini-

⁵⁵ Vgl. § 24 Abs. 2, § 31 Abs. 3 AsylG

⁵⁶ BVerwGE 105, 323 ff.; 105, 383 ff.

⁵⁷ BVerwGE 117, 1, 9

⁵⁸ § 60 Abs. 7 Sätze 2 und 3 AufenthG (eingefügt durch das sog. Asylpaket II vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 390)

sche Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.

Das BAMF trifft bei den nationalen Abschiebeverboten die **Feststellung, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG** im Blick auf einen bestimmten Zielstaat besteht. Hieran anknüpfend prüft die zuständige Ausländerbehörde auf Antrag, ob eine **Aufenthaltserlaubnis** erteilt wird.⁵⁹ Bei der Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist sie an die Feststellungen des Bundesamtes gebunden.⁶⁰ Die Ausländerbehörde prüft bei dem Abschiebungsschutz, ob es ausnahmsweise gute Gründe gibt, nicht von der Abschiebung abzusehen (sog. „Soll“-Vorschrift, d.h. bei atypischem Sachverhalt kann von der Regel abgewichen werden). Zudem steht die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis unter einem weiteren dreifachen Vorbehalt.⁶¹ Die Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis** setzt voraus, dass der/die Antragsteller/-in seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen ist.⁶² Im Gegensatz zu Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen erhalten sie eine Niederlassungserlaubnis nur, wenn der Lebensunterhalt in vollem Umfang gesichert ist und alle weiteren Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 3 bis 9 AufenthG erfüllt sind. Zudem steht die Erteilung der Niederlassungserlaubnis im Ermessen der Ausländerbehörde.⁶³ Die **Familienzusammenführung** ist nur unter erschwerten Bedingungen möglich: Die Aufenthaltserlaubnis darf dem Ehegatten und dem minderjährigen Kind eines Ausländers nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden.⁶⁴ Liegen **humanitäre Gründe** vor, wird über den **Nachzug nach Ermessen** entschieden.

1.6 Spätaussiedler/-innen

Das Wichtigste für den schnellen Überblick:

- ✓ *Spätaussiedler/-innen sind **Personen deutscher Volkszugehörigkeit**, die vor dem 8. Mai 1945 oder im Falle der Vertreibung seit dem 31. März 1952 ihren Wohnsitz **in den Republiken der ehemaligen Sowjetunion** gehabt haben und nach dem 31. Dezember 1992 **im Wege des Aufnahmeverfahrens die Aussiedlungsgebiete verlassen** und innerhalb von sechs Monaten in Deutschland ihren Aufenthalt genommen haben.*
- ✓ *Für Spätaussiedler/-innen gilt das **Bundesvertriebenengesetz (BVFG)**.*

⁵⁹ Vgl. § 25 Abs. 3 S. 1 AufenthG

⁶⁰ Vgl. § 41 S. 1 AsylG

⁶¹ Vgl. § 26 Abs. 3 S. 2 AufenthG, die Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist, der/die Antragsteller/-in wiederholt und gröblich gegen entsprechende Mitwirkungspflichten verstößt oder schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der/die Antragsteller/-in einen der Tatbestände nach § 25 Abs. 3 S. 2 AufenthG erfüllt.

⁶² Vgl. § 26 Abs. 4 AufenthG

⁶³ Vgl. § 26 Abs. 4 AufenthG

⁶⁴ Vgl. § 29 Abs. 3 S. 1 AufenthG

- ✓ Spätaussiedler/-innen müssen **vor ihrer Ausreise nach Deutschland** noch vom Herkunftsgebiet aus ein **förmliches Aufnahmeverfahren beim Bundesverwaltungsamt** durchführen und dürfen erst einreisen, wenn sie ein **Aufnahmebescheid** erhalten haben.
- ✓ Spätaussiedler/-innen erhalten durch Ausstellung der **Bescheinigung über ihre Spätaussiedlereigenschaft** die deutsche Staatsangehörigkeit.

Spätaussiedler/-innen sind **Personen deutscher Volkszugehörigkeit**, die vor dem 8. Mai 1945 oder im Falle der Vertreibung seit dem 31. März 1952 ihren Wohnsitz **in den Republiken der ehemaligen Sowjetunion** gehabt haben und nach dem 31. Dezember 1992 **im Wege des Aufnahmeverfahrens die Aussiedlungsgebiete verlassen** und innerhalb von sechs Monaten in Deutschland ihren Aufenthalt genommen haben. Die gesetzliche Grundlage für die Aufnahme von Spätaussiedlern/Spätaussiedlerinnen ist das **Bundesvertriebenengesetz (BVFG)**.

Spätaussiedler/-innen müssen **vor ihrer Ausreise nach Deutschland** noch vom Herkunftsgebiet aus ein **förmliches Aufnahmeverfahren beim Bundesverwaltungsamt** durchführen. Das Bundesverwaltungsamt prüft im Rahmen dieses Aufnahmeverfahrens, ob die gesetzlichen Voraussetzungen tatsächlich erfüllt sind und erteilt dann den **Aufnahmebescheid**. Erst dieser **berechtigt zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland**. Familienangehörige können auf Antrag gemeinsam mit dem/der Spätaussiedlerbewerber/-in nach Deutschland aussiedeln. Spätaussiedler/-innen erhalten durch Ausstellung der **Bescheinigung über ihre Spätaussiedlereigenschaft** die deutsche Staatsangehörigkeit.⁶⁵

1.7 Staatenlose/-r

Das Wichtigste für den schnellen Überblick:

- ✓ Staatenlos ist, wer **keine Staatsangehörigkeit** besitzt.
- ✓ Die Rechtsverhältnisse der Staatenlosen bestimmen sich nach dem **Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen (StlÜK)** und dem **AufenthG**.
- ✓ Bei rechtmäßigem Aufenthalt haben Staatenlose einen **Anspruch auf Erteilung eines Reiseausweises**.

Staatenlos ist, eine Person, die **kein Staat** auf Grund seines Rechtes **als Staatsangehörigen** ansieht.⁶⁶ Die Rechtsverhältnisse der Staatenlosen bestimmen sich nach dem **Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen (StlÜK)** und dem **AufenthG**. Denn Staatenlose genießen dieselbe Behandlung wie Ausländer/-innen allgemein.⁶⁷

⁶⁵ Vgl. § 15 BVFG, § 7 StAG

⁶⁶ Vgl. Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen (StlÜK) vom 28. September 1954 (BGBl. 1976 II S. 474)

⁶⁷ Vgl. Art. 7 Abs. 1 StlÜK

Bei rechtmäßigem Aufenthalt (also mit einem entsprechenden Aufenthaltstitel) haben Staatenlose einen **Anspruch auf Erteilung eines Reiseausweises**.⁶⁸

1.8 EU-Ausländer/-in oder Unionsbürger/-innen

Das Wichtigste für den schnellen Überblick:

- ✓ *EU-Ausländer/-innen oder Unionsbürger/-innen sind **Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der EU** außer Deutschland.*
- ✓ *Das Recht der EU-Ausländer/-innen richtet sich nach dem **Freizügigkeitsgesetz/EU** (FreizügG/EU).*
- ✓ *Sie genießen weitgehende **Freizügigkeit im Bundesgebiet** und benötigen für die Einreise und den Aufenthalt **keinen Aufenthaltstitel**.*

EU-Ausländer/-innen sind Unionsbürger/-innen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 GG sind, also Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der EU außer Deutschland. Sie genießen weitgehende Freizügigkeit im Bundesgebiet und benötigen für die Einreise und den Aufenthalt keinen Aufenthaltstitel.⁶⁹ Das Recht der EU-Ausländer/-innen richtet sich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU)⁷⁰ und nicht nach dem AufenthaltG⁷¹. § 11 FreizügG/EU bestimmt unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise auf Unionsbürger/-innen und ihre Familienangehörigen bestimmte **Vorschriften des AufenthaltG entsprechende Anwendung** finden.

Nach § 12 FreizügG/EU gilt das Freizügigkeitsgesetz auch für Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen der Staaten, die dem **Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)**⁷² angehören.

1.9 Drittstaatler/-innen

Das Wichtigste für den schnellen Überblick:

⁶⁸ Vgl. Art. 28 StlÜK

⁶⁹ Die 28 EU-Mitgliedsstaaten sind mit Beitrittsjahr: Belgien (1958), Bulgarien (2007), Dänemark (1973), Deutschland (1958), Estland (2004), Finnland (1995), Frankreich (1958), Griechenland (1981), Irland (1973), Italien (1958), Kroatien (2013), Lettland (2004), Litauen (2004), Luxemburg (1958), Malta (2004), Niederlande (1958), Österreich (1995), Polen (2004), Portugal (1986), Rumänien (2007), Schweden (1995), Slowakei (2004), Slowenien (2004), Spanien (1986), Tschechische Republik (2004), Ungarn (2004), Vereinigtes Königreich (1973, welches inzwischen über einen Austritt abgestimmt hat und mit der Europäischen Union zum Austritt verhandelt, sog. Brexit), Zypern (2004)

⁷⁰ Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) geändert worden ist.

⁷¹ Vgl. § 1 Abs. 2 AufenthaltG

⁷² Island, Liechtenstein und Norwegen

- ✓ *Drittstaatler/-innen sind Personen, die **weder Deutsche** im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG **noch Unionsbürger/-innen** sind und die Staatsangehörigkeit eines Staates besitzen.*
- ✓ *Die Rechtsverhältnisse von Drittstaatler/-innen werden im Wesentlichen im Aufenthaltsgesetz geregelt.*
- ✓ *Das **Aufenthaltsgesetz stellt also ein allgemeines Gesetz** für Drittstaatler/-innen dar, das stets dann zur Anwendung kommt, wenn nicht **Spezialgesetze** (z.B. das Asylgesetz etc.) für die Rechtsfrage nicht einschlägig sind.*
- ✓ *Für die **Einreise und den rechtmäßigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland bedarf eine Person, die Drittstaatler/-in ist, grundsätzlich einen **Aufenthaltstitel**.*
- ✓ *Mögliche **Arten von Aufenthaltstitel** nach dem Aufenthaltsgesetz sind das Visum, die Aufenthaltserlaubnis (befristeter Aufenthaltstitel), die blaue Karte EU, die Niederlassungserlaubnis (unbefristeter Aufenthaltstitel) oder die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU. Eine **Duldung ist kein Aufenthaltstitel**.*

Drittstaatler/-innen sind Personen, die **weder Deutsche** im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG **noch Unionsbürger/-innen** sind und die Staatsangehörigkeit eines Staates besitzen. Ihre Rechtsverhältnisse (also die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung im Bundesgebiet sowie die Erwerbstätigkeit und Aufenthaltsbeendigung) werden im Wesentlichen im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geregelt. Ergänzt wird das AufenthG durch eine Reihe von Verordnungen (beispielhaft sind die Aufenthaltsverordnung⁷³, Beschäftigungsverordnung⁷⁴ oder Integrationskursverordnung⁷⁵ zu nennen). Für die **Einreise und den rechtmäßigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland bedarf eine Person, die Drittstaatler/-innen ist, grundsätzlich einen **Aufenthaltstitel**.⁷⁶ Mitglieder von EU-Staaten können sich auf die Vorschriften über die Freizügigkeit berufen und benötigen keine Aufenthaltstitel. Auch türkische Staatsangehörige bedürfen keines Aufenthaltstitels soweit ihnen ein Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei vom 12. September 1963 zusteht.

Das **Aufenthaltsgesetz stellt also ein allgemeines Gesetz** dar, das stets dann zur Anwendung kommt, wenn nicht **Spezialgesetze** einschlägig sind oder existieren. Neben z.B. dem Freizügigkeitsgesetz/EU, dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei, dem Asylgesetz, dem Staatsangehörigkeitsgesetz enthalten auch fachliche Spezialgesetze wie etwa die Sozialgesetzbücher, das Asylbewerberleistungsgesetz und viele andere Gesetze gesonderte Regelungen für Rechtsfragen im Hinblick auf ausländische Personen. Die zum Aufenthaltsgesetz erlassenen **Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (AufenthG-VwV)** erläutern

⁷³ Aufenthaltsverordnung (AufenthV) vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. August 2017 (BGBl. I S. 3066) geändert worden ist.

⁷⁴ Beschäftigungsverordnung (BeschV) vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. August 2017 (BGBl. I S. 3066) geändert worden ist.

⁷⁵ Integrationskursverordnung (IntV) vom 13. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3370), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1875) geändert worden ist.

⁷⁶ Vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG

die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes aus Sicht und für die Anwendung durch die Verwaltung.

Mögliche **Arten von Aufenthaltstitel** nach dem Aufenthaltsgesetz sind das **Visum, die Aufenthaltserlaubnis** (befristeter Aufenthaltstitel), **die blaue Karte EU, die Niederlassungserlaubnis** (unbefristeter Aufenthaltstitel), **oder die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU**.⁷⁷ Eine Duldung ist **kein Aufenthaltstitel**, sondern eine befristete Aussetzung der Abschiebung aus tatsächlichen, rechtlichen, humanitären oder persönlichen Gründen.⁷⁸

1.10 Zusammenfassung

Nachfolgend wurden im zusammenfassenden Überblick die unterschiedlichen Personengruppen im Migrationsrecht und die jeweils zugehörigen wichtigsten Rechtsgrundlagen aufgelistet.

Kap.	Personengruppe	Rechtsgrundlagen
1.1	Asylsuchende Asylbewerber/-in	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 16a GG ▪ AsylG ▪ Dublin III-VO ▪ AsylbLG
1.2	→ Asylberechtigte/-r	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 16a Abs. 1 GG
1.3	→ Flüchtlinge	<ul style="list-style-type: none"> ▪ §§ 3 ff. AsylG
1.4	→ Subsidiär Schutzberechtigte/-r	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 4 AsylG
1.5	→ Abschiebungsschutzberechtigte/-r	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 60 Abs. 5 AufenthG ▪ § 60 Abs. 7 AufenthG
1.6	Spätaussiedler/-in	<ul style="list-style-type: none"> ▪ BVFG ▪ StAG
1.7	Staatenlose/-r	<ul style="list-style-type: none"> ▪ StlÜK ▪ AufenthG
1.8	EU-Ausländer/-in oder Unionsbürger/-in	<ul style="list-style-type: none"> ▪ FreizügG / EU

⁷⁷ Vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 AufenthG

⁷⁸ Vgl. § 60 a AufenthG

Kap.	Personengruppe	Rechtsgrundlagen
1.9	Drittstaatler/-in	<ul style="list-style-type: none">▪ AufenthG▪ AufenthV▪ BeschV▪ IntV

2. Das Asylverfahren

2.1 Das Verfahren beim BAMF

Das Wichtigste für den schnellen Überblick:

- ✓ Flüchtlinge, die als **politisch Verfolgte anerkannt** oder denen **internationaler Schutz zuerkannt** werden soll, müssen ein **Asylverfahren** durchlaufen.
- ✓ Es ist zwischen einem **Asylersuchen** und einem **Asylantrag** zu unterscheiden.
- ✓ Neuerdings gibt es **eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende/-r (Ankunftsnachweis)**.
- ✓ Ein **Asylantrag** liegt vor, wenn sich dem schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußerten Willen der ausländischen Person entnehmen lässt, dass er/sie im Bundesgebiet Schutz vor politischer Verfolgung sucht oder dass er/sie Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Rückführung in einen Staat begehrt, in dem ihm/ihr eine Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 droht.
- ✓ Einen Asylantrag können **Erwachsene**, aber auch **Kinder** stellen. Für **minderjährige Kinder** wird automatisch ein Asylverfahren eingeleitet, wenn die Eltern einen Asylantrag stellen und sie mit ihren Eltern gemeinsam einreisen oder sich bereits ohne Aufenthaltserlaubnis in Deutschland aufhalten.
- ✓ Zur Durchführung des Asylverfahrens ist der Aufenthalt der ausländischen Person, die um Asyl nachsucht, im Bundesgebiet gestattet (**Aufenthaltsgestattung**).
- ✓ Die **Aufenthaltsgestattung** ist räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt (sog. **Residenzpflicht**).
- ✓ Die **räumliche Beschränkung erlischt**, wenn sich der/die Ausländer/-in seit **drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet** im Bundesgebiet aufhält. Hierzu gibt es einige Ausnahmen.
- ✓ In den ersten 6 Wochen bis 6 Monaten leben Asylbewerber/-innen in einer bestimmten **Aufnahmeeinrichtung**. Spätestens nach sechs Monaten sollen Asylbewerber/-innen in der Regel in **Gemeinschaftsunterkünften** untergebracht werden. Eine Ausnahme gilt für Asylbewerber/-innen aus sicheren Herkunftsländern und in den Fällen, in den einzelne Bundesländer entsprechende Regelungen getroffen haben (Verbleib in der Aufnahmeeinrichtung für bis zu 24 Monate).
- ✓ Zuständig für die Bearbeitung eines Asylantrages ist das **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)**.
- ✓ Wird ein Asylantrag gestellt, so prüft das BAMF jedoch zunächst, ob **Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig** ist (sog. Dublin-Verfahren). Im Rah-

men des Dublin-Verfahrens geltend besondere Schutzbestimmungen für **unbegleitete Minderjährige**.

✓ Für Antragsteller/-innen aus sicheren Herkunftsländern sowie in anderen gesetzlich definierten Situationen ist neuerdings ein **beschleunigtes Verfahren in besonderen Aufnahmezentren** vorgesehen.

✓ Die **persönliche Anhörung der betroffenen Person** ist der zentrale und wichtigste Vorgang im Rahmen des Asylverfahrens. Hierzu ist ein/-e **Sprachmittler/-in** zu laden, falls dies erforderlich ist.

✓ **Neuerdings** dürfen zur Klärung der Identität oder Staatsangehörigkeit **Handy-Daten** ausgelesen werden.

Flüchtlinge, die einen **Antrag auf Anerkennung als politische Verfolgte** gem. Art. 16a Abs. 1 GG oder einen **Antrag auf Zuerkennung internationalen Schutzes** gestellt haben, müssen in der Bundesrepublik Deutschland ein Asylverfahren durchlaufen.

Das Asylgesetz unterscheidet zwischen einem **Asylersuchen** und einem **Asylantrag**. Von einem Asylersuchen wird dann gesprochen, wenn ein **asylrechtlicher Schutzwunsch** bei einer anderen Behörde als dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geltend gemacht wird, wie z.B. bei der an sich unzuständigen Ausländerbehörde oder der Polizei.⁷⁹ Einer ausländischen Person, die um Asyl nachgesucht, aber noch keinen Asylantrag gestellt hat und nach den Vorschriften des Asylgesetzes oder des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden ist, wird neuerdings eine **Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweis)** ausgestellt.⁸⁰ Der Ankunftsnachweis soll von den Aufnahmeeinrichtungen oder dem BAMF ausgestellt werden (und nicht mehr von der ersten Behörde, mit der der/die Asylsuchende in Kontakt tritt, wie z.B. die Polizei oder Ausländerbehörden). Die technische Beschaffenheit und die äußerliche Gestaltung des Ankunftsnachweises sind derjenigen der Aufenthaltsgestattung nachempfunden. Neben den Personalien, Passfotos und Fingerabdrücken sind umfassende Daten der betreffenden Person erfasst (u. a. mitreisende Kinder, Impfstatus, Schul- und Berufsausbildung etc). Um eine frühzeitige Registrierung und ein frühzeitiges Aufsuchen der zuständigen Aufnahmeeinrichtung sicherzustellen, wurde neuerdings der Beginn der **Gewährung der vollen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)** von der vorherigen Registrierung, der Aufnahme in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung und generell auch **von der Ausstellung des Ankunftsnachweises** abhängig gemacht.⁸¹ Verzögert sich die Ausstellung des Ankunftsnachweises, weil in der für die Ausstellung des Ankunftsnachweises jeweils zuständigen Stelle die technischen Voraussetzungen für die Ausstellung

⁷⁹ Vgl. § 19 AsylG

⁸⁰ Vgl. § 63a AsylG; die gerade mit dem Asylpaket I eingeführte Bezeichnung „BüMA“ wurde nun durch das Datenaustauschverbesserungsgesetz⁸⁰ in die Bezeichnung „Ankunftsnachweis“ geändert. Vgl hierzu ausführlich Eichenhofer, Das Datenaustauschverbesserungsgesetz, in: NVwZ 2016, 431 f.

⁸¹ Gesetzesbegründung zur Einführung des § 11 Abs. 2 a AsylbLG, BT-Drs. 18/7538, S. 24.

von Ankunftsnachweisen noch nicht geschaffen worden sind, besteht nach der Registrierung, Verteilung und tatsächlichen Aufnahme in der zugewiesenen Aufnahmeeinrichtung unabhängig von der Aushändigung des Ankunftsnachweises Anspruch auf die vollen Leistungen nach dem AsylbLG. Gleiches gilt bei zeitweiligen Verzögerungen wegen starken Andrangs oder aus anderen insbesondere organisatorischen Gründen z. B. bei Registrierung, Verteilung oder Ausstellung des Ankunftsnachweises, die von den Asylsuchenden nicht zu vertreten sind.

Bevor der Asylantrag gestellt werden kann, muss die zuständige Aufnahmeeinrichtung bestimmt werden. Maßgeblich dafür ist, ob die Aufnahmeeinrichtung bereits die Aufnahmequote⁸² erfüllt hat. Ein **Asylantrag** muss grundsätzlich persönlich bei der hierfür zuständigen Behörde, nämlich dem **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)** gestellt werden. Ein **Asylantrag** liegt vor, wenn sich dem schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußerten Willen der ausländischen Person entnehmen lässt, dass er/sie im Bundesgebiet Schutz vor politischer Verfolgung sucht oder dass er/sie Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Rückführung in einen Staat begehrt, in dem ihm/ihr eine Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 droht.⁸³ Einen Asylantrag können **Erwachsene**, aber auch **Kinder** stellen. Für minderjährige Kinder wird automatisch ein Asylverfahren eingeleitet, wenn die Eltern einen Asylantrag stellen und sie mit ihren Eltern gemeinsam einreisen oder sich bereits ohne Aufenthaltserlaubnis in Deutschland aufhalten.⁸⁴ Auch für minderjährige Kinder, die später nachkommen, oder Kinder, die in Deutschland geboren werden, wird automatisch ein Asylverfahren eingeleitet. Seit der letzten Änderung des Asylgesetzes⁸⁵ sind **Personen unterhalb des 18. Lebensjahrs nicht mehr fähig**, wirksam **Verfahrenshandlungen** gegenüber dem BAMF vorzunehmen, sondern müssen entsprechend rechtlich vertreten werden.⁸⁶

Es gibt auch ein **beschleunigtes Verfahren in besonderen Aufnahmezentren**.⁸⁷ Die reguläre Verfahrensdauer soll eine Woche dauern und ist für Antragsteller/-innen aus sicheren Herkunftsländern sowie aus weiteren gesetzlich definierten Gründen vorgesehen.⁸⁸ Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen scheidet ein beschleunigtes Verfahren in Deutschland aus, weil sie der Inobhutnahme der Jugendämter unterliegen.⁸⁹

⁸² Die Aufnahmequote des jeweiligen Bundeslandes wird nach dem sog. „Königsteiner Schlüssel“ bestimmt.

⁸³ Vgl. § 13 Abs. 1 AsylG

⁸⁴ Vgl. § 14a AsylG

⁸⁵ Vgl. Fußnote 3

⁸⁶ Vgl. § 12 AsylG

⁸⁷ Vgl. § 30 a AsylG; Insgesamt soll es drei bis fünf solcher Einrichtungen in Deutschland geben, zunächst in Bayern - in Bamberg und Manching; www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2015/11/2015-11-06-kanzleramt-fluechtlingspolitik.html

⁸⁸ Z.B. falls ein Identitäts- oder ein Reisedokument mutwillig vernichtet oder beseitigt worden ist oder die Umstände offensichtlich diese Annahme rechtfertigen oder bei Asylfolgeanträgen

⁸⁹ Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/7538, S. 16

Der Aufenthalt zur Durchführung des Asylverfahrens ist ab Ausstellung des Ankunfts-nachweises im Bundesgebiet gestattet (§ 55 AsylVfG). In den Fällen, in denen kein An-kunftsnachweis ausgestellt wird, entsteht die Aufenthaltsgestattung mit der Stellung des Asylantrags.⁹⁰ Der Ankunfts-nachweis wird bei der Ausstellung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung regelmäßig wieder eingezogen. Die **Aufenthaltsgestattung** ist räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt (sog. **Residenzpflicht**).⁹¹ Die Resi-denzpflicht schränkt nicht nur den Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt ein, sondern verbietet auch kurzfristige Reise über das erlaubte Gebiet hinaus, sofern nicht vorher eine Erlaubnis erteilt wurde. Wird die **Residenzpflicht missachtet**, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit bzw. bei wiederholtem Verstoß sogar um eine Straftat.⁹²

Die **räumliche Beschränkung erlischt**, wenn sich der/der Ausländer/-in seit **drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet** im Bundesgebiet aufhält. Abweichend hiervon erlischt die räumliche Beschränkung nicht, solange die **Verpflichtung** der ausländischen Person, in der für seine Aufnahme **zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen**, fortbesteht.⁹³ Bei folgenden **Ausnahmegründen** bleibt die Residenzpflicht bestehen:

1. Rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat, nicht jedoch wegen einer aus-länderrechtlichen Straftat,
2. Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz,
3. Wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung gegen die ausländische Person bevorstehen oder
4. von dem Ausländer eine erhebliche Gefahr für die innere Sicherheit oder für Leib und Leben Dritter ausgeht.⁹⁴

In den ersten 6 Wochen bis 6 Monaten leben Asylbewerber/-innen in einer bestimmten Aufnahme-Einrichtung, welcher sie zugeordnet sind.⁹⁵ Spätestens nach sechs Monaten sollen Asylbewerber/-innen in der Regel in **Gemeinschaftsunterkünften** untergebracht werden.⁹⁶ Eine Ausnahme gilt für **Ausländer/-innen aus einem sicheren Herkunftsstaat**.⁹⁷ Diese sind grundsätzlich verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags nach § 29a als offensichtlich un-begründet oder nach § 29 als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Ab-schiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahme-

⁹⁰ Vgl. § 55 Abs. 1 Satz 3 AsylG; s. hierzu auch die Übergangsregelung in § 87c AsylG

⁹¹ Vgl. § 56 AsylG

⁹² Vgl. § 86 AsylG bzw. § 85 AsylG

⁹³ Vgl. § 59 a Abs. 1 AsylG

⁹⁴ Vgl. § 61 Abs. 1c Nr. 1 – 4 AufenthG

⁹⁵ Vgl. § 47 AsylG

⁹⁶ Vgl. § 53 AsylG

⁹⁷ Derzeit sind alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie folgende Staaten sichere Herkunftsstaaten: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.

einrichtung zu wohnen.⁹⁸ In den besonderen Aufnahmezentren gilt die Residenzpflicht und bei einem Verstoß dagegen wird die Rücknahme des Asylantrags fingiert.⁹⁹ **Neuerdings** haben die einzelnen Bundesländer die Möglichkeit darüber hinaus, für bestimmte Gruppen¹⁰⁰ eine **Verlängerung des Aufenthalts in einer Aufnahmeeinrichtung für bis zu 24 Monaten** zu bestimmen.¹⁰¹

Zuständig für die Bearbeitung eines Asylantrages ist das **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (BAMF).¹⁰² Es nimmt die Asylanträge entgegen, führt die Anhörungen zu den individuellen Fluchtgründen durch und entscheidet über die Anträge. Wird ein Asylantrag gestellt, so prüft das BAMF jedoch zunächst, ob Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Diese Zuständigkeitsprüfung wird im Allgemeinen auch als **Dublin-Verfahren**¹⁰³ bezeichnet. Im „Dublin-Verfahren“ wird also festgestellt, welcher Mitgliedstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist. Die Verordnung basiert u.a. auf dem Prinzip, dass jeder Antrag jeweils nur von einem Staat geprüft wird.¹⁰⁴ Damit ist das **Dublin-Verfahren ein Zuständigkeitsverfahren**, das vor der eigentlichen Prüfung des Asylantrags stattfindet. Das Bundesamt informiert den/die Asylbewerber/-in, dass ein Dublin-Verfahren geprüft wird und befragt ihn/sie zu Gründen, die gegen eine Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat sprechen. Dabei handelt es sich gerade nicht um eine inhaltliche Prüfung zu den Asylgründen. Durch das Gespräch sowie einer Recherche, ob ein Treffer in der Eurodac-Datenbank zu finden ist, wird die Zuständigkeit überprüft. Welcher Dublin-Staat für das Asylgesuch des/der betreffenden Asylsuchenden zuständig ist, ergibt sich auf dem **Kriterienkatalog der Dublin-III VO** (EU Nr. 604/2013). Danach ist der Mitgliedsstaat zuständig, dessen Grenzen der/die Asylbewerber/-in auf einem Drittland kommend illegal überschritten hat. Die dadurch begründete Zuständigkeit ist auf 12 Monate seit Einreise befristet.¹⁰⁵ Sind die 12 Monate abgelaufen, dann ist der Staat zuständig, in dem sich der/die Asylsuchende zuvor mindestens 5 Monate illegal aufgehalten hat.¹⁰⁶ Hat sich der/die Asylsuchende zuvor in keinem anderen Staat 5 Mona-

⁹⁸ Vgl. § 47 Abs. 1a AsylG

⁹⁹ § 33 AsylG

¹⁰⁰ Hierzu sieht die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage keine genaueren Vorgaben für die Bestimmung der Gruppe vor, für die diese Ausnahmeregelung bestimmt werden kann (vgl. hierzu: Hörich/Tewocht, Zum Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, in: NVwZ 2017, 1153, 1159). In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass „Asylbewerber ohne Bleibeperspektive“ erfasst sein sollen (BR-Drs. 179/17, 21).

¹⁰¹ Vgl. § 47b AsylG

¹⁰² Vgl. § 5 AsylG, § 31 AsylG

¹⁰³ Anwendbar auf alle Asylanträge, die ab dem 1. Januar 2014 in Deutschland gestellt worden sind: Dublin III-VO (Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist). Inzwischen gibt es von der Europäischen Kommission einen Vorschlag für eine Überarbeitung der Dublin III-VO und damit einer Dublin IV-VO (04.05.2016, COM (2016) 270 sowie BR-Drs. 390/16).

¹⁰⁴ Art. 3 Dublin III-VO (EU Nr. 604/2013)

¹⁰⁵ Art. 13 Abs. 1 Dublin III – VO (EU Nr. 604/2013)

¹⁰⁶ Art. 13 Abs. 2 Dublin III – VO (EU Nr. 604/2013)

te aufgehalten, so ist der erste Mitgliedsstaat zuständig, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde.¹⁰⁷ **Bei unbegleiteten Minderjährigen** gilt: Der Staat ist zuständig, in dem sich ein/-e **Familienangehörige/-r** oder eines der **Geschwister des unbegleiteten Flüchtlings** aufhält, sofern dies dem Wohl des Kindes entspricht.¹⁰⁸ Das gleiche gilt, wenn sich ein **Verwandter** rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat aufhält und anhand der Einzelfallprüfung festgestellt wurde, dass dieser für ihn sorgen kann.¹⁰⁹ Unter „Verwandter“ ist zu verstehen: der **volljährige Onkel, die volljährige Tante** oder ein **Großelternteil**, der/die sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, ungeachtet dessen, ob es sich gemäß dem nationalen Recht bei dem/der Antragsteller/-in um ein ehelich oder außerehelich geborenes oder adoptiertes Kind handelt.¹¹⁰ Erweist es sich als unmöglich, eine/-n Antragsteller/-in an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat **systemische Schwachstellen** aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen, so setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat, die Prüfung fort.¹¹¹

Erachtet das Bundesamt einen anderen Mitgliedstaat für zuständig, hat es vor Erlass der Abschiebeanordnung das Zustimmungsverfahren nach der Verordnung durchzuführen. Dabei hat es die **Ersuchensfrist** zu beachten.¹¹² Wird die Ersuchensfrist versäumt, ist die Bundesrepublik zuständig.¹¹³ Wenn der **Mitgliedstaat der Überstellung zugestimmt** hat, erstellt das Bundesamt einen **Bescheid**, in dem es die Überstellung in den Mitgliedstaat anordnet. Hiergegen ist **Rechtsschutz** möglich.¹¹⁴

Das BAMF ist verpflichtet, die Antragsteller/-innen in einer ihnen verständlichen Sprache **mithilfe eines Sprachmittlers anzuhören**.¹¹⁵ Diese **persönliche Anhörung** ist der zentrale und wichtigste Vorgang im Rahmen des Asylverfahrens. Aufgrund der Anhörung soll die individuelle Verfolgungsbehauptung vom BAMF geprüft werden. Eine weitere Anhörung ist nicht vorgesehen. Dementsprechend muss die **ausländische Person selbst die Tatsachen vortragen**, die seine/ihre Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihm/ihr drohenden ernsthaften Schadens begründen, und die erforderlichen Angaben machen. Zu

¹⁰⁷ Art. 3 Abs. 2 Dublin III – VO (EU Nr. 604/2013)

¹⁰⁸ Art. 8 Abs. 1 S. 1 Dublin III – VO (EU Nr. 604/2013)

¹⁰⁹ Art. 8 Abs. 2 Dublin III – VO (EU Nr. 604/2013)

¹¹⁰ Art. 2 Buchst. h Dublin III – VO (EU Nr. 604/2013)

¹¹¹ ¹¹¹ Art. 3 Abs. 2 S. 2 Dublin III – VO (EU Nr. 604/2013); gegenwärtig ist die Zurückführung von Asylsuchenden nach Griechenland unzulässig (EGMR, Urt. v. 21.11.2011, EuGRZ 2011, 243 f; EuGH, Urt. v. 21.12.2011, EuGRZ 2012, 24 f.). Für weitere Staaten haben einzelne Gerichte eine Rückführung ebenfalls für unzulässig erklärt (Bulgarien, Italien, Malta, Polen, Ungarn); vgl. die aktuelle Übersicht von Schwarz, Abschiebeschutz für Flüchtlingsfamilien und –kinder, in: ZKJ 2017, 303 ff.

¹¹² Art. 21 Abs. 1, Art. 23 Abs. 2 Dublin III - VO (EU Nr. 604/2013)

¹¹³ Art. 21 Abs. 3, Art. 23 Abs. 3 Dublin III - VO (EU Nr. 604/2013)

¹¹⁴ Klage innerhalb der zweiwöchigen Klagefrist (§ 74 Abs. 1 AsylG) und Eilrechtsschutz innerhalb der einwöchigen Frist (§ 34 a Abs. 2 S. 1 AsylG).

¹¹⁵ Vgl. § 24 Abs. 1 S. 1 AsylG, § 17 AsylG: Dolmetscher/-in, Übersetzer/-in, sonstige Sprachmittler/-in

den erforderlichen Angaben gehören auch solche über Wohnsitze, Reisewege, Aufenthalte in anderen Staaten und darüber, ob bereits in anderen Staaten oder im Bundesgebiet ein Verfahren mit dem Ziel der Anerkennung als ausländischer Flüchtling, auf Zuerkennung internationalen Schutzes im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 oder ein Asylverfahren eingeleitet oder durchgeführt ist.¹¹⁶ Über die Anhörung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die wesentlichen Angaben der Asylsuchenden enthält. Das Anhörungsprotokoll bildet die Entscheidungsgrundlage und wird auch gegebenenfalls bei einem Gerichtsverfahren herangezogen.

Die Asylsuchenden sind persönlich verpflichtet, bei der Aufklärung des Sachverhalts **mitzuwirken**.¹¹⁷ Besitzen sie **keinen Pass oder Passersatz**, sind sie insbesondere verpflichtet, ein gültiges Identitätspapier zu beschaffen oder bei der Beschaffung mitzuwirken. Neuerdings haben sie auf Verlangen alle Datenträger, die für die Feststellung ihrer Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können und in deren Besitz sie sind, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen.¹¹⁸ Zur Klärung der Identität oder Staatsangehörigkeit dürfen nun auch **Handy-Daten** ausgelesen werden.¹¹⁹

2.2 Die Entscheidung über den Asylantrag des BAMF

Das Wichtigste für den schnellen Überblick:

- ✓ Die **Entscheidung über den Asylantrag** erfolgt schriftlich in Form eines Bescheides des Bundesamts. Sie ist zu begründen und den Beteiligten mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.
- ✓ **Gegenstand der Entscheidung des BAMF** sind sämtliche Schutzansprüche, nämlich die Anerkennung als Asylberechtigte/-r, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Gewährung subsidiären Schutzes und die Feststellung von (nationalen) Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG.
- ✓ Das BAMF kann den Asylantrag als **unbeachtlich** behandeln, als **offensichtlich unbegründet** ablehnen oder als **unbegründet ablehnen**.

Die **Entscheidung über den Asylantrag** erfolgt schriftlich in Form eines Bescheides des Bundesamts. Die Entscheidung wird begründet und den Beteiligten mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt. Wird der/die Antragsteller/-in nicht von einem/einer Verfah-

¹¹⁶ Vgl. § 25 Abs. 1 AsylG

¹¹⁷ Vgl. § 15 Abs. 1 AsylG

¹¹⁸ Vgl. § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG. Diese Regelung wurde durch das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) eingefügt.

¹¹⁹ Vgl. § 15a AsylG

rensbevollmächtigte/-n vertreten, erhält er/sie zudem eine Übersetzung des Tenors und der Rechtsbehelfsbelehrung.¹²⁰

Gegenstand der Entscheidung des BAMF sind sämtliche Schutzansprüche: die Anerkennung als **Asylberechtigte/-r**¹²¹, die Zuerkennung der **Flüchtlingseigenschaft**¹²², die **Gewährung subsidiären Schutzes**¹²³ und die Feststellung von (nationalen) **Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG.**¹²⁴ Die Reihenfolge der Prüfung entspricht den unterschiedlichen Rechtsfolgen, die der jeweilige Schutzstatus, vermittelt:¹²⁵ Zunächst wird die **Asylberechtigung nach Art. 16a GG** geprüft. Sofern die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen, wird weiter geprüft, ob der/die Antragsteller/-in die Voraussetzungen der **Flüchtlingseigenschaft** erfüllt, und erst, wenn dies nicht der Fall ist, wird geprüft, ob der **subsidiäre Schutz** zuerkannt werden kann. Sind weder die Bedingungen für die Asylberechtigung noch für den internationalen Schutz erfüllt, prüft das BAMF schließlich von Amts wegen, ob nationale Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen.¹²⁶

Das BAMF hat bei einer **Ablehnung des Asylantrages** mehrere Möglichkeiten. Es kann den Asylantrag

1. als **unzulässig** behandeln¹²⁷,
2. als **offensichtlich unbegründet** ablehnen,
3. als **unbegründet ablehnen**.

In dem Fall, dass der Asylantrag abgelehnt und auch nicht das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG festgestellt wird, ist im Rahmen des Asylbescheides auch eine Abschiebungsandrohung zu erlassen.¹²⁸

2.3 Rechtsfolgen der Entscheidung des BAMF

Das Wichtigste für den schnellen Überblick:

- ✓ Die **Rechtsfolgen des jeweiligen festgestellten Schutzstatus unterscheiden sich untereinander und führen zu günstigeren und weniger günstigeren Rechtspositionen.**
- ✓ Die **Anerkennung als Asylberechtigte/-r und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen letztlich zum gleichen Rechtsstatus.**

¹²⁰ Vgl. § 31 Abs. 1 AsylG

¹²¹ S. oben Kap. 1.2

¹²² S. oben Kap. 1.3

¹²³ S. oben Kap. 1.4

¹²⁴ S. oben Kap. 1.5

¹²⁵ S. unten Kap. 2.4

¹²⁶ Vgl. § 24 Abs. 2 AsylG

¹²⁷ Vgl. § 29, § 31 Abs. 6 AsylG

¹²⁸ Vgl. §§ 34, 35 AsylG

✓ Der nächst günstigere Status ist der **subsidiärer Schutz** und die am wenigsten günstige Rechtsstellung vermitteln die **nationalen Abschiebungsverbote** nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG.

✓ Wird im Asylverfahren unanfechtbar der/die Asylbewerber/-in als **Asylberechtigte/-** anerkannt oder ihm/ihr die **Flüchtlingseigenschaft** zuerkannt, hat er/sie einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer **Aufenthaltserlaubnis** (befristet auf drei Jahre) aus humanitären Gründen. Nach Ablauf von drei bzw. fünf Jahren ist eine **Niederlassungserlaubnis** möglich. Es besteht ein **Rechtsanspruch auf Nachzug der Familienangehörigen**, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach Statusgewährung gestellt wird und die Herstellung der Familieneinheit in einem Drittstaat nicht möglich ist.

- ✓ Wird ein/-e Asylbewerber/-in als **subsidiär Schutzberechtigte/-r** anerkannt, besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer **Aufenthaltserlaubnis** (zunächst befristet auf ein Jahr, bei Verlängerung für zwei weitere Jahre).¹²⁹
- ✓ Für diejenigen, die noch vor dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, besteht – wie bisher – ein **Rechtsanspruch auf Nachzug der Familienangehörigen**. Für alle Personen, die erst nach dem 17. März 2016 die Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, wurde der Familiennachzug für zwei Jahre ausgesetzt.
- ✓ Das BAMF trifft bei den nationalen Abschiebeverboten die **Feststellung, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG** im Blick auf einen bestimmten Zielstaat besteht. Hieran anknüpfend prüft die zuständige Ausländerbehörde auf Antrag, ob eine **Aufenthaltserlaubnis** erteilt wird. Die **Familienzusammenführung** ist nur unter erschwerten Bedingungen möglich.
- ✓ Die Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis** für **subsidiär Schutzberechtigte** oder **Ausländer/-innen**, bei denen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festgestellt wurde, setzt voraus, dass der/die Antragsteller/-in seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen ist. Die Erteilung der Niederlassungserlaubnis steht **im Ermessen der Ausländerbehörde** und ist daran geknüpft, dass die **Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 2 – 9 AufenthG** erfüllt werden.
- ✓ Mit dem Integrationsgesetz¹³⁰ wurde eine **Wohnsitzregelung** für diejenigen aufgenommen, deren Asylverfahren positiv entschieden wurde. Die Zuweisungsentscheidung im Rahmen des Asylverfahrens soll insofern für die nächsten drei Jahre bestehen bleiben und als Wohnsitzregelung auch nach der Anerkennung weitergelten.
- ✓ Diese Regelung **gilt auch für diejenigen**, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes am 6. August 2016 und nach dem 1. Januar 2016 im Asylverfahren anerkannt wurden.

Die aufenthaltsrechtliche Situation von Schutzsuchenden hängt von dem Status ab, die diese im Asylverfahren durch das BAMF in der Entscheidung über den Asylantrag erhal-

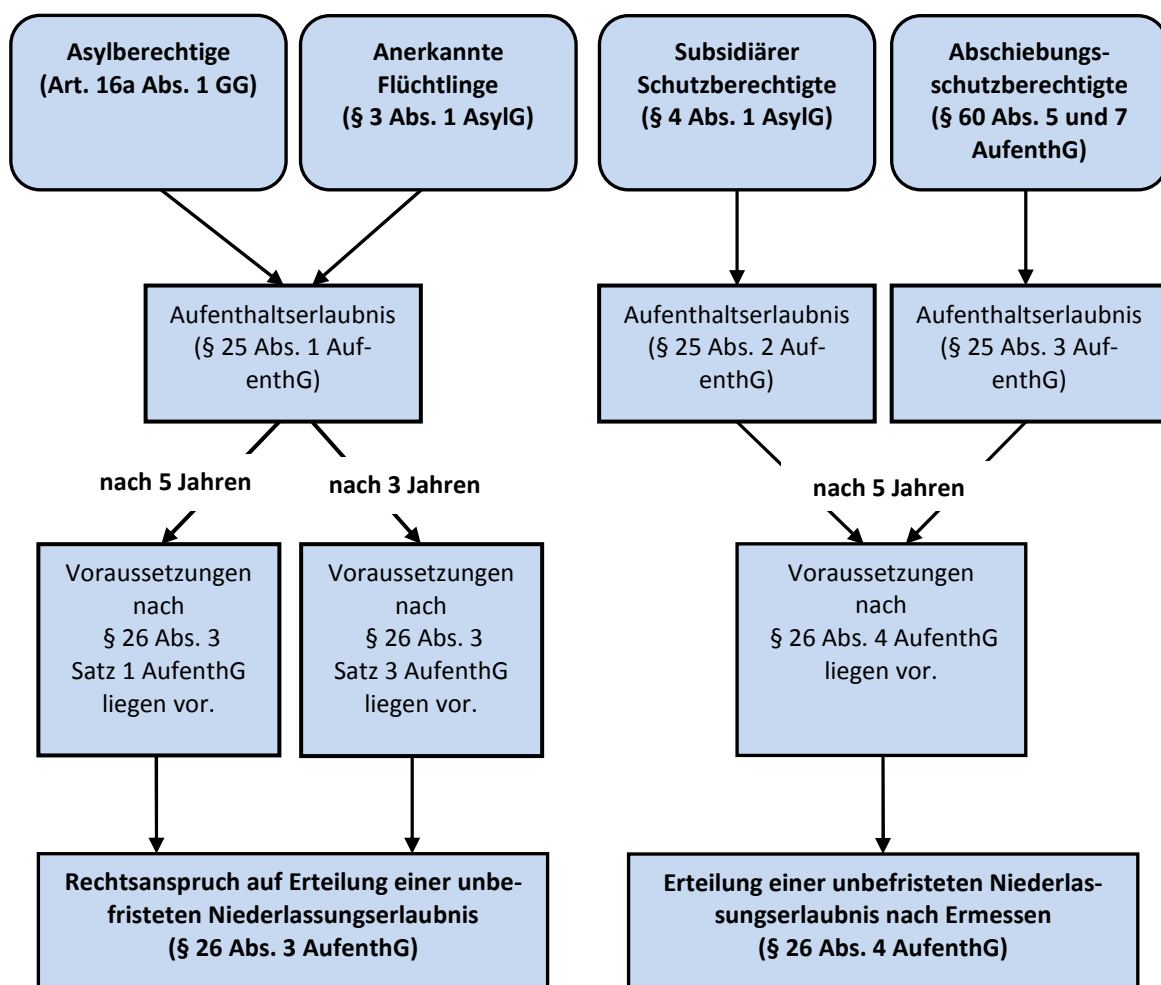
¹²⁹ Vgl. § 26 Abs. 1 S. 2 AsylG

¹³⁰ Integrationsgesetz vom 31. Juli 2016 (BGBl. I 1939)

ten. Die **günstigsten Rechtsfolgen** (im Hinblick auf die Erteilung eines möglichst sicheren Status) haben die **Anerkennung als Asylberechtigte** oder die **Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft**. Danach vermittelt der **subsidiäre Schutz** die nächst günstigeren Rechtsfolgen. Die **Feststellung der nationalen Abschiebungsverbote** nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 AufenthG stellt die am wenigsten günstige Rechtsposition dar.

2.4 Schaubild zu den Rechtsfolgen der flüchtlingsrechtlichen Positionen

Im Einzelnen lässt sich aus dem nachfolgenden Schaubild und den sich daran anschließenden Erklärungen die Rechtsfolgen der jeweiligen Rechtspositionen darstellen:



Wird im Asylverfahren unanfechtbar der/die Asylbewerber/-in als **Asylberechtigte/-r** anerkannt oder ihm/ihr die **Flüchtlingseigenschaft** zuerkannt, hat er/sie einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer **Aufenthaltserlaubnis** (befristet auf drei Jahre) aus humanitären Gründen.¹³¹ Nach Ablauf von drei bzw. fünf Jahren ist eine **Niederlassungserlaubnis** mög-

¹³¹ Vgl. § 25 Abs. 1, Abs. 2, § 26 Abs. 1 S. 2 AufenthG

lich.¹³² Für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach bereits **drei Jahren** müssen die Betroffenen neuerdings **herausragende Integrationsleistungen**¹³³ zeigen: die deutsche Sprache muss beherrscht¹³⁴ und der Lebensunterhalt weit überwiegend gesichert sein.¹³⁵ Für diejenigen, die noch nicht diesen hohen Grad der deutschen Sprachkenntnisse erreicht haben, sondern erst das Niveau A 2, oder deren Lebensunterhalt nur überwiegend gesichert ist, sieht die Neuregelung erst nach **fünf Jahren** die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis vor.¹³⁶ Bei der **Berechnung der drei bzw. fünfjährigen Wartezeit** werden die Aufenthaltszeiten des vorangegangenen Asylverfahrens berücksichtigt.¹³⁷ Es besteht ein **Rechtsanspruch auf Nachzug der Familienangehörigen**, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach Statusgewährung gestellt wird und die Herstellung der Familieneinheit in einem Drittstaat nicht möglich ist.¹³⁸

Wird ein/-e Asylbewerber/-in als **subsidiär Schutzberechtigte/-r** anerkannt, besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer **Aufenthaltserlaubnis** (zunächst befristet auf ein Jahr, bei Verlängerung für zwei weitere Jahre).¹³⁹ Es besteht für diejenigen, denen noch vor dem 17. März eine Aufenthaltserlaubnis erhalten worden ist, ein **Rechtsanspruch auf Nachzug der Familienangehörigen**, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach Statusgewährung gestellt wird und die Herstellung der Familieneinheit in einem Drittstaat nicht möglich ist.¹⁴⁰ Denn durch das sog. **Asylpaket II** wurde für alle Personen, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis als subsidiär Schutzberechtigte erteilt worden ist, inzwischen der **Familiennachzug ausgesetzt**.¹⁴¹ Diese Regelung gilt bis zum 16. März 2018.¹⁴²

Das BAMF trifft bei den nationalen Abschiebeverboten die **Feststellung, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG** im Blick auf einen bestimmten Zielstaat besteht. Hieran anknüpfend prüft die zuständige Ausländerbehörde auf Antrag, ob eine **Aufenthaltserlaubnis** erteilt wird.¹⁴³ Bei der Entscheidung über die Erteilung der

¹³² Vgl. § 26 Abs. 3 AufenthG die unterschiedliche Wartezeit wird durch die sog. Integrationsleistungen (Sicherung des Lebensunterhalts, Sprachkenntnisse) bestimmt (vgl. hierzu ausführlich: Hundt, Aufenthaltsrecht und Sozialleistungen für Geflüchtete, 1. Aufl. 2017, S. 134 ff. bzw. S. 140 ff).

¹³³ BT-Drs. 18/8615, S. 3

¹³⁴ Niveau C 1

¹³⁵ Vgl. § 26 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 und 4 AufenthG

¹³⁶ Vgl. § 26 Abs. 3 Satz 1 AufenthG

¹³⁷ Vgl. § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bzw. Satz 3 Nr. 1 AufenthG; zur Berechnung vgl. neuerdings §§ 55 Abs. 1, 87c AsylG

¹³⁸ Vgl. § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG

¹³⁹ Vgl. § 26 Abs. 1 S. 2 AufenthG

¹⁴⁰ Vgl. § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG

¹⁴¹ Vgl. § 104 Abs. 13 AufenthG

¹⁴² Der Gesetzesentwurf vom 19. Oktober 2016 und 8. November 2016, mit welchem wieder der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte erreicht werden sollte (BT-Drs. 18/10044 bzw. 18/10243), wurde bisher nicht weiter umgesetzt, so dass bis zum Ende dieser Legislaturperiode nicht mit einer Aufhebung der Aussetzungsregelung zu rechnen ist.

¹⁴³ Vgl. § 25 Abs. 3 S. 1 AufenthG

Aufenthaltserlaubnis ist sie an die Feststellungen des Bundesamtes gebunden.¹⁴⁴ Die Ausländerbehörde prüft bei dem Abschiebungsschutz, ob es ausnahmsweise gute Gründe gibt, nicht von der Abschiebung abzusehen (sog. „Soll“-Vorschrift, d.h. bei atypischem Sachverhalt kann von der Regel abgewichen werden). Zudem steht die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis unter einem weiteren dreifachen Vorbehalt.¹⁴⁵ Die **Familienzusammenführung** ist nur unter erschwerten Bedingungen möglich: Die Aufenthaltserlaubnis darf dem Ehegatten und dem minderjährigen Kind eines Ausländers nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden.¹⁴⁶ Liegen **humanitäre Gründe** vor, wird über den **Nachzug nach Ermessen** entschieden.

Die Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis** für subsidiär Schutzberechtigte oder Ausländer/-innen, bei denen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festgestellt wurde, setzt voraus, dass der/die Antragsteller/-in seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen ist.¹⁴⁷ Sie erhalten eine Niederlassungserlaubnis nur, wenn ihr Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln gesichert ist und die übrigen **Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 3 bis 9 AufenthG** erfüllt sind (z.B. mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, ausreichender Wohnraum etc.). Zudem steht die Erteilung der Niederlassungserlaubnis **im Ermessen der Ausländerbehörde**.¹⁴⁸ Bei der Berechnung der Frist werden die Zeiten des Asylverfahrens angerechnet.¹⁴⁹

Mit dem Integrationsgesetz¹⁵⁰ wurde zur Förderung der nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland eine **Wohnsitzregelung** für diejenigen aufgenommen, deren Asylverfahren positiv entschieden wurde. Die **Zuweisungsentcheidung im Rahmen des Asylverfahrens** soll insofern für die nächsten **drei Jahre** bestehen bleiben und als Wohnsitzregelung auch nach der Anerkennung weitergelten. Die Regelung **gilt auch für diejenigen**, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes am 6. August 2016 und nach dem 1. Januar 2016 im Asylverfahren anerkannt wurden.¹⁵¹

¹⁴⁴ Vgl. § 41 S. 1 AsylG

¹⁴⁵ Vgl. § 26 Abs. 3 S. 2 AufenthG, die Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist, der/die Antragsteller/-in wiederholt und gröblich gegen entsprechende Mitwirkungspflichten verstößt oder schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der/die Antragsteller/-in einen der Tatbestände nach § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG erfüllt.

¹⁴⁶ Vgl. § 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG

¹⁴⁷ Vgl. § 26 Abs. 4 AufenthG

¹⁴⁸ Vgl. § 26 Abs. 4 AufenthG

¹⁴⁹ Vgl. § 55 Abs. 3 AsylG und § 26 Abs. 4 Satz 2 AufenthG; zur Berechnung neuerdings §§ 55 Abs. 1, 87c AsylG

¹⁵⁰ Integrationsgesetz vom 31. Juli 2016 (BGBl. I 1939)

¹⁵¹ Vgl. § 12a Abs. 7 AufenthG

3. Einführung in das Aufenthaltsrecht

3.1 Anwendbarkeit des AufenthG

Das Wichtigste für den schnellen Überblick:

- ✓ *Das Aufenthaltsgesetz stellt ein **allgemeines Gesetz** dar, das stets dann zur Anwendung kommt, wenn nicht **Spezialgesetze** einschlägig sind oder existieren.*
- ✓ *Es regelt die Rechtsverhältnisse von sog. **Drittstaatler/-innen**.*
- ✓ *Das AufenthG wird durch eine Reihe von **Verordnungen** (z.B. die AufenthV, BeschV, IntV) ergänzt.*
- ✓ *Die zum Aufenthaltsgesetz erlassenen **Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (AufenthG-VwV)** erläutern die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes aus Sicht und für die Anwendung durch die Verwaltung.*

Das **Aufenthaltsgesetz stellt ein allgemeines Gesetz** dar, das stets dann zur Anwendung kommt, wenn nicht **Spezialgesetze** einschlägig sind oder existieren. Neben dem AsylG, dem Freizügigkeitsgesetz/EU, dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei, dem Staatsangehörigkeitsgesetz, Bundesvertriebenengesetz u.a. enthalten auch fachliche Spezialgesetze wie etwa die Sozialgesetzbücher, das Asylbewerberleistungsgesetz und viele andere Gesetze gesonderte Regelungen für Rechtsfragen im Hinblick auf ausländische Personen.¹⁵² Es regelt die Rechtsverhältnisse von sog. Drittstaatler/-innen. Dies sind Personen, die **weder Deutsche** im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG **noch Unionsbürger/-innen** sind und die Staatsangehörigkeit eines Staates besitzen.¹⁵³ Ergänzt wird das AufenthG durch eine Reihe von Verordnungen (beispielhaft sind die Aufenthaltsverordnung, Beschäftigungsverordnung oder Integrationskursverordnung zu nennen). Die zum Aufenthaltsgesetz erlassenen **Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (AufenthG-VwV)** erläutern die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes aus Sicht und für die Anwendung durch die Verwaltung.

3.2 Aufenthaltstitel nach dem AufenthG

Das Wichtigste für den schnellen Überblick:

- ✓ *Ausländische Personen dürfen in das Bundesgebiet nur einreisen und sich darin aufhalten, wenn Sie im **Besitz eines gültigen Passes oder Passersatzes** sind.*
- ✓ *Für die **Einreise und den Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland benötigen ausländische Personen grundsätzlich einen **Aufenthaltstitel**, soweit nicht Ausnahmen vorgesehen sind.*

¹⁵² Vgl. hierzu die Übersicht unter Kap. 1.10

¹⁵³ Vgl. hierzu Kap. 1.9

- ✓ *Das Aufenthaltsgesetz sieht folgende **sieben Aufenthaltstitel** vor: Visum, Aufenthaltserlaubnis, Blaue Karte EU, ICT-Karte, mobile ICT-Karte, Niederlassungserlaubnis und Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG.*
- ✓ *Grundsätzlich benötigen Ausländer/-innen für die Einreise und den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ein **Visum**.*
- ✓ *Die **Aufenthaltserlaubnis** ist ein **befristeter Aufenthaltstitel**, welcher zu einem bestimmten **Aufenthaltszweck** erteilt wird.*
- ✓ *Die **Dauer der Befristung der Aufenthaltserlaubnis** ist unter Berücksichtigung des Aufenthaltszweckes vorzunehmen.*
- ✓ *Ihre Erteilung und Verlängerung ist von der Erfüllung bestimmter **Regelerteilungsvoraussetzungen** abhängig.*
- ✓ *Die **Blaue Karte EU** wird zur Ausübung einer hochqualifizierten Tätigkeit erteilt.*
- ✓ *Eine **ICT-Karte** ist ein Aufenthaltstitel im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers (intra-corporate transferees). Daneben gibt es die **Mobile ICT-Karte**.*
- ✓ *Die **Niederlassungserlaubnis** ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel.*
- ✓ *Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein **Rechtsanspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis**,*
- ✓ *Die Niederlassungserlaubnis ist jeweils nach den hierfür maßgeblichen Vorschriften zu erteilen. Die Niederlassungserlaubnis nach humanitärem Recht richtet sich nach dem jeweiligen Status.*
- ✓ *Die **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG** ist ein unbefristeter Titel, der der Niederlassungserlaubnis gleichgestellt ist.*

Ausländische Personen dürfen in das Bundesgebiet nur einreisen und sich darin aufhalten, wenn Sie im **Besitz eines gültigen Passes oder Passersatzes** sind.¹⁵⁴ Für die **Einreise und den Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland benötigen ausländische Personen grundsätzlich einen **Aufenthaltstitel**, soweit nicht Ausnahmen vorgesehen sind.¹⁵⁵

Nach § 4 Abs. 1 S. 2 AufenthG werden die **Aufenthaltstitel** erteilt als:

1. Visum
2. Aufenthaltserlaubnis
3. Blaue Karte EU
4. ICT-Karte
5. Mobile ICT-Karte
6. Niederlassungserlaubnis
7. Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG.

¹⁵⁴ Vgl. § 3 Abs. 1 AufenthG

¹⁵⁵ Vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG

Das **Visum**¹⁵⁶ wird durch eine deutsche Auslandsvertretung ausgestellt. Grundsätzlich bedarf jede/-r Drittstaatler/-innen, die in die Bundesrepublik einreisen und sich hier aufhalten will, ein Visum.¹⁵⁷

Über die **Aufenthaltserlaubnis**¹⁵⁸ wird von der örtlichen Ausländerbehörde entschieden. Die Aufenthaltserlaubnis ist ein befristeter Aufenthaltstitel, der zu bestimmten gesetzlich aufgezählten Zwecken erteilt wird.¹⁵⁹ Darunter sind folgende Aufenthaltszwecke zu verstehen:

1. Studium, Sprachkurs, Schulbesuch¹⁶⁰
2. Betriebliche Aus- und Weiterbildung¹⁶¹
3. Unselbständige Erwerbstätigkeit¹⁶²
4. Forschung¹⁶³
5. Selbstständige Erwerbstätigkeit¹⁶⁴
6. Aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen¹⁶⁵
7. Familiennachzug.¹⁶⁶

In begründeten Fällen kann eine Aufenthaltserlaubnis auch für einen von dem Aufenthaltsgesetz nicht vorgesehenen Aufenthaltszweck erteilt werden.¹⁶⁷ Die Aufenthaltserlaubnis ist unter Berücksichtigung des beabsichtigten Aufenthaltszweckes zu befristen. Sie muss sich nicht auf die gesamte Dauer des beabsichtigten Aufenthalts erstrecken, sondern kann unter dem Gesichtspunkt der Überprüfung der Voraussetzungen auch vorzeitig enden.¹⁶⁸ Die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis ist von der Erfüllung bestimmter **Regelerteilungsvoraussetzungen** abhängig:¹⁶⁹

1. Sicherung des Lebensunterhalts,
2. kein Ausweisungsgrund,
3. gültiger Pass,

¹⁵⁶ Vgl. § 6 AufenthG

¹⁵⁷ Bestimmte Staatsangehörige sind allerdings von der Visapflicht befreit:

- § 17 AufenthV: Befreiung vom Visumszwang für Staatsangehörige nach Anhang II VO (EG) Nr. 539/2001 für Aufenthalt bis 3 Monaten ohne Arbeitsaufnahme

- Anlage A und B AufenthV: Befreiung vom Visumszwang für Staatsangehörige nach Anlage A und B

- § 41 Abs. 1 AufenthV: Staatsangehörige aus Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und der Vereinigten Staaten von Amerika.

¹⁵⁸ Vgl. § 7 Abs. 1 AufenthG

¹⁵⁹ Vgl. § 7 Abs. 1 AufenthG

¹⁶⁰ Vgl. § 16 AufenthG

¹⁶¹ Vgl. § 17 AufenthG

¹⁶² Vgl. §§ 18, 18a AufenthG

¹⁶³ Vgl. § 20 AufenthG

¹⁶⁴ Vgl. § 21 AufenthG

¹⁶⁵ Vgl. §§ 22 ff. AufenthG

¹⁶⁶ Vgl. §§ 27 ff. AufenthG

¹⁶⁷ Vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG

¹⁶⁸ BT-Drs. 15/420, S. 71

¹⁶⁹ Vgl. § 5 AufenthG

4. keine Gefährdung wegen terroristischer Bestrebungen,
5. kein offensichtlich unbegründeter Asylantrag und
6. Wegfall der Sperrwirkung einer früheren Ausweisung oder Abschiebung.

Die **Blaue Karte EU**¹⁷⁰ wird zur Ausübung einer hochqualifizierten Tätigkeit erteilt. Der/die Antragsteller/-in muss einen deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einen vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzen oder eine durch eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nachgewiesene vergleichbare Qualifikation aufweisen.

Eine **ICT-Karte** ist ein Aufenthaltstitel im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers.¹⁷¹ Ein unternehmensinterner Transfer ist eine vorübergehende Abordnung der ausländischen Person in eine inländische Niederlassung des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe, dem oder der der/die Ausländer/-in angehört, mit Sitz außerhalb der Europäischen Union.¹⁷² Ausländer/-innen, die sich im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhalten und einen Teil ihres Transfers im Bundesgebiet absolvieren möchten, erhalten künftig die **Mobile-ICT-Karte**.¹⁷³

Die **Niederlassungserlaubnis**¹⁷⁴ ist ein **unbefristeter Aufenthaltstitel**. Er beinhaltet immer eine Arbeitserlaubnis. Sie ist ein Aufenthaltstitel, der den Aufenthalt der ausländischen Person in der Bundesrepublik Deutschland verfestigt und den sichersten Status des AufenthG darstellt. Nach § 9 Abs. 2 AufenthG besteht ein **Rechtsanspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis**, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. seit **fünf Jahren in Besitz der Aufenthaltserlaubnis**,
2. **Sicherung des Lebensunterhalts**,¹⁷⁵
3. mindestens **60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung**,
4. **Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung** unter Berücksichtigung der Schwere oder der Art des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder der von der ausländischen Person ausgehenden Gefahr unter Berücksichtigung der Dauer des bisherigen Aufenthalts und dem Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet **nicht entgegenstehen**,
5. **Erlaubnis zur Beschäftigung** oder sonstigen Erwerbstätigkeit,
6. ausreichende Kenntnisse der **deutschen Sprache**¹⁷⁶,

¹⁷⁰ Vgl. § 19a AufenthG

¹⁷¹ Vgl. § 19b Abs. 1 Satz 1 AufenthG; ICT = intra-corporate transferees; vgl. hierzu ausführlich: Klaus, Mobilisierte Fachkräfte: Die Umsetzung der ICT-Richtlinie in Deutschland im AufenthG, der AufenthV und der BeschV, in: ZAR 2017, 257 ff.

¹⁷² Vgl. § 19b Abs. 1 AufenthG

¹⁷³ Vgl. § 19d AufenthG

¹⁷⁴ Vgl. § 9 AufenthG

¹⁷⁵ Vgl. § 2 Abs. 3 AufenthG

7. **Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung** und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet¹⁷⁷ und
8. **ausreichenden Wohnraum** für sich und seine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen.

Die Niederlassungserlaubnis ist jeweils nach den hierfür maßgeblichen Vorschriften zu erteilen. Die Niederlassungserlaubnis nach humanitärem Recht richtet sich nach dem jeweiligen Status.¹⁷⁸

Die **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG**¹⁷⁹ ist ein unbefristeter Titel, der der Niederlassungserlaubnis gleichgestellt ist.

3.3 Die Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen

Das Wichtigste für den schnellen Überblick:

- ✓ *Das AufenthG schützt vor allem dem **Kernbereich der Familie** (Ehe und Beziehung zwischen Eltern bzw. Elternteil und minderjährigem ledigem Kind).*
- ✓ *Das Gesetz unterscheidet zwischen dem **Ehegattennachzug** und dem **Kindernachzug** sowie dem **Nachzug zu Deutschen** und dem **Nachzug zu Ausländern**.*
- ✓ ***Sonstige Familienangehörige** kann zum Familiennachzug eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist.*
- ✓ *Beim **Ehegattennachzug** wird nicht formal geprüft, ob rechtsgültig eine Ehe geschlossen wurde und fortbesteht, sondern auch ob, eine tatsächliche Verbundenheit zwischen den Ehegatten besteht oder in einem überschaubaren Zeitraum hergestellt wird. Bestehen Zweifel ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, ob es sich um eine sog. **Scheinehe** handelt.*
- ✓ ***Der Ehegattennachzug zu einem deutschen Ehegatten** darf in der Regel nicht von der Sicherung des Lebensunterhalts durch den deutschen Ehegatten abhängig gemacht werden.*
- ✓ ***Minderjährige ledige Kinder** können unter den Voraussetzungen des § 32 AufenthG in das Bundesgebiet nachziehen.*

¹⁷⁶ Ausreichende Sprachkenntnisse sind nach § 2 Abs. 14 AufenthG: Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bzw. nach § 9 Abs. 2 S. 2 AufenthG bei Nachweis eines erfolgreichen Integrationskurses

¹⁷⁷ Durch den erfolgreichen Integrationskurs sind die Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse nachgewiesen.

¹⁷⁸ Vgl. hierzu ausführlich Kap. 2.3

¹⁷⁹ Vgl. § 9a AufenthG

- ✓ Die Voraussetzungen des Kindernachzuges hängen vom **Alters des nachziehenden Kindes** ab (Grenze: **Vollendung des 16. Lebensjahres**).
- ✓ **Neuerdings** darf in Deutschland eine Ehe ausnahmslos erst mit Erreichen des 18. Lebensjahrs eingegangen werden (**Verbot der Kinderehe**). die Ehe ist nach deutschem Recht unwirksam, wenn einer der Ehepartner bei Eheschließung unter 16 Jahre alt war, bzw. aufhebbar, wenn einer der Ehepartner bei der Eheschließung zwar das 16., nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet hatte.
- ✓ Für im Ausland geschlossene Ehen ist auch bei ausländischen Ehepartnern **deutsches Recht anwendbar**.
- ✓ Es gibt **neuerdings** ein gestuftes Verfahren bei dem **Verdacht der missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung**: Danach hat die beurkundende Stelle zunächst zu prüfen, ob konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung vorliegen. Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft vor, ist die Beurkundung der Anerkennungserklärung nicht vorzunehmen, sondern auszusetzen und die Aussetzung der Ausländerbehörde mitzuteilen, die prüft, ob ein Missbrauch tatsächlich vorliegt.

Das Aufenthaltsgesetz regelt den Familiennachzug in den §§ 27 ff. AufenthG und schützt den Kernbereich der Familie. Diesem Kernbereich der Familie wird die **Ehe**, die **lebenspartnerschaftliche Lebensgemeinschaft**¹⁸⁰ sowie die Beziehungen zwischen **Eltern bzw. Elternteil und dem minderjährigen ledigen Kind** zugeordnet. Das Gesetz unterscheidet zwischen dem Ehegattennachzug¹⁸¹ und dem Kindernachzug¹⁸² sowie dem **Nachzug zu Deutschen**¹⁸³ und dem **Nachzug zu Ausländern**¹⁸⁴. **Sonstige Familienangehörige** kann zum Familiennachzug eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist.¹⁸⁵

Zur Vermeidung von Missbrauchsfällen wird nicht nur geprüft, ob **formal rechtsgültig eine Ehe geschlossen** wurde und noch fortbesteht, sondern ob außer einer rechtlichen auch eine **tatsächliche Verbundenheit zwischen den Ehegatten besteht oder in einem**

¹⁸⁰ Damit ist die gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartnerschaft entsprechend dem Lebenspartnerschaftsgesetz gemeint oder einer anderen staatlichen gleichwertigen Anerkennung eines ausländischen Staates. Durch das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) kann allerdings inzwischen **die Ehe durch Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts** eingegangen werden und Lebenspartnerschaften können in Ehen umgewandelt. Zukünftig entfällt die Möglichkeit der Lebenspartnerschaft (Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts).

¹⁸¹ Vgl. § 30 AufenthG, welcher über § 27 Abs. 2 AufenthG auch für die lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft gilt.

¹⁸² Vgl. § 32 AufenthG

¹⁸³ Vgl. § 28 AufenthG

¹⁸⁴ Vgl. § 29 AufenthG

¹⁸⁵ Vgl. § 36 Abs. 2 AufenthG: mit den sonstigen Familienangehörigen sind alle Verwandten gemeint, die nicht zu der aufgezählten Kernfamilie (Ehegatten, Lebenspartner und Eltern bzw. Elternteil von minderjährigen ledigen Kindern und umgekehrt) gehören.

überschaubaren Zeitraum hergestellt wird.¹⁸⁶ Liegen Umstände vor, die zu berechtigten Zweifeln an der Herstellung oder Führung einer ehelichen Lebensgemeinschaft Anlass geben, ist eine Überprüfung im Einzelfall erforderlich (**Verdacht auf eine sog. Scheinehe**).¹⁸⁷ Der Ehegattennachzug im Rahmen einer **Zwangsehe** ist ebenfalls nicht zulässig.¹⁸⁸ Bei der Prüfung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen¹⁸⁹ für eine Aufenthaltserlaubnis ist der **Ehegattennachzug zu einem deutschen Ehegatten** vom Gesetzgeber privilegiert: Der Nachzug des Ehegatten darf in der Regel nicht von der Sicherung des Lebensunterhalts durch den deutschen Ehegatten abhängig gemacht werden.¹⁹⁰

Minderjährige ledige Kinder können unter den Voraussetzungen des § 32 AufenthG in das Bundesgebiet nachziehen. Dabei ist zwischen einem **Rechtsanspruch auf Kindernachzug**¹⁹¹, einem **Sollanspruch**¹⁹² und der **Ermessensregelung**¹⁹³ zu unterscheiden. Zudem sind die unterschiedlichen Altersgrenzen für die jeweilige Regelung von großer Bedeutung. Dem minderjährigen ledigen Kind einer ausländischen Person, das das **16. Lebensjahr noch nicht vollendet** hat, ist bereits dann eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein sorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU besitzen. Hat das minderjährige ledige Kind hingegen bereits das **16. Lebensjahr vollendet** und verlegt es seinen Lebensmittelpunkt nicht zusammen mit seinen Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil ins Bundesgebiet, besteht ein **Rechtsanspruch nur dann**, wenn das **Kind die deutsche Sprache beherrscht** oder gewährleistet erscheint, dass es sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfinden kann. Eine Ausnahme gilt für Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte sowie für ausländische Personen, die eine Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte oder eine Blaue Karte EU besitzen.¹⁹⁴

In diesem Zusammenhang gibt es zwei für die sozialpädagogische Praxis relevante **Neuregelungen**, nämlich das **Verbot der Kinderehe**¹⁹⁵ und ein spezielles gestuftes Verfahren bei dem **Verdacht einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung**.¹⁹⁶ Eine neu gefasste familienrechtliche Vorschrift sieht vor, dass in Deutschland eine Ehe ausnahmslos erst mit

¹⁸⁶ BVerfGE 76, 1, 42

¹⁸⁷ Vgl. hierzu § 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG

¹⁸⁸ Vgl. § 27 Abs. 1a Nr. 2 AufenthG

¹⁸⁹ Vgl. § 5 AufenthG

¹⁹⁰ Vgl. § 28 Abs. 1 Satz 2 AufenthG

¹⁹¹ Vgl. § 32 Abs. 1 und 2 AufenthG

¹⁹² Vgl. § 32 Abs. 3 AufenthG

¹⁹³ Vgl. § 32 Abs. 4 AufenthG

¹⁹⁴ Vgl. § 32 Abs. 2 Satz 2 AufenthG

¹⁹⁵ Vgl. § 1303 BGB; vgl. hierzu ausführlich: Lohse/Meysen, Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen: Rechtliche Behandlung von Minderjährigenehen, in: JAmt 2017, 345 ff.

¹⁹⁶ Vgl. § 1597a BGB, § 85a AufenthG; vgl. hierzu ausführlich: Knittel, Anerkennung von Scheinvaterschaften zwecks Aufenthaltssicherung von Ausländern – Neuer Anlauf des Gesetzgebers zur Missbrauchseindämmung, in: JAmt 2017, 339 ff.

Erreichen des 18. Lebensjahrs eingegangen werden darf.¹⁹⁷ Bei den Folgen einer unter Verstoß gegen das Erfordernis der **Ehemündigkeit** geschlossenen Ehe wird nunmehr unterschieden, ob der/die Minderjährige bei Eheschließung noch keine 18 Jahre oder noch keine 16 Jahre alt ist: Geht der/die Minderjährige die Ehe schon **vor Erreichen des 16. Geburtstags** ein, so gilt diese Ehe als von Anfang an nicht wirksam (sog. **Nichtehe**). Damit ergeben sich aus dieser Ehe in Deutschland keinerlei Rechtsfolgen. Es gibt keine Möglichkeit, diese zu legalisieren. Bei Ehen, die unter Beteiligung eines/einer Minderjährigen geschlossen wurden, der/die zwar das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht hat, muss die zuständige Behörde bei einem Verstoß gegen das Erfordernis der Ehemündigkeit einen **Antrag auf Aufhebung der Ehe** stellen.¹⁹⁸ Eine Ausnahme ist vorgesehen, wenn der/die minderjährige Ehegatte/-gattin inzwischen volljährig geworden ist und zu erkennen gegeben hat, dass er/sie die Ehe fortsetzen will, dann kann die zuständige Behörde von einem Aufhebungsantrag absehen. Neben den Fällen, in denen der/die inzwischen Volljährige erklärt, die Ehe fortsetzen zu wollen, kann das Familiengericht nur **in besonderen Härtefällen von einer Aufhebung der Ehe absehen**. Mit dem Gesetz werden auch **deutschen internationalen privatrechtlichen Regelungen** geändert: Auch in den Fällen, in denen sich die Ehemündigkeit eines/einer Verlobten **nach ausländischem Recht** richtet, ist **die Ehe nach deutschem Recht unwirksam**, wenn einer der Ehepartner bei Eheschließung unter 16 Jahre alt war, bzw **aufhebbar**, wenn einer der Ehepartner bei der Eheschließung zwar das 16., nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet hatte.¹⁹⁹

Nachdem im Jahre 2013 die Vorschrift zur **behördlichen Anfechtung von rechtsmissbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen** durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) für **verfassungswidrig und nichtig** erklärt wurde²⁰⁰, hat der Gesetzgeber nunmehr eine neue Regelung eingeführt, die ein präventiver Ansatz zur Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen zum Ziel hat.²⁰¹ Missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen sollen bereits im Vorfeld mithilfe einer Missbrauchskontrolle durch die Ausländerbehörde verhindert werden, um die daran anknüpfenden statusrechtlichen Folgen²⁰² erst gar nicht entstehen zu lassen.²⁰³

¹⁹⁷ Vgl. § 1303 BGB

¹⁹⁸ Vgl. § 1316 Abs. 3 Satz 2 BGB

¹⁹⁹ Vgl. Art. 13 Abs. 3 EGBGB

²⁰⁰ BVerfG, JAmt 2014, 88 ff.

²⁰¹ BT-Drs. 18/12415, S. 16

²⁰² Wenn etwa ein deutscher Mann die Vaterschaft für das Kind einer unverheirateten ausländischen Mutter anerkennt und für das Kind noch kein rechtlicher Vater vorhanden ist, erwirbt das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 4 Abs. 1 StAG). Entsprechendes gilt, wenn ein ausländischer Mann, der die Aufenthaltsvoraussetzungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 StAG erfüllt, die Vaterschaft für das Kind anerkennt. Auch in diesem Fall erwirbt das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit. Die Mutter erhält in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung der Personensorge (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des AufenthG).

²⁰³ BT-Drs. 18/12415, S. 16

Zur Verhinderung von rechtsmissbräuchlichen Anerkennungen werden **neuerdings** folgende Regelungen vorgesehen:²⁰⁴

- **Zivilrechtliche Verbotsnorm im Abstammungsrecht**

Es wurde eine **Verbotsnorm**²⁰⁵ eingeführt, mit der klargestellt wird, dass die Anerkennung einer Vaterschaft, die gezielt gerade zu dem Zweck abgegeben wird, die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt eines Kindes, des Anerkennenden oder der Mutter zu schaffen, von der Rechtsordnung missbilligt wird.

- **Aussetzung der Beurkundung und verwaltungsrechtliches Verfahren der Ausländerbehörden**

Sofern konkrete Anhaltspunkte²⁰⁶ für die Annahme eines Missbrauchs bestehen, muss die beurkundende Stelle (vor allem Urkundspersonen beim Jugendamt und Standesamt) die **Beurkundung aussetzen** und dies der **zuständigen Ausländerbehörde mitteilen**.²⁰⁷

Gleichzeitig wird im Aufenthaltsgesetz ein verwaltungsrechtliches Prüfverfahren eingeführt²⁰⁸, mit dem die **zuständige Ausländerbehörde in Verdachtsfällen** feststellt, ob eine **missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft** vorliegt. Den beurkundenden Stellen wird durch die entsprechende Feststellung die Grundlage gegeben, die Beurkundung einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung bzw. einer hierzu missbräuchlichen Zustimmung der Mutter abzulehnen.

- **Ablehnung der Beurkundung durch die beurkundenden Stellen**

Solange die Beurkundung ausgesetzt ist, können die Anerkennung und die Zustimmung auch nicht bei einer anderen beurkundenden Stelle wirksam beurkundet werden. Wird das Vorliegen einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft festgestellt, so erlässt die **Ausländerbehörde** einen **entsprechenden Verwaltungsakt**. Sobald der Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist, ist die **Beurkundung abzulehnen**. Eine wirksame Beurkundung von Anerkennung und Zustimmung ist dann auch bei einer anderen beurkundenden Stelle nicht mehr möglich.

²⁰⁴ BT-Drs. 18/12415, S. 16 f.

²⁰⁵ Vgl. § 1597a Abs. 1 und 4 BGB

²⁰⁶ Dafür sind als Hilfestellung die im § 1597a Abs. 2 Satz 2 BGB genannten Missbrauchsanzeichen aufgeführt: Die Erforderlichkeit einer Prüfung ist indiziert, wenn einer der im § 1597a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 – 5 BGB genannten Tatbestände vorliegt. Hieraus folgt, dass das Vorliegen eines der im Gesetz genannten Anzeichen für sich genommen noch nicht mit der Annahme konkreter Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung gleichzusetzen ist. Sie legen das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte jedoch nahe (BT-Drs. 18/12415, S. 20).

²⁰⁷ Vgl. § 1597a Abs. 2 BGB

²⁰⁸ Vgl. § 85a AufenthG

3.4 Die Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende

Das Wichtigste für den schnellen Überblick:

- ✓ *§ 25 a AufenthG ermöglicht eine Aufenthaltsgewährung für **gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende**.*
- ✓ *Die jugendlichen oder heranwachsenden Ausländer/-innen dürfen im Zeitpunkt der **Antragstellung noch nicht das 21. Lebensjahr** vollendet haben und müssen über eine **Duldung** verfügen.*
- ✓ *Sie müssen sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben.*
- ✓ *Die Jugendlichen oder Heranwachsenden müssen **erfolgreich eine Schule besucht** haben (Integrationsprognose aufgrund der bisherigen Leistungen, „Sitzenbleiben“ und „unentschuldigte Fehltage“ können Anhaltspunkte für eine negative Prognose sein). An Stelle eines vierjährigen erfolgreichen Schulbesuchs kann ein **anerkannter Schul- oder Berufsabschluss** treten.*
- ✓ *Die Voraussetzung, dass sich die Jugendlichen und Heranwachsende aufgrund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen können, setzt voraus, dass diese über **hinreichende mündliche Deutschkenntnisse** verfüge. Zudem stehen **strafrechtliche Verfehlungen** einer positiven Integrationsprognose entgegen.*
- ✓ *Die **allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen** für eine Aufenthaltserlaubnis müssen erfüllt sein. Eine Ausnahme ist nur dann möglich, wenn der/die Jugendliche oder der/die Heranwachsende sich in einer **schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium** befindet. Dann stellt die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln kein Ausschlussgrund für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis dar.*
- ✓ ***Abgeleitet** von der Aufenthaltserlaubnis der Jugendlichen oder Heranwachsenden können auch deren **Eltern und minderjährige Geschwister** eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.*
- ✓ *Können die **Eltern oder der allein sorgeberechtigte Elternteil** aufgrund dieser Regelung **keine Aufenthaltserlaubnis** erhalten, sollen sie, solange der Jugendliche mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG noch minderjährig ist, eine **Duldung** erhalten.*
- ✓ *Ein **Einreise- und Aufenthaltsverbot** steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich entgegen (Titelerteilungssperre). Ein Einreise- und Aufenthaltsverbot kann vom BAMF verfügt werden, wenn die gesetzliche Vermutung des **sicheren Herkunftsstaates** nicht widerlegt werden konnte oder wiederholt ein bestandskräftiger Folge-*

oder Zweitantrag gestellt wurden, der nicht zur Durchführung eines Asylverfahrens geführt hat.

- ✓ Eine weitere **neue Bleiberechtsregelung** bei erfolgreicher wirtschaftlicher Integration bietet § 25b AufenthG.

Nach § 25 a AufenthG ist es möglich, dass **jugendliche oder heranwachsende geduldete Ausländer/-innen** unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere bei einer **gute Integrationsleistung**, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Damit soll gut integrierten geduldeten Jugendlichen und Heranwachsenden eine **eigene gesicherte Aufenthaltsperspektive** eröffnet werden.²⁰⁹ Jugendliche/-r ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist und Heranwachsende/-r, wer 18 Jahre, aber noch nicht 21 Jahre alt ist.²¹⁰

Folgende **Voraussetzungen** formuliert die gesetzliche Vorschrift:

Einem jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. er sich seit **vier Jahren** ununterbrochen **erlaubt, geduldet** oder mit einer **Aufenthaltsgestattung**²¹¹ im Bundesgebiet aufhält,
2. er im Bundesgebiet in der Regel seit **vier Jahren erfolgreich eine Schule**²¹² besucht oder einen **anerkannten Schul- oder Berufsabschluss** erworben hat,
3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis **vor Vollendung des 21. Lebensjahres**²¹³ gestellt wird,
4. es gewährleistet erscheint, dass er sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse **in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen**²¹⁴ kann und

²⁰⁹ BR-Drs. 704/10

²¹⁰ Die Gesetzesbegründung verweist auf die Definition in § 1 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz (BR-Drs. 624/14, S. 46)

²¹¹ Erlaubt = für den Aufenthalt lag ein rechtsgültiger Aufenthaltstitel gem. § 4 Abs. 1 S. 2 AufenthG vor; geduldet = für den Aufenthalt lag eine Duldung gem. § 60 a AufenthG vor; gestattet = für den Aufenthalt lag eine Aufenthaltsgestattung gem. § 55 Abs. 1 AsylG vor

²¹² Integrationsprognose aufgrund der bisherigen Leistungen, „Sitzenbleiben“ und „unentschuldigte Fehlta-ge“ können Anhaltspunkte für eine negative Prognose sein (vgl. hierzu Deibel, ZAR 2011, 241, 242).

²¹³ Wer zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits da 21. Lebensjahr vollendet hat, kann sich nicht mehr auf § 25a AufenthG, wohl aber auf § 25b AufenthG berufen.

²¹⁴ Die Voraussetzung, dass sich die Jugendlichen und Heranwachsende aufgrund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen können, setzt voraus, dass diese über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse verfügen (vgl. hierzu die Definition in § 2 Abs. 9 AufenthG). Zudem kann sich ein Ausländer in der Regel nicht in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen, wenn er Straftaten begangen hat (BVerwG, Urt. v. 27.01.2009, ZAR 2009, 193 f. zum § 104 a Abs. 2 AufenthG).

5. keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer sich nicht zur **freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland** bekennt.

Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a Abs. 1 gelten grundsätzlich die **allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen** für einen Aufenthaltstitel, also z.B. auch die Sicherung des Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln.²¹⁵ Solange sich der/die Jugendliche oder der/die Heranwachsende in einer **schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium** befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus.²¹⁶

Abgeleitet von der Aufenthaltserlaubnis der Jugendlichen oder Heranwachsenden können auch deren **Eltern und minderjährige Geschwister** eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.²¹⁷ Die Eltern müssen das **Personensorgerecht** besitzen. Wem das Sorgerecht für ein Kind zusteht, beurteilt sich nach dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.²¹⁸

Die Eltern bzw. der allein sorgeberechtigte Elternteil darf die Abschiebung nicht auf **Grund falscher Angaben** oder auf **Grund einer Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit** oder **mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen** verhindert oder verzögert haben. Die Eltern bzw. der allein sorgeberechtigte Elternteil müssen den **Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit** sichern. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an die Eltern oder den allein sorgeberechtigten Elternteil ist bei einer Verurteilung aufgrund von erheblichen **Straftaten** in der Bundesrepublik Deutschland ausgeschlossen.²¹⁹

Können die Eltern oder der allein sorgeberechtigte Elternteil aufgrund dieser Regelung keine Aufenthaltserlaubnis erhalten, soll deren **Abschiebung**, solange der Jugendliche mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG noch minderjährig ist, **ausgesetzt** werden, mithin eine **Duldung** erhalten.²²⁰

Ein **Einreise- und Aufenthaltsverbot** steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich entgegen und führt – selbst bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 25a AufenthG – zu einer **Sperre auf Erteilung eines Aufenthaltstitels** (Titelerteilungssperre).²²¹ Ein Einreise- und Aufenthaltsverbot kann vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verfügt werden, wenn die gesetzliche Vermutung des **sicheren Herkunftsstaats**

²¹⁵ Vgl. § 5 Abs. 1 AufenthG

²¹⁶ § 25a Abs. 1 Satz 2 AufenthG

²¹⁷ § 25a Abs. 2 AufenthG

²¹⁸ Vgl. Art. 21 EG BGB

²¹⁹ Nach § 25 Abs. 3 AufenthG bleiben Straftaten, die zu einer Verurteilung zu einer Geldstrafe von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen geführt haben, grundsätzlich außer Betracht.

²²⁰ Vgl. § 60 a Abs. 2b AufenthG

²²¹ Vgl. § 11 Abs. 1 AufenthG

tes²²² nicht wiederlegt werden konnte oder wiederholt ein bestandskräftiger **Folge- oder Zweitantrag** gestellt wurden, der nicht zur Durchführung eines Asylverfahrens geführt hat.²²³ Damit sind alle geduldeten Jugendlichen und Heranwachsenden aus sicheren Herkunftsländern von diesem Bleiberecht grundsätzlich ausgeschlossen.

Eine weitere **Bleiberechtsregelung** bei erfolgreicher wirtschaftlicher Integration bietet § 25b AufenthG.

3.5 Die Duldung

Das Wichtigste für den schnellen Überblick:

- ✓ Eine Duldung stellt **keinen Aufenthaltstitel** dar, sondern es handelt sich um die zeitweise **Aussetzung der Abschiebung**.
- ✓ Sie ist zu erteilen, solange die Abschiebung aus **tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich** ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.
- ✓ Bei dringenden humanitären oder persönlichen Gründe oder erheblichen öffentlichen Interessen kann ebenfalls eine Duldung erteilt werden.
- ✓ Eine Duldung wegen **dringender persönlicher Gründe** ist zu erteilen, wenn der Ausländer eine **qualifizierte Berufsausbildung** in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat und keine Erteilungshindernisse vorliegen.
- ✓ Es besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer **Ausbildungsduldung**.
- ✓ Bei erfolgreichem Abschluss und einer Beschäftigung entsprechend der Ausbildung besteht ein **Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis**. Ist eine Weiterbeschäftigung nicht möglich, wird die **Duldung für sechs Monate** zur Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung **verlängert**.
- ✓ Es ist eine entsprechende **Bescheinigung über die Duldung** auszustellen.
- ✓ Die Duldung ist zu **widerrufen**, wenn die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe entfallen sind.
- ✓ Ist die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen **seit 18 Monaten ausgesetzt**, besteht ein Sollanspruch auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (zur Vermeidung von sog. **Kettenduldungen**).

Die Duldung vermittelt kein Aufenthaltsrecht und stellt auch keinen Aufenthaltstitel²²⁴ dar, sondern bedeutet nur die **Aussetzung der Vollziehung der Abschiebung**.²²⁵ Das heißt, dass die Vollstreckung der Ausreisepflicht zeitweilig ausgesetzt wird und der Auf-

²²² Vgl. hierzu ausführlich Kap. 1.2

²²³ Vgl. § 11 Abs. 7 AufenthG

²²⁴ Vgl. zu den Aufenthaltstitel im AufenthG ausführlich Kap. 3.2

²²⁵ Vgl. § 60a AufenthG

enthalt des/der Duldungsinhaber/-in weiterhin in Deutschland hingenommen wird, auch wenn die Ausreisepflicht noch immer fortbesteht.²²⁶

Sie ist zu erteilen, solange die Abschiebung aus **tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich** ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.²²⁷ Ein rechtlicher Grund für eine Aussetzung der Abschiebung kann beispielsweise eine vorübergehende Reiseunfähigkeit oder das Fehlen von erforderlichen Papieren oder Pässen sein. Einer ausländischen Person kann eine Duldung erteilt werden, wenn **dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen** seine/ihre vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Ein weiterer (neuer) Duldungsgrund steht im Zusammenhang mit dem Verfahren zur **Überprüfung von missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen**.²²⁸ Für die Dauer dieses Prüfverfahrens wird mit (neu) die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) angeordnet.²²⁹

Nach der **gesetzlichen Regelung zur Aussetzung der Abschiebung aufgrund einer Erkrankung**²³⁰ werden nur diejenigen lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen anerkannt, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist. Es wird neuerdings vermutet, dass der **Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht** entgegenstehen.²³¹ Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine **qualifizierte ärztliche Bescheinigung** glaubhaft machen. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten. Ein Attest, dem nicht zu entnehmen ist, wie es zur prognostischen Diagnose kommt und welche Tatsachen dieser zugrunde liegen, ist nicht geeignet, das Vorliegen eines Abschiebungsverbots wegen Reiseunfähigkeit zu begründen.²³² Der/die Ausländer/-in ist verpflichtet, der zuständigen Behörde die ärztliche Bescheinigung nach Absatz 2c unverzüglich vorzulegen. Wird die **Pflicht zur unverzüglichen Vorlage einer solchen ärztlichen Bescheinigung** verletzt, darf die zuständige Behörde das Vorbringen zu der Erkrankung nicht berücksichtigen, es sei denn, der/die Auslän-

²²⁶ Vgl. § 60a Abs. 3 AufenthG

²²⁷ Vgl. § 60a Abs. 2 AufenthG

²²⁸ S. hierzu Kapitel 3.3

²²⁹ Vgl. § 60a Abs. 2 Satz 13 AufenthG

²³⁰ § 60 Abs. 7 Sätze 2 und 3 AufenthG (eingefügt durch das sog. Asylpaket II vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 390)

²³¹ § 60 a Abs. 2c AufenthG (eingefügt durch das sog. Asylpaket II vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 390)

²³² BayVGh, Beschluss vom 23. August 2016 - 10 CE 15.2784 – sowie VG Cottbus Beschl. v. 12.5.2017 – 4 L 317/17, BeckRS 2017, 111481, beck-online)

der/-in war unverschuldet an der Einholung einer solchen Bescheinigung gehindert oder es liegen anderweitig tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, vor.²³³ **Ordnet die Behörde eine ärztliche Untersuchung** an, ist die Behörde berechtigt, die vorgetragene Erkrankung nicht zu berücksichtigen, wenn der/die Ausländer/-in der Anordnung ohne zureichenden Grund nicht Folge leistet.

Eine Duldung wegen **dringender persönlicher Gründe** ist zu erteilen, wenn der/die Ausländer/-in eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat.²³⁴ Es besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Duldung, wenn keine Verurteilung wegen vorsätzlicher Straftaten vorliegt und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen.²³⁵ Diese sog. **Ausbildungsduldung** wird für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt.²³⁶ Es gibt neuerdings **keine Altersgrenze** für die oder den Auszubildenden für den Beginn der Ausbildung.²³⁷ Wird die Ausbildung nicht betrieben oder abgebrochen, ist der **Ausbildungsbetrieb** verpflichtet, dies unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung sind neben den mitzuteilenden Tatsachen und dem Zeitpunkt ihres Eintritts die Namen, Vornamen und die Staatsangehörigkeit des Ausländers anzugeben. In diesem Fall erlischt die Duldung.²³⁸ Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet oder abgebrochen, wird dem Ausländer einmalig eine **Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle** zur Aufnahme einer Berufsausbildung erteilt. Nach **erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildungen** haben die Betroffenen neuerdings sogar ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer **Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zwei Jahren**, wenn sie eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung aufnehmen und die sonstigen Voraussetzungen der Vorschrift erfüllen.²³⁹ In den Fällen, in denen nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung keine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb erfolgt, wird die **Duldung für sechs Monate zur Suche** nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert.²⁴⁰ Es ist eine entsprechende **Bescheinigung**

²³³ § 60 a Abs. 2d AufenthG (eingefügt durch das sog. Asylpaket II vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 390)

²³⁴ Vgl. § 60a Abs. 3 Satz 4 ff. AufenthG; diese Regelung wurde durch das Integrationsgesetz vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) neu gefasst: Die Änderungen dienen dazu, Geduldeten und ausbildenden Betrieben für die Zeit der Ausbildung und für einen begrenzten Zeitraum danach mehr Rechtssicherheit zu verschaffen und das diesbezügliche aufenthaltsrechtliche Verfahren zu vereinfachen (vgl. BT-Drs. 18/8615/48).

²³⁵ Vgl. § 60a Abs. 3 Satz 4 AufenthG

²³⁶ Vgl. § 60a Abs. 3 Satz 5 AufenthG

²³⁷ Ausdrücklicher Hinweis in der Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/8615, S. 48

²³⁸ Dann droht ein Strafverfahren wegen dem Aufenthalt ohne erforderlichen Aufenthaltstitel oder Duldung (§ 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

²³⁹ Vgl. § 18 Abs. 1a AufenthG, vgl. hierzu ausführlich in Kapitel 5.2.10 am Ende

²⁴⁰ Vgl. § 60a Abs. 10 AufenthG

über die **Duldung** auszustellen.²⁴¹ Die Duldung ist zu **widerrufen**, wenn die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe entfallen sind.

Ist die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen **seit 18 Monaten ausgesetzt**, besteht ein Sollanspruch auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis.²⁴² Damit soll die Praxis der sog. **Kettenduldungen** abgeschafft werden. Den Betroffenen kann allerdings von der Ausländerbehörde ein **Verschulden am Bestehen des Ausreisehindernisses** entgegen gehalten werden²⁴³, so dass **keine Aufenthaltserlaubnis** erteilt wird.²⁴⁴

3.6 Grenzübertrittbescheinigung

Das Wichtigste für den schnellen Überblick:

- ✓ Eine Grenzübertrittbescheinigung (GÜB) erhält eine ausländische Person, die das Bundesgebiet verlassen muss, der aber eine **Ausreisefrist** eingeräumt wurde.
- ✓ Eine Grenzübertrittbescheinigung verleiht keinen Status und stellt auch **keine Duldungsbescheinigung** dar, vielmehr kann der/die Ausländer/-in die **freiwillige Ausreise innerhalb der Ausreisefrist nachweisen**.

Eine Grenzübertrittbescheinigung (GÜB) erhält eine ausländische Person, die das Bundesgebiet verlassen muss, der aber eine **Ausreisefrist** eingeräumt wurde.²⁴⁵ Eine Grenzübertrittbescheinigung verleiht keinen Status und stellt auch keine Duldungsbescheinigung dar, sondern gibt lediglich Auskunft bis zu welchem Zeitpunkt dem/der Ausländer/-in eine Ausreisefrist eingeräumt wurde. Durch die Grenzübertrittbescheinigung kann der/die Ausländer/-in die **freiwillige Ausreise innerhalb der Ausreisefrist nachweisen**.

3.7 Ausweisung und Abschiebung

Das Wichtigste für den schnellen Überblick:

- ✓ Unter einer Ausweisung ist eine **aufenthaltsbeendende Maßnahme der Ausländerbehörde** zu verstehen, die in Form eines **Ausreisegebotes** erfolgt.

²⁴¹ Vgl. § 60a Abs., 4 AufenthG

²⁴² Vgl. § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG

²⁴³ Z.B. durch bewusste Identitätstäuschungen, Unterdrückung von Reisepapieren bzw. Verweigerung der Mitwirkung an der Passbeschaffung

²⁴⁴ Vgl. § 25 Abs. 5 Satz 3 AufenthG

²⁴⁵ Vgl. § 50 Abs. 2 AufenthG

- ✓ *Das **Ausweisungsrecht** ist zum **1. Januar 2016** grundlegend neu geregelt worden. Die **zentrale Ausweisungsnorm** ist ab 1. Januar 2016 der § 53 AufenthG, der die Ausweisung als Ergebnis einer umfassenden Abwägung aller Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ausgestaltet.*
- ✓ *Die Abschiebung ist der **zwangsweise Vollzug der Ausreisepflicht** durch Entfernung der ausländischen Person aus dem Bundesgebiet.*
- ✓ *Der/die Ausländer/-in ist abzuschicken, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist, und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.*
- ✓ *Die Abschiebung soll **schriftlich unter Bestimmung einer Ausreisefrist angedroht** werden. In der Androhung soll der **Staat bezeichnet** werden, in den der/die Ausländer/-in abgeschoben werden soll.*
- ✓ *Vor der **Abschiebung einer unbegleiteten minderjährigen ausländischen Person** hat sich die Behörde zu vergewissern, dass diese im Rückkehrstaat einem Mitglied ihrer Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird.*

Ausweisung ist die im konkreten Einzelfall von der Ausländerbehörde verfügte **Pflicht, die Bundesrepublik zu verlassen**. Die zuständige Ausländerbehörde spricht die **aufenthaltsbeendende Maßnahme** in Form einer Ordnungsverfügung aus. Durch die Ausweisung **erlischt der Aufenthaltstitel**.²⁴⁶ Ein/-e Ausländer/-in ist grundsätzlich zur **Ausreise** verpflichtet, wenn er/sie einen **erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt**. Er/Sie hat das Bundesgebiet unverzüglich oder, wenn ihm/ihr eine Ausreisefrist gesetzt ist, bis zum Ablauf der Frist zu verlassen.

Das **Ausweisungsrecht** ist zum **1. Januar 2016**²⁴⁷ **grundlegend neu** geregelt worden. Anstelle des bisherigen dreistufigen Systems von so genannter Muss-, Regel- und Ermessensausweisung tritt nun eine Ausweisung, die stets auf der **umfassenden Abwägung aller Umstände des Einzelfalles** beruht. Erforderlich ist künftig eine ergebnisoffene Abwägung des Interesses an der Ausreise mit dem Interesse der ausländischen Person am weiteren Verbleib im Bundesgebiet. Die Ausweisung wird verfügt, wenn die vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib der ausländischen Person im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt. Die **zentrale Ausweisungsnorm** ist ab 1. Januar 2016 der § 53 AufenthG, der die Ausweisung als Ergebnis einer umfassenden Abwägung aller Umstände

²⁴⁶ Vgl. § 51 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG

²⁴⁷ Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386)

des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ausgestaltet.²⁴⁸

Kommen die Ausreisepflichtige der Aufforderung zur freiwilligen Ausreise nicht nach, kann diese **zwangsweise durchgesetzt** werden. Die **Abschiebung** ist der **zwangsweise Vollzug der Ausreisepflicht durch Entfernung der ausländischen Person** aus dem Bundesgebiet. Der/die Ausländer/-in ist abzuschieben, wenn die **Ausreisepflicht vollziehbar** ist, eine **Ausreisefrist nicht gewährt wurde** oder **diese abgelaufen** ist, und die **freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist** oder aus **Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise** erforderlich erscheint.²⁴⁹ Die Abschiebung soll **schriftlich unter Bestimmung einer Ausreisefrist angedroht** werden. In der Androhung soll der **Staat bezeichnet** werden, in den der/die Ausländer/-in abgeschoben werden soll.²⁵⁰

Vor der **Abschiebung einer unbegleiteten minderjährigen ausländischen Person** hat sich die Behörde zu vergewissern, dass diese im Rückkehrstaat einem Mitglied ihrer Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird.²⁵¹ Das bedeutet, dass sich die deutschen Behörden vor der Abschiebung im Einzelfall im Hinblick auf die Familienumstände oder der Geeignetheit der Aufnahmeeinrichtung zu vergewissern haben.²⁵²

²⁴⁸ Vgl. hierzu ausführlich Bauer/Beichel-Benedetti, NVwZ 2016, 416 f.

²⁴⁹ Vgl. § 58 Abs. 1 AufenthG

²⁵⁰ Vgl. § 59 AufenthG

²⁵¹ Vgl. § 58 Abs. 1 a AufenthG

²⁵² Es genügt nicht, dass eine Mitteilung an die Deutsche Botschaft im Heimatland des Ausländers über die geplante Abschiebung ergeht, die mit Bitte um die Sicherstellung der weiteren Betreuung des Ausländers verbunden ist (VGH Mannheim Beschl. v. 22.5.2017 – 11 S 322/17, BeckRS 2017, 114474, beck-online).

4. Spannungsfeld zwischen Migrationsrecht und SGB VIII

4.1 Wer ist berechtigt Leistungen nach dem SGB VIII in Anspruch zu nehmen?

Das Wichtigste für den schnellen Überblick:

- ✓ *Der **Kinderschutzauftrag** der Jugendhilfe und eine mögliche **Inobhutnahme** gelten grundsätzlich für alle Minderjährigen in Deutschland, unabhängig von der Frage der Staatsangehörigkeit.*
- ✓ *Im Hinblick auf mögliche **Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe** können ausländische Kinder und Jugendliche diese nach § 6 Abs. 2 SGB VIII nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie rechtmäßig oder mit einer Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.*
- ✓ *Allerdings hilft § 6 Abs. 4 SGB VIII für alle ausländischen Minderjährigen über den Ausschluss von Leistungen nach § 6 Abs. 2 SGB VIII hinweg: Das bedeutet, dass **internationale Übereinkommen der Regelung in § 6 SGB VIII vorgehen** und diese Kinder nicht von Leistungen ausgeschlossen sind (entgegen der Regelung in Abs. 2). Hier ist vor allem das **Haager Kinderschutzübereinkommen (KSA)** von maßgeblicher Bedeutung. Kind im Sinne des KSA sind alle Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.*
- ✓ *Der **Ausschluss von Leistungen nach § 6 Abs. 2 SGB VIII** ist daher letztlich nur für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) maßgeblich, soweit sie nicht über einen Aufenthaltstitel, einen Ankunftsnaehweis oder eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung verfügen.*

Die Frage, ob ausländische Familien Kinder- und Jugendhilfeleistungen in Anspruch nehmen dürfen, ist in § 6 SGB VIII näher geregelt:

Vorab ist dazu festzuhalten, dass der **Kinderschutzauftrag** der Jugendhilfe²⁵³ und eine mögliche **Inobhutnahme** für alle Minderjährigen in Deutschland, unabhängig von der Frage der Staatsangehörigkeit, grundsätzlich gelten. Dies gilt für alle ausländischen Kinder, unabhängig davon, ob sie sich mit einem gültigen Aufenthaltstitel oder ohne Aufenthaltstitel in Deutschland und ohne sonstiges Aufenthaltsrecht in Deutschland aufhalten. Denn der Ausschluss in § 6 Abs. 2 SGB VIII bezieht sich nur auf die Leistungen²⁵⁴, während die anderen Aufgaben²⁵⁵ nicht an besondere Voraussetzungen gebunden sind.²⁵⁶

²⁵³ § 8a SGB VIII

²⁵⁴ Vgl. § 2 Abs. 2 SGB VIII (§§ 11 – 41 SGB VIII)

²⁵⁵ Vgl. § 2 Abs. 3 SGB VIII, wie beispielsweise der Kinderschutzauftrag (§ 8a SGB VIII) und die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII

²⁵⁶ Vgl. hierzu Hundt, Kindeswohlgefährdung erkennen und vermeiden, 1. Aufl. 2014, S. 106 f. sowie Hundt, Aufenthaltsrecht und Sozialleistungen für Geflüchtete, 1. Aufl. 2017, S. 218 f.

Im Hinblick auf mögliche **Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe**, wie z.B. die Inanspruchnahme eines **Förderungsangebotes in einer Kita**, kommt § 6 Abs. 2 SGB VIII zur Anwendung. Danach können ausländische Kinder und Jugendliche, anders als Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit, Leistungen nach den §§ 11 – 41 SGB VIII nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie rechtmäßig oder mit einer Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Für den rechtmäßigen Aufenthalt eines ausländischen Kindes oder Jugendlichen kommt es darauf an, ob es im **Besitz eines Aufenthaltstitels**²⁵⁷ ist. Mitglieder von EU-Staaten können sich auf die Vorschriften über die Freizügigkeit berufen und benötigen keine Aufenthaltstitel. Auch türkische Staatsangehörige bedürfen keines Aufenthaltstitels soweit ihnen ein Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei vom 12. September 1963 zusteht. Asylbewerber/-innen erhalten eine **Aufenthalts-gestattung**.²⁵⁸ Kinder und Jugendliche, die über keinen Aufenthaltstitel und über keine Duldung verfügen, können nach § 6 Abs. 2 SGB VIII keine Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen. § 6 Abs. 2 SGB VIII verlangt zudem, dass sich die ausländischen Kinder und Jugendliche nicht nur rechtmäßig oder geduldet in Deutschland aufhalten, sondern auch dort ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** haben. Die gesetzliche Definition des gewöhnlichen Aufenthalts findet sich in § 30 Abs. 3 S.2 SGB I.²⁵⁹ Danach hat jemand den **gewöhnlichen Aufenthalt** dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Nach der Rechtsprechung des BVerwG genügt es, wenn die Betroffenen an dem Ort oder in dem Gebiet tatsächlich ihren Aufenthalt genommen haben, sich dort „bis auf Weiteres“ im Sinne eines zukunfts-offenen Verbleibs aufhalten und dort den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen haben.²⁶⁰ Kinder, die mit ihren Familien nach Deutschland geflohen sind, haben regelmäßig ihren Aufenthalt im Ausland aufgegeben und suchen bis auf Weiteres Schutz in Deutschland. Eine bestimmte Aufenthaltsdauer ist hierzu nicht erforderlich.²⁶¹

Allerdings hilft § 6 Abs. 4 SGB VIII **für alle ausländischen Minderjährigen, die nicht über einen Aufenthaltstitel, einen Ankunftsnachweis oder Aufenthaltsgestattung oder Duldung** verfügen, über den Ausschluss von Leistungen nach § 6 Abs. 2 SGB VIII hinweg. Nach § 6 Abs. 4 SGB VIII bleiben Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts unberührt bleiben. Das bedeutet, dass **internationale Übereinkommen der Regelung in § 6 SGB VIII vorgehen** und diese Kinder nicht von Leistungen ausgeschlossen sind (entgegen der Regelung in Abs. 2). Hier ist vor allem das **Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ)**

²⁵⁷ Vgl. hierzu ausführlich Kap. 3.2

²⁵⁸ Vgl. hierzu ausführlich Kap. 1.1

²⁵⁹ Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist.

²⁶⁰ BVerwG, NVwZ-RR 2010, 237

²⁶¹ Vgl. hierzu ausführlich und mit weiteren Nachweisen: Hundt, Aufenthaltsrecht und Sozialleistungen für Geflüchtete, 1. Aufl. 2017, S. 222 ff.

²⁶² von maßgeblicher Bedeutung. Kind im Sinne des KSÜ sind alle Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.²⁶³ Daher ist der Ausschluss von Leistungen nach § 6 Abs. 2 SGB VIII nur für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) maßgeblich (für diejenigen, die weder Aufenthaltstitel, Ankunftsnachweis oder Aufenthaltsgestattung oder Duldung haben). Mithin können sich ausländische Minderjährige und ihre Familien auf § 6 Abs. 4 SGB VIII berufen und sind nicht von den Leistungen ausgeschlossen, unabhängig von ihrem migrationsrechtlichen Status.

4.2 Ausländerrechtliche Folgen der Inanspruchnahme von Leistungen

Das Wichtigste für den schnellen Überblick:

- ✓ *Migrationsrecht und Kinder- und Jugendhilferecht haben **unterschiedliche Zielvorstellungen**.*
- ✓ *Die Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe kann im Einzelfall **die Verfestigung von Aufenthaltstiteln gefährden**. Bei der Inanspruchnahme einer **teil- oder vollstationären Hilfe**²⁶⁴ umfasst die Jugendhilfe als sog. Annexleistung auch die **Sicherung des Lebensunterhalts**. Damit wird der Lebensunterhalt nicht ohne die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln gesichert.*
- ✓ *Ausdrücklich erwähnt sind **Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe als Versagungsgrund** für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 35 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG.*
- ✓ *Nach der (alten) Fassung des Aufenthaltsgesetzes stellte die **Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie oder Hilfe für junge Volljährige** nach dem SGB VIII ausdrücklich einen **Ausweisungsgrund** dar (sog. Ermessensausweisung). **Diese Regelung** wurde mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung mit Gültigkeit zum 31. Dezember 2015 **abgeschafft**.*
- ✓ ***Ängsten von ausländischen Familien**, die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB VIII könnte die Voraussetzungen für eine Ausweisung erfüllen (wie es früher der Fall war), sollte aus sozialpädagogischer Sicht unter Hinweis auf die Änderung der Rechtslage **aktiv entgegen getreten werden**.*
- ✓ *Ein weiterer Wertungswiderspruch zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes ist in den **gesetzlichen Mitteilungspflichten des Jugendamtes an die Ausländerbehörde** zu sehen.*
- ✓ *Bei der Frage der **Wohnsitzregelung** kann bei anerkannten geflüchteten Familien eine Einschätzung des zuständigen Jugendamtes dahingehend erforderlich sein, ob Leistungen und Maßnahmen der **Kinder- und Jugendhilfe mit Ortsbezug** durch die Wohnsitz-*

²⁶² BGBl. 2009 II S. 602

²⁶³ Art. 2 KSÜ

²⁶⁴ Nach den §§ 32 bis 35 (Hilfe zur Erziehung), nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 (Eingliederungshilfe) sowie nach § 41 Abs. 2 (Hilfe für junge Volljährige)

- nahme beeinträchtigt würden und dies zu einem **Härtefall** führen würde, der einer Wohnsitzregelung widerspricht. Auch dies kann zu **Interessenskonflikten** führen.
- ✓ Die **Mitteilungspflicht steht nicht nur unter dem allgemeinen Sozialdatenschutz**, sondern auch den **besonderen sozialdatenschutzrechtlichen Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe**, also insbesondere dem besonderen Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe nach § 65 SGB VIII.
 - ✓ Umgekehrt kann **das Jugendamt die Registerbehörde** zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem SGB VIII **ersuchen, die Grunddaten** und bestimmte darüber hinausgehende **Informationen zu übermitteln**.
 - ✓ **Kindertageseinrichtungen und Schulen** sind ausdrücklich von der gesetzlichen Mitteilungspflicht an die Ausländerbehörde ausgenommen.
 - ✓ Für die **Urkundspersonen beim Jugendamt** besteht bei **Verdacht einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung** eine **Mitteilungspflicht an die zuständige Ausländerbehörde**.
 - ✓ Spannungsfelder und Wertungswidersprüche können aus Sicht des gesetzlichen Auftrages der Kinder- und Jugendhilfe dazu führen, dass die **Kooperationsbereitschaft der ausländischen Familie und deren Offenheit mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten erheblich erschwert** werden.
 - ✓ Bei der sozialpädagogischen Arbeit mit ausländischen Familien sind mögliche **Zugangsbarrieren** zu sozialen Diensten zu reflektieren.

Während das **Jugendhilferecht** jedenfalls seiner grundlegenden Intention nach darauf abzielt, **jungen Menschen** unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit **bedarfsgerechte Hilfe zu leisten**, verfolgt das **Ausländerrecht eine andere Zielsetzung**, nämlich den **Zuzug von Ausländern/Ausländerinnen in das Inland zu steuern**.²⁶⁵ Die unterschiedliche Ausrichtung der beiden Rechtsgebiete und deren Verschränkung ineinander soll nachfolgend dargestellt werden.

Die Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe kann im Einzelfall **die Verfestigung von Aufenthaltstiteln gefährden**. Die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass der **Lebensunterhalt gesichert** ist.²⁶⁶ Das ist nach dem Aufenthaltsgesetz der Fall, wenn der/die Ausländer/-in seinen/ihren Lebensunterhalt einschließlich dem ausreichender Krankenversicherungsschutz ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann.²⁶⁷ Die Inanspruchnahme einer **teil- oder vollstationären Hilfe**²⁶⁸ umfasst als sog. Annexleistung auch die **Sicherung des Lebensunterhalts**.²⁶⁹ Dies kann die Erteilung eines Aufenthaltstitels bzw. deren Verlänge-

²⁶⁵ Elmauer in: Wiesner, SGB VIII, § 6 Rn. 49

²⁶⁶ § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG

²⁶⁷ § 2 Abs. 3 S. 1 AufenthG

²⁶⁸ Nach den §§ 32 bis 35 (Hilfe zur Erziehung), nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 (Eingliederungshilfe) sowie nach § 41 Abs. 2 (Hilfe für junge Volljährige)

²⁶⁹ Vgl. § 39 Abs. 1 SGB VIII

rung verhindern. Ausdrücklich erwähnt sind **Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe als Versagungsgrund** für einen Aufenthaltstitel nach § 35 AufenthG. In § 35 Abs. 1 AufenthG ist der Anspruch auf eine eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht²⁷⁰ von im Bundesgebiet geborenen und/oder aufgewachsene Kinder geregelt. Kann der Lebensunterhalt allerdings nicht ohne die Inanspruchnahme von Sozialleistungen nach dem SGB II oder SGB XII oder der **Jugendhilfe nach dem SGB VIII** gesichert werden, besteht **kein Anspruch auf die Erteilung der Niederlassungserlaubnis**.

Nach der (alten) Fassung des Aufenthaltsgesetzes stellte die **Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie oder Hilfe für junge Volljährige** nach dem SGB VIII einen **Ausweisungsgrund** dar.²⁷¹ Dies war ein krasser Wertungswiderspruch zum SGB VIII. Zwar stand die Ausweisung im Ermessen der Ausländerbehörde und war aufgrund der eingeschränkten Voraussetzungen nur auf die Anwendung weniger Einzelfälle begrenzt, dennoch dürfte allein die Verknüpfung von der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB VIII und dem Risiko eines Verlustes des Aufenthaltstitels zu großen Verunsicherungen geführt haben.

Die Ausweisungsvorschriften haben allerdings nur noch bis zum 31. Dezember 2015 Gültigkeit, da das **Ausweisungsrecht mit Wirkung zum 1. Januar 2016 grundlegend neu geregelt wurde**.²⁷² Anstelle des bisherigen dreistufigen Systems von so genannter Ist-, Regel- und Ermessensausweisung tritt nun eine Ausweisung, die stets auf der umfassenden Abwägung aller Umstände des Einzelfalles beruht. Die **oben genannte Regelung**, wonach die Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie oder Hilfe für junge Volljährige nach dem SGB VIII einen Ausweisungsgrund **existiert damit nicht mehr. Ängsten von ausländischen Familien**, die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB VIII könnte die Voraussetzungen für eine Ausweisung erfüllen (wie es früher der Fall war), sollte aus sozialpädagogischer Sicht unter Hinweis auf die Änderung der Rechtslage **aktiv entgegen getreten werden**.

Ein weiterer Wertungswiderspruch zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes ist in den **gesetzlichen Mitteilungspflichten des Jugendamtes an die Ausländerbehörde** zu sehen. Grundsätzlich hat jede/-r das Recht, dass die ihn betreffenden Sozialdaten²⁷³ von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.²⁷⁴ § 87 AufenthG beschreibt die Übermittlungspflichten öffentlicher Stellen, also auch des Jugendamtes, an die Ausländerbehörde. Dabei sind die konkreten Fälle, in welchen das Jugendamt „unverzüglich“ tätig werden soll, letztlich auf wenige Ausnahmen begrenzt (z.B. wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer

²⁷⁰ Niederlassungserlaubnis

²⁷¹ Vgl. § 55 Abs. 2 Nr. 7 AufenthG; hier ausführlich: Hundt, Kindeswohlgefährdung erkennen und vermeiden; S. 107 f.

²⁷² Vgl. hierzu ausführlich Kap. 3.7

²⁷³ Vgl. § 67 Abs. 1 SGB X

²⁷⁴ Sozialgeheimnis: § 35 SGB I

Aufgaben Kenntnis erlangen von dem Aufenthalt eines Ausländers, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist). Zudem kann neuerdings²⁷⁵ bei der Frage der **Wohnsitzregelung**²⁷⁶ nach Anerkennung als Asylberechtigte/-r oder Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft eine Einschätzung des zuständigen Jugendamtes dahingehend erforderlich sein, ob Leistungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe mit Ortsbezug durch die Wohnsitznahme beeinträchtigt würden.²⁷⁷ In diesem Fall ist von einem **Härtefall** auszugehen, der zu keiner verpflichtenden Wohnsitzregelung führen würde. Auch dies kann zu Interessenskonflikten führen.

Allerdings steht diese Mitteilungspflicht unter dem **Vorrang des allgemeinen Sozialdatenschutz im SGB X**.²⁷⁸ Danach ist eine Übermittlung von Sozialdaten von Ausländer/inne/n durch das Jugendamt nur dann zulässig, wenn Angaben über das zu erwartende soziale Verhalten für die Entscheidung über den weiteren Aufenthalt oder die Beendigung des Aufenthalts eines/einer Ausländers/Ausländerin, bei dem/der ein Ausweisungsgrund vorliegt, erforderlich sind.²⁷⁹ Zudem sind in der **Kinder- und Jugendhilfe** auch die **besonderen sozialdatenschutzrechtlichen Vorschriften**²⁸⁰ in den Blick zu nehmen, die als sog. besondere gesetzliche Verwendungsregelung²⁸¹ **Vorrang** genießen. Alle Daten, die aufgrund des **besonderen Vertrauensschutzverhältnisses in der persönlichen und erzieherischen Hilfe nach § 65 SGB VIII** geschützt sind, fallen nicht unter § 87 AufenthG. Umgekehrt kann das **Jugendamt von der Registerbehörde**²⁸² um die Übermittlung der **Grunddaten sowie folgender Daten** ersuchen:²⁸³ abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien und Angaben zum Ausweispapier, Nummer des Auskunfts nachweis (AKN-Nummer), Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen, Angaben zum Asylverfahren, die Anschrift im Bundesgebiet, freiwillig gemachte Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen, begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche, Elternteile, Ehegatten und Lebenspartner jeweils mit Familienname und Vornamen, das zuständige Bundesland, die zuständige Aufnahmeeinrichtung und Ausländerbehörde, bei unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen das zuständige Jugendamt, die Durchführung der Gesundheitsuntersuchung nach dem AsylG sowie die Untersuchung auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose nach dem Infektionsschutzgesetzes, jeweils mit Ort und Datum, die Feststellung, dass keine medizinischen Bedenken

²⁷⁵ Die Regelung zur Wohnsitzzuweisung wurde durch das Integrationsgesetz vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) eingeführt.

²⁷⁶ Vgl. hierzu ausführlich Kapitel 5.1.3

²⁷⁷ Vgl. § 12a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AufenthG

²⁷⁸ Vgl. § 88 Abs. 1 AufenthG, wonach besondere gesetzliche Verwendungsregelungen Vorrang haben.

²⁷⁹ Vgl. § 71 Abs. 2 Nr. 1 d SGB X

²⁸⁰ Vgl. §§ 64, 65 SGB VIII sowie Elmauer in: Wiesner, SGB VIII, § 6 Rn. 71

²⁸¹ Vgl. § 88 Abs. 1 AufenthG

²⁸² Das Ausländerzentralregister wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Registerbehörde) geführt (§ 1 Abs. 1 AZRG).

²⁸³ Vgl. § 18d AZRG

gegen die Aufnahme in eine Einrichtung der gemeinschaftlichen Unterbringung bestehen und die Durchführung von Impfungen mit Art, Ort und Datum der jeweiligen Impfung.

Eine **besondere Mitteilungspflicht des Jugendamtes** an die Ausländerbehörde ist im Rahmen des **Verfahrens zur Überprüfung von missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen**²⁸⁴ neu normiert worden: Bestehen konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft, hat die **beurkundende Stelle** (z.B. Urkundsperson bei dem Jugendamt) dies der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen.²⁸⁵

Kindertageseinrichtungen und Schulen sind sogar ausdrücklich von der gesetzlichen Mitteilungspflicht ausgenommen.²⁸⁶ Gerade Hinblick auf diejenigen, die sich ohne gültigen Aufenthaltstitel – also unerlaubt – in Deutschland aufhalten, ist wichtig zu wissen, dass gem. § 87 Abs. 2 AufenthG keine Verpflichtung besteht diese Kinder und Jugendliche an die zuständige Ausländerbehörde zu melden. Damit können Kinder, die über keinen Aufenthaltsstatus verfügen und sich damit nicht rechtmäßig in Deutschland aufhalten, ohne Angst vor Entdeckung die Kita und die Schule besuchen.

Diese Spannungsfelder und Wertungswidersprüche können aus Sicht des gesetzlichen Auftrages der Kinder- und Jugendhilfe dazu führen, dass die **Kooperationsbereitschaft der ausländischen Familie und deren Offenheit mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten erheblich erschwert** werden. Neben Sprachbarrieren können bei ausländischen Familien (negative) Behördenerfahrungen sowohl in ihrem Herkunftsland als auch in Deutschland ihren Umgang mit dem Jugendamt und die Frage der Inanspruchnahme von Kinder- und Jugendhilfeleistungen beeinflussen sein.²⁸⁷ Dabei ist zu berücksichtigen, dass häufig die Ausländerbehörde eine wichtige Rolle im Hinblick auf die Erfahrungen der Familien mit behördlichem Umgang spielt. Bei der sozialpädagogischen Zusammenarbeit mit den ausländischen Familien sollte von Seiten des Jugendamtes oder der freien Träger **mögliche Zugangsbarrieren zu den Sozialen Diensten reflektiert werden:**

- „Informationsdefizite über das Vorhandensein, die Struktur und den Nutzen der stark ausdifferenzierten Angebote der Sozialen Dienste.
- Sprachliche Verständigungsschwierigkeiten und ein mangelhaftes Vertrauen in die interkulturelle Verständigungsmöglichkeit.
- Erwartet werden Vorurteile gegenüber Migrantinnen/Migranten und Mangel an kulturelle Akzeptanz.
- Verinnerlichte kulturelle Erwartungen begünstigen häufig die Tabuisierung von Themen, die nicht an die Öffentlichkeit dringen sollen (Scham, Familienehre, Angst vor Stigmatisierung).

²⁸⁴ Vgl. hierzu Kapitel 3.3 ausführlich

²⁸⁵ Vgl. § 1597a Abs. 2 Satz 1 AufenthG

²⁸⁶ Vgl. § 87 Abs. 2 AufenthG

²⁸⁷ Sievers, in: Jagusch/Sievers/Teupe, Migrationssensibler Kinderschutz, S. 155

- Oft fehlt eine introspektive Selbstwahrnehmung bei psychosozialen Konfliktlagen und es überwiegen eher externalisierende Deutungen der Leidenssymptome (Schicksalsschläge, sozialer Stress etc.).
- Es können Vorbehalte gegen ethische Positionen der Beratungs- und Hilfsdienste bestehen. Kulturelle Assimilationsabsichten werden unterstellt, die den Familienzusammenhalt unterminieren („Die hetzen die Kinder gegen die Eltern auf“).
- Es können Vorbehalte gegenüber mittelschichtorientierten Beratungsansätzen bestehen. Nondirektive Gesprächsführung und die Erarbeitung von Lösungen durch Selbstreflektion kann u.U. als Inkompetenz oder Mangel an Engagement erlebt werden.
- Erwartet werden eher ganzheitliche Beratung und Hilfe, die lebenspraktische Fragen einschließt, klare Positionen und Ratschläge.
- Die Delegation von Teilproblemen an andere Einrichtungen kann als Zurückweisung erlebt werden.
- Die Institution Jugendamt ist häufig nicht bekannt, wenn ja, dann besteht wie bei anderen Familien auch Angst vor Wegnahme des Kindes.
- Die Trennung von Rollen und Aufgaben der Jugendämter und freien Träger ist schwer nachvollziehbar.
- Die christliche Trägerschaft eines Teils der Dienste kann zu Vorbehalten führen, vor allem, wenn hier „Brückenpersonen“ zu den Migranten/Migrantinnen fehlen.“²⁸⁸

4.3 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge²⁸⁹

Das Wichtigste für den schnellen Überblick:

- ✓ **Alle ausländischen Kinder und Jugendliche, die unbegleitet nach Deutschland einreisen, sind durch das Jugendamt in Obhut zu nehmen sind, wen sich weder deren Personensorge- noch Erziehungsberechtigten im Inland aufhalten.**
- ✓ **Wegen des Verbotes der Kinderehe wird neuerdings klargestellt, dass ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt und dass dies auch gilt, wenn das Kind oder der Jugendliche verheiratet ist.**
- ✓ **Seit dem 1. November 2015 wurde das Verfahren zur Inobhutnahme der UMF geändert und eine sog. vorläufige Inobhutnahme eingeführt.**

²⁸⁸ Gaitanides, in: Fischer/Springer, Handbuch Migration und Familie, Grundlagen für die soziale Arbeit mit Familien, S. 324 ff.

²⁸⁹ Seit kurzem werden Minderjährige, die unbegleitet nach Deutschland einreisen, vielerorts nicht mehr unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF), sondern unbegleitete minderjährige Ausländer/-innen genannt (umA). Zu dieser Diskussion: Bundesverband UMF, Stellungnahme vom 18.12.2015 (<http://www.b-umf.de/>).

- ✓ Nach § 42a Abs. 1 SGB VIII ist das **Jugendamt berechtigt und verpflichtet**, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen **vorläufig in Obhut zu nehmen**, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird.
- ✓ Das Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme folgend **Klärungsaufträge**:
 1. Würde das **Wohl des Minderjährigen** durch die **Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet**, im Hinblick sowohl auf die physische als auch auf die psychische Belastung?
 2. Halten sich **verwandte Person** im Inland oder im Ausland auf?
 3. Erfordert das Wohl des Minderjährigen eine **gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern** oder **anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen**?
 4. Schließt der **Gesundheitszustand des Minderjährigen** die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme aus? Hierzu soll eine ärztliche Stellungnahme eingeholt werden.
 5. **Alterseinschätzung**
- ✓ Das Jugendamt ist verpflichtet und befugt, während der vorläufigen Inobhutnahme die **Vertretung des Minderjährigen** zu übernehmen, um die **Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind**.
- ✓ Das Jugendamt hat hierzu **organisatorische und personelle Vorkehrungen** zu treffen, um eine Interessenskollision zwischen Vertretung des Kindes und den Entscheidungen der Behörde zu verhindern.
- ✓ Das Jugendamt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme die **Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere** festzustellen oder hilfsweise mittels einer **qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen** hat.
- ✓ Die betroffene Person soll auf ihre **Rechte hingewiesen** und ihr Gelegenheit zur **Hinziehung einer Vertrauensperson** gegeben werden muss.
- ✓ Die Altersfeststellung hat auf der **Grundlage von Standards** zu erfolgen, wie sie beispielsweise die Bundearbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter in ihren „**Handlungsempfehlungen zum Umgang mit minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen**“ beschlossen hat.
- ✓ Die vorläufige Inobhutnahme muss durch das zuständige Jugendamt innerhalb von **sieben Werktagen** an die **Landesstelle gemeldet werden** und die Landesstelle hat innerhalb von **drei Werktagen der Bundesstelle** mitzuteilen, ob Verteilungshindernisse vorliegen oder ob der Minderjährige verteilt werden kann. Das Bundesverwaltungsamt benennt innerhalb von zwei Werktagen nach Anmeldung des Minderjährigen das zur **Aufnahme verpflichtete Land**.
- ✓ Die **vorläufige Inobhutnahme endet** mit der Übergabe 1. an die Personensorgeberechtigten, 2. an das aufgrund der **Verteilentscheidung zuständig gewordenen Jugendamt** oder 3. im Fall von Vorliegen von **Verteilungshindernissen oder Fristüberschreitung** mit

dem Beginn der Inobhutnahme durch das Jugendamt, das die vorläufige Inobhutnahme durchgeführt hat.

- ✓ Bei **Feststellung der Volljährigkeit** der ausländischen Person wird diese aus der Obhut des Jugendamtes entlassen, da die Voraussetzungen für diese Schutzmaßnahme nicht erfüllt sind.
- ✓ An die vorläufige Inobhutnahme schließt sich nun die (reguläre) **Inobhutnahme** und das sog. **Clearingverfahren** an.
- ✓ Das Jugendamt ist verpflichtet, unverzüglich die **Bestellung eines Vormunds** oder eines **Pflegers** zu veranlassen.
- ✓ **Neuerdings** ist das Jugendamt verpflichtet schon **vor der Bestellung des Vormunds in eigener Zuständigkeit** zu prüfen, ob unverzüglich für das Kind oder den/die Jugendliche/-n **einen Asylantrag zu stellen** ist.

Seit dem Jahre 2005²⁹⁰ ist gesetzlich klargelegt, dass **alle ausländischen Kinder und Jugendliche**, die unbegleitet nach Deutschland einreisen, durch **das Jugendamt in Obhut zu nehmen** sind, wen sich weder deren Personensorge- noch Erziehungsberechtigten im Inland aufhalten.²⁹¹ Wegen des **Verbotess der Kinderehe**²⁹² wird neuerdings klargelegt, dass ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt und dass dies auch gilt, wenn das Kind oder der Jugendliche verheiratet ist.²⁹³ Durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher²⁹⁴ für ein bundesweites Verteilungsverfahren eingeführt, welches durch ein sog. **vorläufiges Inobhutnahmeverfahren** bewerkstelligt werden soll. Nach § 42a Abs. 1 SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Diese umfasst auch wie bisher die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen.²⁹⁵ Ebenfalls gilt, dass dem Kind oder dem Jugendlichen unverzüglich Gelegenheit zu geben ist, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.²⁹⁶ Das Jugendamt hat während der vorläufigen Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt

²⁹⁰ Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729)

²⁹¹ Vgl. § 42 SGB VIII

²⁹² Vgl. hierzu Kapitel 3.3

²⁹³ Vgl. § 42a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII

²⁹⁴ Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) ist mit Wirkung zum 1. November 2015 insoweit in Kraft getreten (vgl. Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes).

²⁹⁵ Vgl. § 42a Abs. 1 Satz 2, § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII

²⁹⁶ Vgl. § 42a Abs. 1 Satz 2, § 42 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII

und die Krankenhilfe sicherzustellen.²⁹⁷ Das Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII keinen Klärungsauftrag nach § 42 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII, welcher eine umfangreiche Klärung der Situation und die Suche nach geeigneten Hilfen umfasst. Vielmehr ist der **Klärungsauftrag nach § 42a Abs. 2 SGB VIII** wesentlich enger gefasst. Das Jugendamt hat während der vorläufigen Inobhutnahme zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen folgende Punkte einzuschätzen:²⁹⁸

1. Würde das Wohl des Minderjährigen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet, im Hinblick sowohl auf die physische als auch auf die psychische Belastung?
2. Halten sich verwandte Person im Inland oder im Ausland auf?
3. Erfordert das Wohl des Minderjährigen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen?
4. Schließt der Gesundheitszustand des Minderjährigen die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme aus? Hierzu soll eine ärztliche Stellungnahme eingeholt werden.
5. Alterseinschätzung

Wenn **keine Gründe gegen die Verteilung des Minderjährigen** sprechen, meldet das Jugendamt den Minderjährigen zur Verteilung an. Verweigert sich das Kind oder der Jugendliche der Durchführung eines Verteilungsverfahrens und ist aufgrund seines seelischen Zustands zu befürchten, dass eine Durchführung der Verteilung entgegen dieser starken Ablehnungshaltung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer (Re-)Traumatisierung führen kann, dann ist beispielsweise von der Durchführung des Verteilungsverfahrens abzusehen, so die Gesetzesbegründung.²⁹⁹

Das Jugendamt ist kraft öffentlichen Rechts verpflichtet und befugt, während der vorläufigen Inobhutnahme die **Vertretung des Minderjährigen** zu übernehmen, um die **Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind**.³⁰⁰ Bei der Wahrnehmung der Vertretung muss aber der mutmaßliche Wille der Personen- oder des Erziehungsberechtigten angemessen Berücksichtigung finden. Das Kind oder der Jugendliche ist zu beteiligen, d.h. er ist über die Vertretung zu informieren und hinsichtlich aller seine Person betreffenden Fragen einzubeziehen. An dieser Stelle wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens gefordert und kritisiert, dass eine parteiliche Vertretung des ausländischen Minderjährigen erforderlich sei: Das Jugendamt könne die Kinder und Jugendlichen im Fall eines Konflikts schwerlich gegen die eigene Entscheidung vertreten.³⁰¹ Der Gesetzgeber verlangt deshalb entsprechende **organisatorische und per-**

²⁹⁷ Vgl. § 42a Abs. 1 Satz 2, § 42 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII

²⁹⁸ Vgl. hierzu die Arbeitshilfe des Bundesverbandes UMF vom 19.10.2015: <http://www.b-umf.de/>

²⁹⁹ Vgl. hierzu die Arbeitshilfe des Bundesverbandes UMF vom 19.10.2015: <http://www.b-umf.de/>

³⁰⁰ Vgl. § 42a Abs. 3 SGB VIII

³⁰¹ Katzenstein/González Méndez de Vigo/Meysen, in: JAmt 2015, 530, 533

sonelle Vorkehrungen, um eine Kollision zwischen den Interessen des Jugendamtes als Vertretung des unbegleiteten Minderjährigen und der Behörde, die maßgebliche Entscheidungen im Hinblick auf die Altersfeststellung und Verteilung sowie die Durchführung von Maßnahmen und Gewährung von Leistungen für das Kind oder den Jugendlichen zu treffen hat, zu verhindern.³⁰²

Im § 42f SGB VIII ist jetzt ein behördliches Verfahren zur **Altersfeststellung**³⁰³ aufgenommen worden. Dieses regelt, dass das Jugendamt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme die Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen hat. Durch den Verweis auf § 8 Abs. 1 SGB VIII und § 42 Abs. 2 S. 2 SGB VIII wird klargestellt, dass die betroffene Person auf ihre **Rechte hingewiesen** und ihr Gelegenheit zur **Hinzuziehung einer Vertrauensperson** gegeben werden muss. Die Altersfeststellung muss unter Achtung der Menschenwürde und körperlicher Integrität erfolgen. Die Altersfeststellung hat auf der **Grundlage von Standards** zu erfolgen, wie sie beispielsweise die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter in ihren „**Handlungsempfehlungen zum Umgang mit minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen**“³⁰⁴ beschlossen hat.³⁰⁵

Die vorläufige Inobhutnahme muss durch das zuständige Jugendamt innerhalb von **sieben Werktagen** an die **Landesstelle gemeldet werden** und die Landesstelle hat innerhalb von **drei Werktagen der Bundesstelle** mitzuteilen, ob Verteilungshindernisse vorliegen oder ob der Minderjährige verteilt werden kann. Das Bundesverwaltungsamt benennt innerhalb von zwei Werktagen nach Anmeldung des Minderjährigen das zur **Aufnahme verpflichtete Land**. Vorrangig soll das Land benannt werden, in dessen Bereich das Jugendamt liegt, das den Minderjährigen nach § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut genommen hat. Hat dieses Land **die Aufnahmequote** bereits erfüllt, soll das nächstgelegene Land benannt werden, welches seine Quote noch nicht erfüllt hat.

Die **vorläufige Inobhutnahme endet** mit der Übergabe 1. an die Personensorgeberechtigten, 2. an das aufgrund der **Verteilentscheidung zuständig gewordenen Jugendamt** oder 3. im Fall von Vorliegen von **Verteilungshindernissen oder Fristüberschreitung** mit dem Beginn der Inobhutnahme durch das Jugendamt, das die vorläufige Inobhutnahme durchgeführt hat. Bei **Feststellung der Volljährigkeit** der ausländischen Person wird diese aus der Obhut des Jugendamtes entlassen, da die Voraussetzungen für diese Schutzmaßnahme nicht erfüllt sind.

³⁰² Vgl. BT-Drs. 18/5921, 24

³⁰³ Vgl. hierzu ausführlich: Hundt, Aufenthaltsrecht und Sozialleistungen für Geflüchtete, 1. Aufl. 2017, S. 235 f.

³⁰⁴ Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, Handlungsempfehlungen zum Umgang mit minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen, April 2017:

http://www.bagljae.de/downloads/128_handlungsempfehlungen-zum-umgang-mit-unbge.pdf

³⁰⁵ Vgl. BT-Drs. 18/6392, 20

Sind das zuständige Jugendamt und die Frage der Minderjährigkeit geklärt, schließt sich an die vorläufige Inobhutnahme nun die (reguläre) Inobhutnahme und das sog. **Clearingverfahren** an.³⁰⁶ Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme verpflichtet, die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen.³⁰⁷ Das Jugendamt muss nicht nur Obhut gewähren und die Situation klären, sondern unverzüglich die **Bestellung eines Vormunds** oder eines Pflegers veranlassen.³⁰⁸ **Neuerdings** ist das Jugendamt verpflichtet schon **vor der Bestellung des Vormunds in eigener Zuständigkeit** zu prüfen, ob unverzüglich für das Kind oder den/die Jugendliche/-n **einen Asylantrag zu stellen** ist. Dies sieht das Gesetz³⁰⁹ nunmehr als **ausdrückliche Pflicht für das Jugendamt** nämlich in den Fällen vor, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche **internationalen Schutz**³¹⁰ im Sinne des AsylG benötigt.³¹¹ Dies beinhaltet eine neue (zusätzliche) Aufgabe der Jugendämter, nämlich die umfangreiche Prüfung der aufenthalts- und asylrechtlichen Situation, welche nur durch intensive Gespräche mit dem Kind oder Jugendlichen erreicht werden kann und entsprechende Rechtskenntnisse erfordert. Zeigt sich im Gespräch mit dem Kind oder dem/der Jugendlichen, dass die Annahme gerechtfertigt ist, dass internationaler Schutz in Betracht kommen könnte und soll im Einvernehmen mit dem/der Jugendlichen **ein Asylantrag gestellt** werden, bedarf es entsprechender migrationsrechtlicher Kenntnisse und der organisatorischen Vorkehrungen, dass das **Asylverfahren mit allen Betreibens- und Mitwirkungspflichten**, die gesetzlich für Asylsuchende, gewahrt werden und letztlich alle Informationen und Unterlagen nach der Bestellung der Vormundschaft unmittelbar weitergegeben werden.³¹² Letztlich ist es Aufgabe der Vormundschaft das Kind oder den/die Jugendliche im Asylverfahren zu vertreten und zu begleiten.

³⁰⁶ Vgl. § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII

³⁰⁷ Vgl. § 42 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII

³⁰⁸ Vgl. § 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII

³⁰⁹ Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 20. Juli 2017, in Kraft getreten am 29. Juli 2017; vgl. hierzu ausführlich: Achterfeld, Verpflichtung zur Asylantragstellung während der Inobhutnahme - „Neue“ Herausforderung für Jugendämter?, in: JAmt 2017, 349 ff.

³¹⁰ S. hierzu die Definition von internationalem Schutz in: Kapitel 1.1

³¹¹ Vgl. § 42 Abs. 2 Satz 5 SGB VIII

³¹² Vgl. hierzu: Achterfeld: Verpflichtung zur Asylantragstellung während der Inobhutnahme - „Neue“ Herausforderung für Jugendämter?, in: JAmt 2017, 349 f.

5. Rechtsvorschriften

5.1 Grundgesetz (GG)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

- Auszüge -

Art. 6

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Art. 16a

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.

(3) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, daß dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, daß ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, daß er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.

(4) Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird in den Fällen des Absatzes 3 und in anderen Fällen, die offensichtlich unbegründet sind oder als offensichtlich unbegründet gelten, durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen; der Prüfungsumfang kann eingeschränkt werden und verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Das Nähere ist durch Gesetz zu bestimmen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 stehen völkerrechtlichen Verträgen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften untereinander und mit dritten Staaten nicht entgegen, die unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Anwendung in den Vertragsstaaten sichergestellt sein muß, Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen treffen.

Art. 116

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum

Ausdruck gebracht haben.

5.2 Asylgesetz (AsylG)

- Auszüge -

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Ausländer, die Folgendes beantragen:

1. Schutz vor politischer Verfolgung nach Artikel 16a Absatz 1 des Grundgesetzes oder
2. internationalen Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9); der internationale Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU umfasst den Schutz vor Verfolgung nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560) und den subsidiären Schutz im Sinne der Richtlinie; der nach Maßgabe der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 304 vom 30.9.2004, S. 12) gewährte internationale Schutz steht dem internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU gleich; § 104 Absatz 9 des Aufenthaltsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Rechtsstellung Asylberechtigter

(1) Asylberechtigte genießen im Bundesgebiet die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

(2) Unberührt bleiben die Vorschriften, die den Asylberechtigten eine günstigere Rechtsstellung einräumen.

(3) Ausländer, denen bis zum Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Asyl gewährt worden ist, gelten als Asylberechtigte.

§ 3 Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

(1) Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich

1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,
 - a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder
 - b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

(2) Ein Ausländer ist nicht Flüchtling nach Absatz 1, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass er

1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen,
2. vor seiner Aufnahme als Flüchtling eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Bundesgebiets begangen hat, insbesondere eine grausame Handlung, auch wenn mit ihr vorgeblich politische Ziele verfolgt wurden, oder
3. den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt hat. Satz 1 gilt auch für Ausländer, die andere zu den darin genannten Straftaten oder Handlungen angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt haben.

(3) Ein Ausländer ist auch nicht Flüchtling nach Absatz 1, wenn er den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Einrichtung der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge nach Artikel 1 Abschnitt D des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge genießt. Wird ein solcher Schutz oder Beistand nicht länger gewährt, ohne dass die Lage des Betroffenen gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geklärt worden ist, sind die Absätze 1 und 2 anwendbar.

(4) Einem Ausländer, der Flüchtling nach Absatz 1 ist, wird die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder das Bundesamt hat nach § 60 Absatz 8 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes von der Anwendung des § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes abgesehen.

§ 3a Verfolgungshandlungen

(1) Als Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 gelten Handlungen, die 1. auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen,

insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist, oder

2. in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist.

(2) Als Verfolgung im Sinne des Absatzes 1 können unter anderem die folgenden Handlungen gelten:

1. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt,
2. gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden,
3. unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung, 4. Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung,
5. Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Absatz 2 fallen,
6. Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.

(3) Zwischen den in § 3 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit den in § 3b genannten Verfolgungsgründen und den in den Absätzen 1 und 2 als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss eine Verknüpfung bestehen.

§ 3b Verfolgungsgründe

(1) Bei der Prüfung der Verfolgungsgründe nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 ist Folgendes zu berücksichtigen:

1. der Begriff der Rasse umfasst insbesondere die Aspekte Hautfarbe, Herkunft und Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe;
2. der Begriff der Religion umfasst insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme oder Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder einer Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind;
3. der Begriff der Nationalität beschränkt sich nicht auf die Staatsangehörigkeit oder das Fehlen einer solchen, sondern bezeichnet insbesondere auch die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die durch ihre kulturelle, ethnische oder sprachliche Identität, gemeinsame geografische oder politische Herkunft oder ihre Verwandtschaft mit der Bevölkerung eines anderen Staates bestimmt wird;
4. eine Gruppe gilt insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn
 - a) die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und

b) die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird; als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet; Handlungen, die nach deutschem Recht als strafbar gelten, fallen nicht darunter; eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft;

5. unter dem Begriff der politischen Überzeugung ist insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

(2) Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

§ 3c Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann

Die Verfolgung kann ausgehen von

1. dem Staat,
2. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder
3. nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

§ 3d Akteure, die Schutz bieten können

(1) Schutz vor Verfolgung kann nur geboten werden

1. vom Staat oder
2. von Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, sofern sie willens und in der Lage sind, Schutz gemäß Absatz 2 zu bieten.

(2) Der Schutz vor Verfolgung muss wirksam und darf nicht nur vorübergehender Art sein. Generell ist ein solcher Schutz gewährleistet, wenn die in Absatz 1 genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat.

(3) Bei der Beurteilung der Frage, ob eine internationale Organisation einen Staat oder einen wesentlichen Teil seines Staatsgebiets beherrscht und den in Absatz 2 genannten Schutz bietet, sind etwaige in einschlägigen Rechtsakten der Europäischen Union aufgestellte Leitlinien heranzuziehen.

§ 3e Interner Schutz

(1) Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er

1. in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d hat und
2. sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

(2) Bei der Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslandes die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, sind die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Ausländers gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/95/EU zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck sind genaue und aktuelle Informationen aus relevanten Quellen, wie etwa Informationen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge oder des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen, einzuholen.

§ 4 Subsidiärer Schutz

(1) Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:

1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,

2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
 3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.
- (2) Ein Ausländer ist von der Zuerkennung subsidiären Schutzes nach Absatz 1 ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass er
1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen,
 2. eine schwere Straftat begangen hat,
 3. sich Handlungen zuschulden kommen lassen hat, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen (BGBl. 1973 II S. 430, 431) verankert sind, zuwiderlaufen oder
 4. eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.
- Diese Ausschlussgründe gelten auch für Ausländer, die andere zu den genannten Straftaten oder Handlungen anstiften oder sich in sonstiger Weise daran beteiligen.
- (3) Die §§ 3c bis 3e gelten entsprechend. An die Stelle der Verfolgung, des Schutzes vor Verfolgung beziehungsweise der begründeten Furcht vor Verfolgung treten die Gefahr eines ernsthaften Schadens, der Schutz vor einem ernsthaften Schaden beziehungsweise die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens; an die Stelle der Flüchtlingseigenschaft tritt der subsidiäre Schutz.

§ 5 Bundesamt

- (1) Über Asylanträge entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt). Es ist nach Maßgabe dieses Gesetzes auch für ausländerrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen zuständig.
- (2) Das Bundesministerium des Innern bestellt den Leiter des Bundesamtes. Dieser sorgt für die ordnungsgemäße Organisation der Asylverfahren.
- (3) Der Leiter des Bundesamtes soll bei jeder Zentralen Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber (Aufnahmeeinrichtung) mit mindestens 1 000 dauerhaften Unterbringungsplätzen in Abstimmung mit dem Land 500 Unterbringungsplätzen eine Außenstelle einrichten. Er kann in Abstimmung mit den Ländern weitere Außenstellen einrichten.
- (4) Der Leiter des Bundesamtes kann mit den Ländern vereinbaren, ihm sachliche und personelle Mittel zur notwendigen Erfüllung seiner Aufgaben in den Außenstellen zur Verfügung zu stellen. Die ihm zur Verfügung gestellten Bediensteten unterliegen im gleichen Umfang seinen fachlichen Weisungen wie die Bediensteten des Bundesamtes. Die näheren Einzelheiten sind in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land zu regeln.
- (5) Der Leiter des Bundesamtes kann mit den Ländern vereinbaren, dass in einer Aufnahmeeinrichtung Ausländer untergebracht werden, deren Verfahren beschleunigt nach § 30a bearbeitet werden sollen (besondere Aufnahmeeinrichtungen). Das Bundesamt richtet Außenstellen bei den besonderen Aufnahmeeinrichtungen nach Satz 1 ein oder ordnet sie diesen zu. Auf besondere Aufnahmeeinrichtungen finden die für Aufnahmeeinrichtungen geltenden Regelungen Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz oder einer anderen Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt wird.

§ 15 Allgemeine Mitwirkungspflichten

- (1) Der Ausländer ist persönlich verpflichtet, bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Dies gilt auch, wenn er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lässt.
- (2) Er ist insbesondere verpflichtet,
 1. den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden die erforderlichen Angaben mündlich und nach Aufforderung auch schriftlich zu machen;
 2. das Bundesamt unverzüglich zu unterrichten, wenn ihm ein Aufenthaltstitel erteilt worden ist;
 3. den gesetzlichen und behördlichen Anordnungen, sich bei bestimmten Behörden oder Einrichtungen zu melden oder dort persönlich zu erscheinen, Folge zu leisten;
 4. seinen Pass oder Passersatz den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;
 5. alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in seinem Besitz sind, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;

6. im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken und auf Verlangen alle Datenträger, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können und in deren Besitz er ist, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;

7. die vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen zu dulden.

(3) Erforderliche Urkunden und sonstige Unterlagen nach Absatz 2 Nr. 5 sind insbesondere

1. alle Urkunden und Unterlagen, die neben dem Pass oder Passersatz für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können,

2. von anderen Staaten erteilte Visa, Aufenthaltstitel und sonstige Grenzübertrittspapiere,

3. Flugscheine und sonstige Fahrausweise,

4. Unterlagen über den Reiseweg vom Herkunftsland in das Bundesgebiet, die benutzten Beförderungsmittel und über den Aufenthalt in anderen Staaten nach der Ausreise aus dem Herkunftsland und vor der Einreise in das Bundesgebiet sowie

5. alle sonstigen Urkunden und Unterlagen, auf die der Ausländer sich beruft oder die für die zu treffenden asyl- und ausländerrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen einschließlich der Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sind.

(4) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden können den Ausländer und Sachen, die von ihm mitgeführt werden, durchsuchen, wenn der Ausländer seinen Verpflichtungen nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 nicht nachkommt sowie nicht gemäß Absatz 2 Nummer 6 auf Verlangen die Datenträger vorlegt, aushändigt oder überlässt und Anhaltspunkte bestehen, dass er im Besitz solcher Unterlagen oder Datenträger ist. Der Ausländer darf nur von einer Person gleichen Geschlechts durchsucht werden.

(5) Durch die Rücknahme des Asylantrags werden die Mitwirkungspflichten des Ausländers nicht beendet.

§ 15a Auswertung von Datenträgern

(1) Die Auswertung von Datenträgern ist nur zulässig, soweit dies für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit des Ausländers nach § 15 Absatz 2 Nummer 6 erforderlich ist und der Zweck der Maßnahme nicht durch mildere Mittel erreicht werden kann. § 48 Absatz 3a Satz 2 bis 8 und § 48a des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen ist das Bundesamt zuständig.

§ 26 Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige

(1) Der Ehegatte oder der Lebenspartner eines Asylberechtigten wird auf Antrag als Asylberechtigter anerkannt, wenn

1. die Anerkennung des Asylberechtigten unanfechtbar ist,

2. die Ehe oder Lebenspartnerschaft mit dem Asylberechtigten schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird,

3. der Ehegatte oder der Lebenspartner vor der Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter eingereist ist oder er den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt hat und

4. die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.

(2) Ein zum Zeitpunkt seiner Asylantragstellung minderjähriges lediges Kind eines Asylberechtigten wird auf Antrag als asylberechtigt anerkannt, wenn die Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter unanfechtbar ist und diese Anerkennung nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.

(3) Die Eltern eines minderjährigen ledigen Asylberechtigten oder ein anderer Erwachsener im Sinne des Artikels 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/95/EU werden auf Antrag als Asylberechtigte anerkannt, wenn

1. die Anerkennung des Asylberechtigten unanfechtbar ist,

2. die Familie im Sinne des Artikels 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/95/EU schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird,

3. sie vor der Anerkennung des Asylberechtigten eingereist sind oder sie den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt haben,

4. die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist und

5. sie die Personensorge für den Asylberechtigten innehaben.

Für zum Zeitpunkt ihrer Antragstellung minderjährige ledige Geschwister des minderjährigen Asylberechtigten gilt Satz 1 Nummer 1 bis 4 entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Familienangehörige im Sinne dieser Absätze, die die Voraussetzungen des § 60 Absatz 8 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder des § 3 Absatz 2 erfüllen oder bei denen das

Bundesamt nach § 60 Absatz 8 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes von der Anwendung des § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes abgesehen hat. Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Kinder eines Ausländers, der selbst nach Absatz 2 oder Absatz 3 als Asylberechtigter anerkannt worden ist.

(5) Auf Familienangehörige im Sinne der Absätze 1 bis 3 von international Schutzberechtigten sind die Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Asylberechtigung tritt die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutz. Der subsidiäre Schutz als Familienangehöriger wird nicht gewährt, wenn ein Ausschlussgrund nach § 4 Absatz 2 vorliegt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind nicht anzuwenden, wenn dem Ausländer durch den Familienangehörigen im Sinne dieser Absätze eine Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 droht oder er bereits einer solchen Verfolgung ausgesetzt war oder einen solchen ernsthaften Schaden erlitten hat.

§ 30a Beschleunigte Verfahren

(1) Das Bundesamt kann das Asylverfahren in einer Außenstelle, die einer besonderen Aufnahmeeinrichtung (§ 5 Absatz 5) zugeordnet ist, beschleunigt durchführen, wenn der Ausländer

1. Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates (§ 29a) ist,
2. die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über seine Identität oder Staatsangehörigkeit offensichtlich getäuscht hat,
3. ein Identitäts- oder ein Reisedokument, das die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, mutwillig vernichtet oder beseitigt hat, oder die Umstände offensichtlich diese Annahme rechtfertigen,
4. einen Folgeantrag gestellt hat, 5. den Antrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Vollstreckung einer bereits getroffenen oder unmittelbar bevorstehenden Entscheidung, die zu seiner Abschiebung führen würde, gestellt hat,
6. sich weigert, der Verpflichtung zur Abnahme seiner Fingerabdrücke gemäß der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 180 v. 29.6.2013, S. 1) nachzukommen, oder
7. aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung ausgewiesen wurde oder es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt.

(2) Macht das Bundesamt von Absatz 1 Gebrauch, so entscheidet es innerhalb einer Woche ab Stellung des Asylantrags. Kann es nicht innerhalb dieser Frist entscheiden, dann führt es das Verfahren als nicht beschleunigtes Verfahren fort.

(3) Ausländer, deren Asylanträge im beschleunigten Verfahren nach dieser Vorschrift bearbeitet werden, sind verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag in der für ihre Aufnahme zuständigen besonderen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt darüber hinaus bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung bei 1. einer Einstellung des Verfahrens oder

2. bei einer Ablehnung des Asylantrags

a) nach § 29 Absatz 1 Nummer 4 als unzulässig als unbeachtlich,

b) nach § 29a oder § 30 als offensichtlich unbegründet oder

c) im Fall des § 71 Absatz 4.

Die §§ 48 bis 50 bleiben unberührt.

§ 31 Entscheidung des Bundesamtes über Asylanträge

(1) Die Entscheidung des Bundesamtes ergeht schriftlich. Sie ist schriftlich zu begründen. Entscheidungen, die der Anfechtung unterliegen, sind den Beteiligten unverzüglich zuzustellen. Sie ist schriftlich zu begründen und den Beteiligten mit Rechtsbehelfsbelehrung unverzüglich zuzustellen. Wurde kein Bevollmächtigter für das

Verfahren bestellt, ist eine Übersetzung der Entscheidungsformel und der Rechtsbehelfsbelehrung in einer Sprache beizufügen, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann; Asylberechtigte und Ausländer, denen internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 zuerkannt wird oder bei denen das Bundesamt ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt hat,

werden zusätzlich über die Rechte und Pflichten unterrichtet, die sich daraus ergeben. Wird der Asylantrag nur nach § 26a oder § 29 Absatz 1 Nummer 1 § 27a abgelehnt, ist die Entscheidung zusammen mit der Abschiebungsanordnung nach § 34a dem Ausländer selbst zuzustellen. Sie kann ihm auch von der für die Abschiebung oder für die Durchführung der Abschiebung zuständigen Behörde zugestellt werden. Wird der Ausländer durch einen Bevollmächtigten vertreten oder hat er einen Empfangsberechtigten benannt, soll diesem ein Abdruck der Entscheidung zugeleitet werden.

(2) In Entscheidungen über zulässige beachtliche Asylanträge und nach § 30 Abs. 5 ist ausdrücklich festzustellen, ob dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutz zuerkannt wird und ob er als Asylberechtigter anerkannt wird. In den Fällen des § 13 Absatz 2 Satz 2 ist nur über den beschränkten Antrag zu entscheiden.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 und in Entscheidungen über unzulässige unbeachtliche Asylanträge ist festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen. Davon kann abgesehen werden, wenn der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt wird oder ihm internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 zuerkannt wird.

(4) Wird der Asylantrag nur nach § 26a als unzulässig abgelehnt, bleibt § 26 Absatz 5 in den Fällen des § 26 Absatz 1 bis 4 unberührt. Wird der Asylantrag nur nach § 26a abgelehnt, ist nur festzustellen, dass dem Ausländer auf Grund seiner Einreise aus einem sicheren Drittstaat kein Asylrecht zusteht. In den Fällen des § 26 Absatz 1 bis 4 bleibt § 26 Absatz 5 unberührt.

(5) Wird ein Ausländer nach § 26 Absatz 1 bis 3 als Asylberechtigter anerkannt oder wird ihm nach § 26 Absatz 5 internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 zuerkannt, soll von der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes abgesehen werden.

(6) Wird der Asylantrag nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 § 27a als unzulässig abgelehnt, wird dem Ausländer in der Entscheidung mitgeteilt, welcher andere Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

§ 47 Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen

(1) Ausländer, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben (§ 14 Abs. 1), sind verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu sechs Monaten, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Das Gleiche gilt in den Fällen des § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift vor der Entscheidung des Bundesamtes entfallen.

(1a) Abweichend von Absatz 1 sind Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 29a) verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags nach § 29a als offensichtlich unbegründet oder nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Die §§ 48 bis 50 bleiben unberührt.

(1b) Die Länder können regeln, dass Ausländer abweichend von Absatz 1 verpflichtet sind, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung, längstens jedoch für 24 Monate, zu wohnen. Die §§ 48 bis 50 bleiben unberührt. Insbesondere ist § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zu beachten, wonach der Ausländer unverzüglich aus der Aufnahmeeinrichtung zu entlassen ist, wenn das Bundesamt nicht oder nicht kurzfristig entscheiden kann, dass der Asylantrag unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist.

(2) Sind Eltern eines minderjährigen ledigen Kindes verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, so kann auch das Kind in der Aufnahmeeinrichtung wohnen, auch wenn es keinen Asylantrag gestellt hat.

(3) Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist der Ausländer verpflichtet, für die zuständigen Behörden und Gerichte erreichbar zu sein.

(4) Die Aufnahmeeinrichtung weist den Ausländer innerhalb von 15 Tagen nach der Asylantragstellung möglichst schriftlich und in einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, auf seine Rechte und Pflichten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hin. Die Aufnahmeeinrichtung benennt in dem Hinweis nach Satz 1 auch, wer dem Ausländer Rechtsbeistand gewähren kann und welche Vereinigungen den Ausländer über seine Unterbringung und medizinische Versorgung beraten können.

§ 55 Aufenthaltsgestattung

(1) Einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, ist zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet ab Ausstellung des Ankunftsnachweises gemäß § 63a Absatz 1 gestattet (Aufenthaltsgestattung). Er hat keinen Anspruch darauf, sich in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten. In den Fällen, in denen kein Ankunftsnachweis ausgestellt wird, entsteht die Aufenthaltsgestattung mit der Stellung des Asylantrags. Im Falle der unerlaubten Einreise aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) erwirbt der Ausländer die Aufenthaltsgestattung mit der Stellung eines Asylantrags.

(2) Mit der Stellung eines Asylantrags erlöschen eine Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels und ein Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer bis zu sechs Monaten sowie die in § 81 Abs. 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Wirkungen eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels. § 81 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes bleibt unberührt, wenn der Ausländer einen Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besessen und dessen Verlängerung beantragt hat.

(3) Soweit der Erwerb oder die Ausübung eines Rechts oder einer Vergünstigung von der Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet abhängig ist, wird die Zeit eines Aufenthalts nach Absatz 1 nur angerechnet, wenn der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt ist oder ihm internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 zuerkannt wurde.

§ 56 Räumliche Beschränkung

(1) Die Aufenthaltsgestattung ist räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt.

(2) Wenn der Ausländer verpflichtet ist, in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde Aufenthalt zu nehmen, ist die Aufenthaltsgestattung räumlich auf deren Bezirk beschränkt.

(3) (weggefallen)

§ 59a Erlöschen der räumlichen Beschränkung

(1) Die räumliche Beschränkung nach § 56 erlischt, wenn sich der Ausländer seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält. Die räumliche Beschränkung erlischt abweichend von Satz 1 nicht, solange die Verpflichtung des Ausländers, in der für seine Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, fortbesteht.

(2) Räumliche Beschränkungen bleiben auch nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung in Kraft bis sie aufgehoben werden, längstens aber bis zu dem in Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt. Abweichend von Satz 1 erlöschen räumliche Beschränkungen, wenn der Aufenthalt nach § 25 Absatz 1 Satz 3 oder § 25 Absatz 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes als erlaubt gilt oder ein Aufenthaltstitel erteilt wird.

§ 61 Erwerbstätigkeit

(1) Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, darf der Ausländer keine Erwerbstätigkeit ausüben.

(2) Im Übrigen kann einem Asylbewerber, der sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält, abweichend von § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Ein geduldeter oder rechtmäßiger Voraufenthalt wird auf die Wartezeit nach Satz 1 angerechnet. Die §§ 39, 40 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 und die §§ 41 und 42 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend. Einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a, der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden.

§ 63 Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung

(1) Dem Ausländer wird nach der Asylantragstellung innerhalb von drei Arbeitstagen eine mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehene Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausgestellt, wenn er nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels ist. Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 ist der Ausländer bei der Asylantragstellung aufzufordern, innerhalb der Frist nach Satz 1 bei der zuständigen Ausländerbehörde die Ausstellung der Bescheinigung zu beantragen.

(2) Die Bescheinigung ist zu befristen. Solange der Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, beträgt die Frist längstens drei und im Übrigen längstens sechs Monate.

(3) Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigung ist das Bundesamt, solange der Ausländer verpflichtet

ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Im Übrigen ist die Ausländerbehörde zuständig, auf deren Bezirk die Aufenthaltsgestattung beschränkt oder in deren Bezirk der Ausländer Wohnung zu nehmen hat ist. Auflagen und Änderungen der räumlichen Beschränkung sowie deren Anordnung (§ 59b) können auch von der Behörde vermerkt werden, die sie verfügt hat.

(4) Die Bescheinigung soll eingezogen werden, wenn die Aufenthaltsgestattung erloschen ist.

(5) Die Bescheinigung enthält folgende Angaben:

1. das Datum der Ausstellung des Ankunftsnachweises gemäß § 63a Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 und

2. das Datum der Asylantragstellung.

Im Übrigen gilt § 78a Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes entsprechend.

§ 63a Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender

(1) Einem Ausländer, der um Asyl nachgesucht hat und nach den Vorschriften des Asylgesetzes oder des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden ist, aber noch keinen Asylantrag gestellt hat, wird unverzüglich eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweis) ausgestellt. Dieses Dokument enthält folgende sichtbar aufgebrachte Angaben:

1. Name und Vornamen,

2. Geburtsname,

3. Lichtbild,

4. Geburtsdatum,

5. Geburtsort,

6. Abkürzung der Staatsangehörigkeit,

7. Geschlecht,

8. Größe und Augenfarbe,

9. zuständige Aufnahmeeinrichtung,

10. Seriennummer der Bescheinigung (AKN-Nummer),

11. ausstellende Behörde,

12. Ausstellungsdatum,

13. Unterschrift des Inhabers,

14. Gültigkeitsdauer,

15. Verlängerungsvermerk,

16. das Geschäftszeichen der Registerbehörde (AZR-Nummer),

17. Vermerk mit den Namen und Vornamen der begleitenden minderjährigen Kinder und Jugendlichen,

18. Vermerk, dass die Angaben auf den eigenen Angaben des Inhabers beruhen,

19. Vermerk, dass der Inhaber mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausweispflicht genügt,

20. maschinenlesbare Zone und

21. Barcode. Die Zone für das automatische Lesen enthält die in Satz 2 Nummer 1, 4, 6, 7, 10 und 14 genannten Angaben, die Abkürzung „MED“, Prüfziffern und Leerstellen. Der automatisch erzeugte Barcode enthält die in Satz 3 genannten Angaben, eine digitale Signatur und die AZR-Nummer. Die Unterschrift durch ein Kind ist zu leisten, wenn es zum Zeitpunkt der Ausstellung des Ankunftsnachweises das zehnte Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Bescheinigung nach Absatz 1 ist auf längstens sechs Monate zu befristen. Sie soll ausnahmsweise um jeweils drei Monate verlängert werden, wenn

1. dem Ausländer bis zum Ablauf der Frist nach Satz 1 oder der verlängerten Frist nach Halbsatz 1 kein Termin bei der Außenstelle des Bundesamts nach § 23 Absatz 1 genannt wurde,

2. der dem Ausländer nach § 23 Absatz 1 genannte Termin bei der Außenstelle des Bundesamts außerhalb der Frist nach Satz 1 oder der verlängerten Frist nach Halbsatz 1 liegt oder

3. der Ausländer den ihm genannten Termin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht wahrnimmt.

(3) Zuständig für die Ausstellung, Änderung der Anschrift und Verlängerung einer Bescheinigung nach Absatz 1 ist die Aufnahmeeinrichtung, auf die der Ausländer verteilt worden ist, sofern nicht die dieser Aufnahmeeinrichtung zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes eine erkennungsdienstliche Behandlung des Ausländers oder die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten vornimmt. Ist der Ausländer nicht mehr verpflichtet in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist für die Verlängerung der Bescheinigung die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk der Ausländer sich aufzuhalten verpflichtet ist oder Wohnung zu nehmen hat; besteht eine solche Verpflichtung nicht, ist die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Ausländer tatsächlich aufhält.

(4) Die Gültigkeit der Bescheinigung nach Absatz 1 endet mit Ablauf der Frist nach Abs. 2 Satz 1 oder der verlängerten Frist nach Absatz 2 Satz 2, mit Ausstellung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 oder mit dem Erlöschen der Aufenthaltsgestattung nach § 67. Bei Ausstellung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung wird die Bescheinigung nach Absatz 1 eingezogen. Zuständig für die Einziehung ist die Behörde, welche die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausstellt.

(5) Der Inhaber ist verpflichtet, der zuständigen Aufnahmeeinrichtung, dem Bundesamt oder der Ausländerbehörde unverzüglich

1. den Ankunftsnachweis vorzulegen, wenn eine Eintragung unrichtig ist,
2. auf Verlangen den Ankunftsnachweis beim Empfang eines neuen Ankunftsnachweises oder der Aufenthaltsgestattung abzugeben,
3. den Verlust des Ankunftsnachweises anzuzeigen und im Falle des Wiederauffindens diesen vorzulegen,
4. auf Verlangen den Ankunftsnachweis abzugeben, wenn er eine einwandfreie Feststellung der Identität des Nachweisinhabers nicht zulässt oder er unerlaubt verändert worden ist.

§ 73 Widerruf und Rücknahme der Asylberechtigung und der Flüchtlingseigenschaft

(1) Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder wenn er als Staatenloser in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Satz 2 gilt nicht, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

(2) Die Anerkennung als Asylberechtigter ist zurückzunehmen, wenn sie auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist und der Ausländer auch aus anderen Gründen nicht anerkannt werden könnte. Satz 1 ist auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft entsprechend anzuwenden.

(2a) Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Absatz 1 oder eine Rücknahme nach Absatz 2 vorliegen, hat spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu erfolgen. Liegen die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vor, teilt das Bundesamt dieses Ergebnis der Ausländerbehörde spätestens innerhalb eines Monats nach dreijähriger Unanfechtbarkeit der begünstigenden Entscheidung mit. Anderenfalls kann eine Mitteilung an die Ausländerbehörde entfallen. Der Ausländerbehörde ist auch mitzuteilen, welche Personen nach § 26 ihre Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft von dem Ausländer ableiten und ob bei ihnen die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Absatz 2b vorliegen. Ist nach der Prüfung ein Widerruf oder eine Rücknahme nicht erfolgt, steht eine spätere Entscheidung nach Abs. 1 oder Absatz 2 im Ermessen, es sei denn, der Widerruf oder die Rücknahme erfolgt, weil die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder des § 3 Abs. 2 vorliegen oder weil das Bundesamt nach § 60 Absatz 8 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes von der Anwendung des § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes abgesehen hat.

(2b) In den Fällen des § 26 Absatz 1 bis 3 und 5 ist die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 26 Absatz 4 Satz 1 vorliegen. Die Anerkennung als Asylberechtigter ist ferner zu widerrufen, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten, von dem die Anerkennung abgeleitet worden ist, erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird und der Ausländer nicht aus anderen Gründen als Asylberechtigter anerkannt werden könnte. In den Fällen des § 26 Absatz 5 ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu widerrufen, wenn die Flüchtlingseigenschaft des Ausländers, von dem die Zuerkennung abgeleitet worden ist, erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird und dem Ausländer nicht aus anderen Gründen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden könnte.

(2c) Bis zur Bestandskraft des Widerrufs oder der Rücknahme entfällt für Einbürgerungsverfahren die Verbindlichkeit der Entscheidung über den Asylantrag.

(3) Bei Widerruf oder Rücknahme der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für den subsidiären Schutz oder die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

(4) Die beabsichtigte Entscheidung über einen Widerruf oder eine Rücknahme nach dieser Vorschrift oder nach § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist dem Ausländer schriftlich mitzuteilen und ihm ist Gele-

genheit zur Äußerung zu geben. Ihm kann aufgegeben werden, sich innerhalb eines Monats schriftlich zu äußern. Hat sich der Ausländer innerhalb dieser Frist nicht geäußert, ist nach Aktenlage zu entscheiden; der Ausländer ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

(5) Mitteilungen oder Entscheidungen des Bundesamtes, die eine Frist in Lauf setzen, sind dem Ausländer zuzustellen.

(6) Ist die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unanfechtbar widerrufen oder zurückgenommen oder aus einem anderen Grund nicht mehr wirksam, gilt § 72 Abs. 2 entsprechend.

(7) (weggefallen)

5.3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG)

- Auszüge -

§ 1 Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich

(1) Das Gesetz dient der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland. Es ermöglicht und gestaltet Zuwanderung unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Das Gesetz dient zugleich der Erfüllung der humanitären Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland. Es regelt hierzu die Einreise, den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern. Die Regelungen in anderen Gesetzen bleiben unberührt.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Ausländer,

1. deren Rechtsstellung von dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern geregelt ist, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist,
2. die nach Maßgabe der §§ 18 bis 20 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen,
3. soweit sie nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge für den diplomatischen und konsularischen Verkehr und für die Tätigkeit internationaler Organisationen und Einrichtungen von Einwanderungsbeschränkungen, von der Verpflichtung, ihren Aufenthalt der Ausländerbehörde anzuzeigen und dem Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind und wenn Gegenseitigkeit besteht, sofern die Befreiungen davon abhängig gemacht werden können.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.

(2) Erwerbstätigkeit ist die selbständige Tätigkeit, die Beschäftigung im Sinne von § 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und die Tätigkeit als Beamter.

(3) Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gilt der Bezug von:

1. Kindergeld,
2. Kinderzuschlag,
3. Erziehungsgeld,
4. Elterngeld,
5. Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,
6. öffentlichen Mitteln, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen und
7. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

Ist der Ausländer in einer gesetzlichen Krankenversicherung krankenversichert, hat er ausreichenden Krankenversicherungsschutz. Bei der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug werden Beiträge der Familienangehörigen zum Haushaltseinkommen berücksichtigt. Der Lebensunterhalt gilt für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 als gesichert, wenn der Ausländer über monatliche Mittel in Höhe des monatlichen Bedarfs, der nach den §§ 13 und 13a Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bestimmt wird, verfügt. Das Bundesministerium des Innern gibt die Mindestbeträge nach Satz 5 für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31. August des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt.

(4) Als ausreichender Wohnraum wird nicht mehr gefordert, als für die Unterbringung eines Wohnungssuchenden in einer öffentlich geförderten Sozialmietwohnung genügt. Der Wohnraum ist nicht ausreichend, wenn er den auch für Deutsche geltenden Rechtsvorschriften hinsichtlich Beschaffenheit und Belegung nicht genügt. Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres werden bei der Berechnung des für die Familienunterbringung ausreichenden Wohnraumes nicht mitgezählt.

(5) Schengen-Staaten sind die Staaten, in denen folgende Rechtsakte in vollem Umfang Anwendung finden:

1. Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19),
 2. die Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 1) und
 3. die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).
- (6) Vorübergehender Schutz im Sinne dieses Gesetzes ist die Aufenthaltsgewährung in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 212 S. 12).
- (7) Langfristig Aufenthaltsberechtigter ist ein Ausländer, dem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union die Rechtsstellung nach Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. EU 2004 Nr. L 16 S. 44), die zuletzt durch die Richtlinie 2011/51/EU (ABl. L 132 vom 19.5.2011, S. 1) geändert worden ist, verliehen und nicht entzogen wurde.
- (8) Langfristige Aufenthaltsberechtigung – EU ist der einem langfristig Aufenthaltsberechtigten durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellte Aufenthaltstitel nach Artikel 8 der Richtlinie 2003/109/EG.
- (9) Einfache deutsche Sprachkenntnisse entsprechen dem Niveau A 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten Nr. R (98) 6 vom 17. März 1998 zum Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen – GER).
- (10) Hinreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechen dem Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- (11) Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechen dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- (12) Die deutsche Sprache beherrscht ein Ausländer, wenn seine Sprachkenntnisse dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.
- (13) International Schutzberechtigter ist ein Ausländer, der internationalen Schutz genießt im Sinne der 1. Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 304 vom 30.9.2004, S. 12) oder
2. Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9).
- (14) Konkrete Anhaltspunkte im Sinne von § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 können sein:
1. der Ausländer hat sich bereits in der Vergangenheit einem behördlichen Zugriff entzogen, indem er seinen Aufenthaltsort trotz Hinweises auf die Anzeigepflicht nicht nur vorübergehend gewechselt hat, ohne der zuständigen Behörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist,
 2. der Ausländer täuscht über seine Identität, insbesondere durch Unterdrückung oder Vernichtung von Identitäts- oder Reisedokumenten oder das Vorgeben einer falschen Identität,
 3. der Ausländer hat gesetzliche Mitwirkungshandlungen zur Feststellung der Identität verweigert oder unterlassen und aus den Umständen des Einzelfalls kann geschlossen werden, dass er einer Abschiebung aktiv entgegenwirken will,
 4. der Ausländer hat zu seiner unerlaubten Einreise erhebliche Geldbeträge an einen Dritten für dessen Handlung nach § 96 aufgewandt, die für ihn nach den Umständen derart maßgeblich sind, dass darauf geschlossen werden kann, dass er die Abschiebung verhindern wird, damit die Aufwendungen nicht vergeblich waren,
 5. der Ausländer hat ausdrücklich erklärt, dass er sich der Abschiebung entziehen will,
- 5a. von dem Ausländer geht eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit aus oder

6. der Ausländer hat, um sich der bevorstehenden Abschiebung zu entziehen, sonstige konkrete Vorbereitungsmaßnahmen von vergleichbarem Gewicht vorgenommen, die nicht durch Anwendung unmittelbaren Zwangs überwunden werden können.

(15) Soweit Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31), der die Inhaftnahme zum Zwecke der Überstellung betrifft, maßgeblich ist, gelten die in Absatz 14 genannten Anhaltspunkte entsprechend als objektive Kriterien für die Annahme einer Fluchtgefahr im Sinne von Artikel 2 Buchstabe n der Verordnung (EU) Nr. 604/2013. Ein entsprechender Anhaltspunkt kann auch gegeben sein, wenn der Ausländer einen Mitgliedstaat vor Abschluss eines dort laufenden Verfahrens zur Zuständigkeitsbestimmung oder zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz verlassen hat und die Umstände der Feststellung im Bundesgebiet konkret darauf hindeuten, dass er den zuständigen Mitgliedstaat in absehbarer Zeit nicht aufsuchen will. Auf das Verfahren auf Anordnung von Haft zur Überstellung nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 finden die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend Anwendung, soweit das Verfahren in der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 nicht abweichend geregelt ist.

§ 3 Passpflicht

1) Ausländer dürfen nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besitzen, sofern sie von der Passpflicht nicht durch Rechtsverordnung befreit sind. Für den Aufenthalt im Bundesgebiet erfüllen sie die Passpflicht auch durch den Besitz eines Ausweisersatzes (§ 48 Abs. 2).

(1) Ausländer dürfen nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besitzen, sofern sie von der Passpflicht nicht durch Rechtsverordnung befreit sind. Für den Aufenthalt im Bundesgebiet erfüllen sie die Passpflicht auch durch den Besitz eines Ausweisersatzes (§ 48 Abs. 2).

(2) Das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle kann in begründeten Einzelfällen vor der Einreise des Ausländers für den Grenzübertritt und einen anschließenden Aufenthalt von bis zu sechs Monaten Ausnahmen von der Passpflicht zulassen.

§ 4 Erfordernis eines Aufenthaltstitels

(1) Ausländer bedürfen für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet eines Aufenthaltstitels, sofern nicht durch Recht der Europäischen Union oder durch Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist oder auf Grund des Abkommens vom 12. September 1963 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei (BGBl. 1964 II S. 509) (Assoziationsabkommen EWG/Türkei) ein Aufenthaltsrecht besteht. Die Aufenthaltstitel werden erteilt als

1. Visum im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3,
2. Aufenthaltserlaubnis (§ 7),
 - 2a. Blaue Karte EU (§ 19a),
 - 2b. ICT-Karte (§ 19b),
 - 2c. Mobiler-ICT-Karte (§ 19d),
3. Niederlassungserlaubnis (§ 9) oder
4. Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU (§ 9a).

Die für die Aufenthaltserlaubnis geltenden Rechtsvorschriften werden auch auf die Blaue Karte EU, die ICT-Karte und die Mobiler-ICT-Karte angewandt, sofern durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ein Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, sofern es nach diesem Gesetz bestimmt ist oder der Aufenthaltstitel die Ausübung der Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt. Jeder Aufenthaltstitel muss erkennen lassen, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Einem Ausländer, der keine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung besitzt, kann die Ausübung einer Beschäftigung nur erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Beschränkungen bei der Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit sind in den Aufenthaltstitel zu übernehmen.

(3) Ausländer dürfen eine Erwerbstätigkeit nur ausüben, wenn der Aufenthaltstitel sie dazu berechtigt.

Ausländer dürfen nur beschäftigt oder mit anderen entgeltlichen Dienst- oder Werkleistungen beauftragt werden, wenn sie einen solchen Aufenthaltstitel besitzen. Dies gilt nicht für Saisonbeschäftigungen, wenn der Ausländer eine Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung besitzt, oder für andere Erwerbstätigkeiten, wenn dem Ausländer auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung, eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung die Erwerbstätigkeit gestattet ist, ohne dass er hierzu durch einen Aufenthaltstitel berechtigt sein muss. Wer im Bundesgebiet einen Ausländer beschäftigt oder mit nachhaltigen entgeltlichen Dienst- oder Werkleistungen beauftragt, die der Ausländer auf Gewinnerzielung gerichtet ausübt, muss prüfen, ob die Voraussetzungen nach Satz 2 oder Satz 3 vorliegen. Wer im Bundesgebiet einen Ausländer beschäftigt, muss für die Dauer der Beschäftigung eine Kopie des Aufenthaltstitels, der Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung oder der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung oder über die Aussetzung der Abschiebung des Ausländers in elektronischer Form oder in Papierform aufbewahren.

(4) (weggefallen)

(5) Ein Ausländer, dem nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei ein Aufenthaltsrecht zusteht, ist verpflichtet, das Bestehen des Aufenthaltsrechts durch den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nachzuweisen, sofern er weder eine Niederlassungserlaubnis noch eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besitzt. Die Aufenthaltserlaubnis wird auf Antrag ausgestellt.

§ 5 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

(1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass

1. der Lebensunterhalt gesichert ist,
 - 1a. die Identität und, falls er nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt ist, die Staatsangehörigkeit des Ausländers geklärt ist,
2. kein Ausweisungsinteresse besteht,
3. soweit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, der Aufenthalt des Ausländers nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der BRD beeinträchtigt oder gefährdet und
4. die Passpflicht nach § 3 erfüllt wird.

(2) Des Weiteren setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU voraus, dass der Ausländer

1. mit dem erforderlichen Visum eingereist ist und
2. die für die Erteilung maßgeblichen Angaben bereits im Visumantrag gemacht hat. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind oder es auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen.

(3) In den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach den §§ 24 oder 25 Abs. 1 bis 3 §§ 24, 25 Abs. 1 bis 3 sowie § 26 Abs. 3 ist von der Anwendung der Absätze 1 und 2, in den Fällen des § 25 Absatz 4a und 4b von der Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 bis 2 und 4 sowie des Absatzes 2 abzusehen. In den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 26 Absatz 3 ist von der Anwendung des Absatzes 2 abzusehen. In den übrigen Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 kann von der Anwendung der Absätze 1 und 2 abgesehen werden. Wird von der Anwendung des Absatzes 1 Nr. 2 abgesehen, kann die Ausländerbehörde darauf hinweisen, dass eine Ausweisung wegen einzeln zu bezeichnender Ausweisungsinteressen, die Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Straf- oder anderen Verfahrens sind, möglich ist.

(4) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist zu versagen, wenn ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 besteht. Von Satz 1 können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden, wenn sich der Ausländer gegenüber den zuständigen Behörden offenbart und glaubhaft von seinem sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand nimmt. Das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle kann in begründeten Einzelfällen vor der Einreise des Ausländers für den Grenzübertritt und einen anschließenden Aufenthalt von bis zu sechs Monaten Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

§ 6 Visum

(1) Einem Ausländer können nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 folgende Visa erteilt werden:

1. ein Visum für die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten oder für geplante Aufenthalt in diesem Gebiet von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen (Schengen-Visum),

2. ein Flughafentransitvisum für die Durchreise durch die internationalen Transitzonen der Flughäfen.

(2) Schengen-Visa können nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 bis zu einer Gesamtaufenthaltsdauer von 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen verlängert werden. Für weitere 90 Tage innerhalb des betreffenden Zeitraums von 180 Tagen kann ein Schengen-Visum aus den in Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009/EG genannten Gründen, zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder aus völkerrechtlichen Gründen als nationales Visum verlängert werden.

(3) Für längerfristige Aufenthalte ist ein Visum für das Bundesgebiet (nationales Visum) erforderlich, das vor der Einreise erteilt wird. Die Erteilung richtet sich nach den für die Aufenthaltserlaubnis, die Blaue Karte EU, die Niederlassungserlaubnis und die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU geltenden Vorschriften. Die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts mit einem nationalen Visum wird auf die Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis, Blauen Karte EU, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU angerechnet.

(4) Ein Ausnahme-Visum im Sinne des § 14 Absatz 2 wird als Visum im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 oder des Absatzes 3 erteilt.

§ 7 Aufenthaltserlaubnis

(1) Die Aufenthaltserlaubnis ist ein befristeter Aufenthaltstitel. Sie wird zu den in den nachfolgenden Abschnitten genannten Aufenthaltszwecken erteilt. In begründeten Fällen kann eine Aufenthaltserlaubnis auch für einen von diesem Gesetz nicht vorgesehenen Aufenthaltszweck erteilt werden.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis ist unter Berücksichtigung des beabsichtigten Aufenthaltszwecks zu befristen. Ist eine für die Erteilung, die Verlängerung oder die Bestimmung der Geltungsdauer wesentliche Voraussetzung entfallen, so kann die Frist auch nachträglich verkürzt werden.

§ 8 Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

(1) Auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis finden dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis kann in der Regel nicht verlängert werden, wenn die zuständige Behörde dies bei einem seiner Zweckbestimmung nach nur vorübergehenden Aufenthalt bei der Erteilung oder der zuletzt erfolgten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen hat.

(3) Vor der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist festzustellen, ob der Ausländer einer etwaigen Pflicht zur ordnungsgemäßen Teilnahme am Integrationskurs nachgekommen ist. Verletzt ein Ausländer seine Verpflichtung nach § 44a Abs. 1 Satz 1 zur ordnungsgemäßen Teilnahme an einem Integrationskurs, ist dies bei der Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu berücksichtigen. Besteht kein Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, soll bei wiederholter und gröblicher Verletzung der Pflichten nach Satz 1 die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt werden. Besteht ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nur nach diesem Gesetz, kann die Verlängerung abgelehnt werden, es sei denn, der Ausländer erbringt den Nachweis, dass seine Integration in das gesellschaftliche und soziale Leben anderweitig erfolgt ist. Bei der Entscheidung sind die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts, schutzwürdige Bindung des Ausländers an das Bundesgebiet und die Folgen einer Aufenthaltsbeendigung für seine rechtmäßig im Bundesgebiet lebenden Familienangehörigen zu berücksichtigen. War oder ist ein Ausländer zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44a Absatz 1 Satz 1 verpflichtet, soll die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis jeweils auf höchstens ein Jahr befristet werden, solange er den Integrationskurs noch nicht erfolgreich abgeschlossen oder noch nicht den Nachweis erbracht hat, dass seine Integration in das gesellschaftliche und soziale Leben anderweitig erfolgt ist.

(4) Absatz 3 ist nicht anzuwenden auf die Verlängerung einer nach § 25 Absatz 1, 2 oder Absatz 3 erteilten Aufenthaltserlaubnis.

§ 9 Niederlassungserlaubnis

(1) Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit und kann nur in den durch dieses Gesetz ausdrücklich zugelassenen Fällen mit einer Nebenbestimmung versehen werden. § 47 bleibt unberührt.

(2) Einem Ausländer ist die Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn

1. er seit fünf Jahren die Aufenthaltserlaubnis besitzt,

2. sein Lebensunterhalt gesichert ist,

3. er mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs-

- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens nachweist; berufliche Ausfallzeiten auf Grund von Kinderbetreuung oder häuslicher Pflege werden entsprechend angerechnet,
4. Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unter Berücksichtigung der Schwere oder der Art des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder der vom Ausländer ausgehenden Gefahr unter Berücksichtigung der Dauer des bisherigen Aufenthalts und dem Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet nicht entgegenstehen,
 5. ihm die Beschäftigung erlaubt ist, sofern er Arbeitnehmer ist,
 6. er im Besitz der sonstigen für eine dauernde Ausübung seiner Erwerbstätigkeit erforderlichen Erlaubnisse ist,
 7. er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
 8. er über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt und
 9. er über ausreichenden Wohnraum für sich und seine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen verfügt.

Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 7 und 8 sind nachgewiesen, wenn ein Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen wurde. Von diesen Voraussetzungen wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann. Im Übrigen kann zur Vermeidung einer Härte von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 7 und 8 abgesehen werden. Ferner wird davon abgesehen, wenn der Ausländer sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann und er nach § 44 Abs. 3 Nr. 2 keinen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs hatte oder er nach § 44a Abs. 2 Nr. 3 nicht zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet war. Darüber hinaus wird von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 abgesehen, wenn der Ausländer diese aus den in Satz 3 genannten Gründen nicht erfüllen kann.

(3) Bei Ehegatten, die in ehelicher Lebensgemeinschaft leben, genügt es, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3, 5 und 6 durch einen Ehegatten erfüllt werden. Von der Voraussetzung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird abgesehen, wenn sich der Ausländer in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt. Satz 1 gilt in den Fällen des § 26 Abs. 4 entsprechend.

(4) Auf die für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erforderlichen Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis werden folgende Zeiten angerechnet:

1. die Zeit des früheren Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis, wenn der Ausländer zum Zeitpunkt seiner Ausreise im Besitz einer Niederlassungserlaubnis war, abzüglich der Zeit der dazwischen liegenden Aufenthalte außerhalb des Bundesgebiets, die zum Erlöschen der Niederlassungserlaubnis führten; angerechnet werden höchstens vier Jahre,
2. höchstens sechs Monate für jeden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets, der nicht zum Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis führte,
3. die Zeit eines rechtmäßigen Aufenthalts zum Zweck des Studiums oder der Berufsausbildung im Bundesgebiet zur Hälfte.

§ 9a Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU

(1) Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel. § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt, ist die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU der Niederlassungserlaubnis gleichgestellt.

(2) Einem Ausländer ist eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nach Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 2003/109/EG zu erteilen, wenn

1. er sich seit fünf Jahren mit Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhält,
2. sein Lebensunterhalt und derjenige seiner Angehörigen, denen er Unterhalt zu leisten hat, durch feste und regelmäßige Einkünfte gesichert ist,
3. er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
4. er über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt,
5. Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unter Berücksichtigung der Schwere oder der Art des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder der vom Ausländer ausgehenden Gefahr unter Berücksichtigung der Dauer des bisherigen Aufenthalts und dem Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet nicht entgegenstehen und
6. er über ausreichenden Wohnraum für sich und seine mit ihm in familiärer Gemeinschaft lebenden Fami-

lienangehörigen verfügt.

Für Satz 1 Nr. 3 und 4 gilt § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 5 entsprechend.

(3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Ausländer

1. einen Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 besitzt, der nicht auf Grund des § 23 Abs. 2 erteilt wurde, oder eine vergleichbare Rechtsstellung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union innehat und weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als international Schutzberechtigter anerkannt ist; Gleiches gilt, wenn er einen solchen Titel oder eine solche Rechtsstellung beantragt hat und über den Antrag noch nicht abschließend entschieden worden ist,

2. in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Antrag auf Anerkennung als international Schutzberechtigter gestellt oder vorübergehenden Schutz im Sinne des § 24 beantragt hat und über seinen Antrag noch nicht abschließend entschieden worden ist,

3. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eine Rechtsstellung besitzt, die der in § 1 Abs. 2 Nr. 2 beschriebenen entspricht,

4. sich mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 oder § 17 oder

5. sich zu einem sonstigen seiner Natur nach vorübergehenden Zweck im Bundesgebiet aufhält, insbesondere

a) auf Grund einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18, wenn die Befristung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit auf einer Verordnung nach § 42 Abs. 1 bestimmten Höchstbeschäftigungsdauer beruht,

b) wenn die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis nach § 8 Abs. 2 ausgeschlossen wurde oder

c) wenn seine Aufenthaltserlaubnis der Herstellung oder Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft mit einem Ausländer dient, der sich selbst nur zu einem seiner Natur nach vorübergehenden Zweck im Bundesgebiet aufhält, und bei einer Aufhebung der Lebensgemeinschaft kein eigenständiges Aufenthaltsrecht entstehen würde.

§ 11 Einreise- und Aufenthaltsverbot

(1) Ein Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist, darf weder erneut in das Bundesgebiet einreisen, noch sich darin aufhalten, noch darf ihm, selbst im Falle eines Anspruchs nach diesem Gesetz, ein Aufenthaltstitel erteilt werden (Einreise- und Aufenthaltsverbot).

(2) Das Einreise- und Aufenthaltsverbot ist von Amts wegen zu befristen. Die Frist beginnt mit der Ausreise. Im Falle der Ausweisung ist die Frist gemeinsam mit der Ausweisungsverfügung festzusetzen. Ansonsten soll die Frist mit der Abschiebungsandrohung, spätestens aber bei der Ab- oder Zurückschiebung festgesetzt werden. Die Befristung kann zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit einer Bedingung versehen werden, insbesondere einer nachweislichen Straf- oder Drogenfreiheit. Tritt die Bedingung bis zum Ablauf der Frist nicht ein, gilt eine von Amts wegen zusammen mit der Befristung nach Satz 5 angeordnete längere Befristung.

(3) Über die Länge der Frist wird nach Ermessen entschieden. Sie darf fünf Jahre nur überschreiten, wenn der Ausländer auf Grund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen worden ist oder wenn von ihm eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Diese Frist soll zehn Jahre nicht überschreiten.

(4) Das Einreise- und Aufenthaltsverbot kann zur Wahrung schutzwürdiger Belange des Ausländers oder, soweit es der Zweck des Einreise- und Aufenthaltsverbots nicht mehr erfordert, aufgehoben oder die Frist nach Absatz 2 verkürzt werden. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot soll aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 vorliegen. Die Frist nach Absatz 2 kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verlängert werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Eine Befristung oder eine Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots erfolgt nicht, wenn der Ausländer wegen eines Verbrechens gegen den Frieden, eines Kriegsverbrechens oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit ausgewiesen oder auf Grund einer Abschiebungsanordnung nach § 58a aus dem Bundesgebiet abgeschoben wurde. Die oberste Landesbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(6) Gegen einen Ausländer, der seiner Ausreisepflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten Ausreisefrist nachgekommen ist, kann ein Einreise- und Aufenthaltsverbot angeordnet werden, es sei denn, der Ausländer ist unverschuldet an der Ausreise gehindert oder die Überschreitung der Ausreisefrist ist nicht erheblich. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot ist mit seiner Anordnung nach Satz 1 zu befristen. Bei der ersten Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach Satz 1 soll die Frist ein Jahr nicht überschreiten. Im Übrigen soll die Frist drei Jahre nicht überschreiten. Ein Einreise- und

Aufenthaltsverbot wird nicht angeordnet, wenn Gründe für eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung nach § 60a vorliegen, die der Ausländer nicht verschuldet hat.

(7) Gegen einen Ausländer,

1. dessen Asylantrag nach § 29a Absatz 1 des Asylgesetzes als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, dem kein subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 nicht festgestellt wurde und der keinen Aufenthaltstitel besitzt oder
2. dessen Antrag nach § 71 oder § 71a des Asylgesetzes wiederholt nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens geführt hat,

kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Einreise- und Aufenthaltsverbot anordnen. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird mit Bestandskraft der Entscheidung über den Asylantrag wirksam. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot ist mit seiner Anordnung nach Satz 1 zu befristen. Bei der ersten Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach Satz 1 soll die Frist ein Jahr nicht überschreiten. Im Übrigen soll die Frist drei Jahre nicht überschreiten.

(8) Vor Ablauf des Einreise- und Aufenthaltsverbots kann, außer in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1, dem Ausländer ausnahmsweise erlaubt werden, das Bundesgebiet kurzfristig zu betreten, wenn zwingende Gründe seine Anwesenheit erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Im Falle des Absatzes 5 Satz 1 gilt Absatz 5 Satz 2 entsprechend.

(9) Reist ein Ausländer entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot in das Bundesgebiet ein, wird der Ablauf einer festgesetzten Frist für die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet gehemmt. Die Frist kann in diesem Fall verlängert werden, längstens jedoch um die Dauer der ursprünglichen Befristung. Der Ausländer ist auf diese Möglichkeit bei der erstmaligen Befristung hinzuweisen. Für eine nach Satz 2 verlängerte Frist gelten die Absätze 3 und 4 Satz 1 entsprechend.

§ 12a Wohnsitzregelung

(1) Zur Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland ist ein Ausländer, der als Asylberechtigter, Flüchtling im Sinne von § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiär Schutzberechtigter im Sinne von § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes anerkannt worden ist oder dem nach § 22, § 23 oder § 25 Absatz 3 erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, verpflichtet, für den Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in dem Land seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) zu nehmen, in das er zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer, sein Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder minderjähriges Kind eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt oder aufgenommen hat, durch die diese Person mindestens über ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20 und 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für eine Einzelperson verfügt, oder eine Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat oder in einem Studien oder Ausbildungsverhältnis steht.

(2) Ein Ausländer, der der Verpflichtung nach Absatz 1 unterliegt und der in einer Aufnahmeeinrichtung oder anderen vorübergehenden Unterkunft wohnt, kann innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung über seine Anerkennung oder Aufnahme längstens bis zum Ablauf der nach Absatz 1 geltenden Frist zu seiner Versorgung mit angemessenem Wohnraum verpflichtet werden, seinen Wohnsitz an einem anderen bestimmten Ort zu nehmen, wenn dies der Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegensteht. Soweit im Einzelfall eine Zuweisung angemessenen Wohnraums innerhalb von sechs Monaten nicht möglich war, kann eine Zuweisung nach Satz 1 innerhalb von einmalig weiteren sechs Monaten erfolgen.

(3) Zur Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der BRD kann ein Ausländer, der der Verpflichtung nach Absatz 1 unterliegt, innerhalb von sechs Monaten nach Anerkennung oder erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis verpflichtet werden, längstens bis zum Ablauf der nach Absatz 1 geltenden Frist seinen Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen, wenn dadurch

1. seine Versorgung mit angemessenem Wohnraum,
2. sein Erwerb hinreichender mündlicher Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen und
3. unter Berücksichtigung der örtlichen Lage am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erleichtert werden kann.

(4) Ein Ausländer, der der Verpflichtung nach Absatz 1 unterliegt, kann zur Vermeidung von sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung bis zum Ablauf der nach Absatz 1 geltenden Frist auch verpflichtet werden, seinen Wohnsitz nicht an einem bestimmten Ort zu nehmen, insbesondere wenn zu erwarten ist, dass der Ausländer Deutsch dort nicht als wesentliche Verkehrssprache nutzen wird. Die Situation des dortigen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

(5) Eine Verpflichtung oder Zuweisung nach den Absätzen 1 bis 4 ist auf Antrag des Ausländers aufzuheben,

1. wenn der Ausländer nachweist, dass in den Fällen einer Verpflichtung oder Zuweisung nach den Absätzen 1 bis 3 an einem anderen Ort, oder im Falle einer Verpflichtung nach Absatz 4 an dem Ort, an dem er seinen Wohnsitz nicht nehmen darf,

a) ihm oder seinem Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder minderjährigen Kind nicht nur vorübergehend angemessener Wohnraum oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne von Absatz 1 Satz 2, ein den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen oder ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung stehen oder

b) der Ehegatte, eingetragene Lebenspartner oder minderjährige ledige Kinder an einem anderen Wohnort leben,

2. zur Vermeidung einer Härte; eine Härte liegt insbesondere vor, wenn

a) nach Einschätzung des zuständigen Jugendamtes Leistungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch mit Ortsbezug beeinträchtigt würden,

b) aus anderen dringenden persönlichen Gründen die Übernahme durch ein anderes Land zugesagt wurde oder

c) für den Betroffenen aus sonstigen Gründen vergleichbare unzumutbare Einschränkungen entstehen.

Im Fall einer Aufhebung nach Satz 1 Nummer 2 ist dem Ausländer, längstens bis zum Ablauf der nach Absatz 1 geltenden Frist, eine Verpflichtung nach Absatz 3 oder 4 aufzuerlegen, die seinem Interesse Rechnung trägt.

(6) Bei einem Familiennachzug zu einem Ausländer, der einer Verpflichtung oder Zuweisung nach den Absätzen 1 bis 4 unterliegt, gilt die Verpflichtung oder Zuweisung längstens bis zum Ablauf der nach Absatz 1 für den Ausländer geltenden Frist auch für den nachziehenden Familienangehörigen, soweit die zuständige Behörde nichts anderes angeordnet hat. Absatz 5 gilt für die nachziehenden Familienangehörigen entsprechend.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Ausländer, deren Anerkennung oder erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Sinne des Absatzes 1 vor dem 1. Januar 2016 erfolgte.

(8) Widerspruch und Klage gegen Verpflichtungen nach den Absätzen 2 bis 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

(9) Die Länder können im Hinblick auf Ausländer, die der Verpflichtung nach Absatz 1 unterliegen, hinsichtlich Organisation, Verfahren und angemessenem Wohnraum durch Rechtsverordnung der Landesregierung oder andere landesrechtliche Regelungen Näheres bestimmen zu

1. der Verteilung innerhalb des Landes nach Absatz 2,

2. dem Verfahren für Zuweisungen und Verpflichtungen nach den Absätzen 2 bis 4,

3. den Anforderungen an den angemessenen Wohnraum im Sinne von Abs. 2, Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a sowie der Form seines Nachweises,

4. der Art und Weise des Belegs einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach Absatz¹ Satz², eines den Lebensunterhaltsichernden Einkommens sowie eines Ausbildungs- oder Studienplatzes im Sinne von Absatz 1 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a,

5. der Verpflichtung zur Aufnahme durch die zum Wohnort bestimmte Gemeinde und zu dem Aufnahmeverfahren.

[§ 12a tritt drei Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft!]

§ 18 Beschäftigung

(1) Die Zulassung ausländischer Beschäftigter orientiert sich an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt und dem Erfordernis, die Arbeitslosigkeit wirksam zu bekämpfen. Internationale Verträge bleiben unberührt.

(2) Einem Ausländer kann ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 oder zwi-schenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der

Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Beschränkungen bei der Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit sind in den Aufenthaltstitel zu übernehmen.

(3) Eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nach Absatz 2, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, darf nur erteilt werden, wenn dies durch zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist oder wenn auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 42 die Erteilung der Zustimmung zu einer Aufenthaltserlaubnis für diese Beschäftigung zulässig ist.

(4) Ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung nach Absatz 2, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, darf nur für eine Beschäftigung in einer Berufsgruppe erteilt werden, die durch Rechtsverordnung nach § 42 zugelassen worden ist. Im begründeten Einzelfall kann eine Aufenthaltserlaubnis für eine Beschäftigung erteilt werden, wenn an der Beschäftigung ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht.

(5) Ein Aufenthaltstitel nach Absatz 2, § 19 oder § 19a darf nur erteilt werden, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt und eine Berufsausübungserlaubnis, soweit diese vorgeschrieben ist, erteilt wurde oder ihre Erteilung zugesagt ist.

(6) Die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels nach Absatz 2, § 19 oder § 19a, der auf Grund dieses Gesetzes, einer Rechtsverordnung oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf, kann versagt werden, wenn ein Sachverhalt vorliegt, der bei zustimmungspflichtigen Beschäftigungen zur Versagung der Zustimmung nach § 40 Absatz 2 Nummer 3 berechtigen würde.

§ 18a Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

(1) Einem geduldeten Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat und der Ausländer

1. im Bundesgebiet

a) eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen hat oder

b) mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt hat, oder

c) als Fachkraft seit drei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt hat, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, und innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen nicht auf öffentliche Mittel mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung angewiesen war, und

2. über ausreichenden Wohnraum verfügt,

3. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,

4. die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht hat,

5. behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,

6. keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt und

7. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

(1a) Wurde die Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 erteilt, ist nach erfolgreichem Abschluss dieser Berufsausbildung für eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zwei Jahren zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 7 vorliegen und die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat.

(1b) Eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1a wird widerrufen, wenn das der Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis zugrunde liegende Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person des Ausländers liegen, aufgelöst wird oder der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

(2) Über die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach Absatz 1 und 1a wird ohne Vorrangprüfung

nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 entschieden. § 18 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 gilt entsprechend. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nach Ausübung einer zweijährigen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung zu jeder Beschäftigung.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 5 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 Satz 1 erteilt werden.

§ 23a Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

(1) Die oberste Landesbehörde darf anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel sowie von den §§ 10 und 11 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (Härtefallersuchen). Die Anordnung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist oder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird. Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat oder wenn ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht. Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Härtefallkommission nach Absatz 1 einzurichten, das Verfahren, Ausschlussgründe und qualifizierte Anforderungen an eine Verpflichtungserklärung nach Absatz 1 Satz 2 einschließlich vom Verpflichtungsgeber zu erfüllender Voraussetzungen zu bestimmen sowie die Anordnungsbefugnis nach Absatz 1 Satz 1 auf andere Stellen zu übertragen. Die Härtefallkommissionen werden ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig. Dritte können nicht verlangen, dass eine Härtefallkommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft. Die Entscheidung für ein Härtefallersuchen setzt voraus, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen.

(3) Verzieht ein sozialhilfebedürftiger Ausländer, dem eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 erteilt wurde, in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Leistungsträgers, ist der Träger der Sozialhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich eine Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis erteilt hat, längstens für die Dauer von drei Jahren ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Kostenerstattung verpflichtet. Dies gilt entsprechend für die in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

§ 25 Aufenthalt aus humanitären Gründen

(1) Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er als Asylberechtigter anerkannt ist. Dies gilt nicht, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen worden ist. Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt der Aufenthalt als erlaubt. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(2) Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiären Schutz im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes zuerkannt hat. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Einem Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 vorliegt. Die Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist oder der Ausländer wiederholt oder gröblich gegen entsprechende Mitwirkungspflichten verstößt. Sie wird ferner nicht erteilt, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer

1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen,
2. eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen hat,
3. sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen, oder
4. eine Gefahr für die Allgemeinheit oder eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.

(4) Einem nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer kann für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebli-

che öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Eine Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 verlängert werden, wenn auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls das Verlassen des Bundesgebiets für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

(4a) Einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach den §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches wurde, soll, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. seine Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre,
2. er jede Verbindung zu den Personen, die beschuldigt werden, die Straftat begangen zu haben, abgebrochen hat und
3. er seine Bereitschaft erklärt hat, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuge auszusagen.

Nach Beendigung des Strafverfahrens soll die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliche Interessen die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern.

(4b) Einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 Nummer 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder nach § 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes wurde, kann, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. die vorübergehende Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre, und
2. der Ausländer seine Bereitschaft erklärt hat, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuge auszusagen.

Die Aufenthaltserlaubnis kann verlängert werden, wenn dem Ausländer von Seiten des Arbeitgebers die zustehende Vergütung noch nicht vollständig geleistet wurde und es für den Ausländer eine besondere Härte darstellen würde, seinen Vergütungsanspruch aus dem Ausland zu verfolgen.

(5) Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.

§ 25a Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

(1) Einem jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. er sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,
2. er im Bundesgebiet in der Regel seit vier Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat,
3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird,
4. es gewährleistet erscheint, dass er sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann und
5. keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt.

Solange sich der Jugendliche oder der Heranwachsende in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist.

(2) Den Eltern oder einem personensorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. die Abschiebung nicht aufgrund falscher Angaben oder aufgrund von Täuschungen über die Identität

oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert wird und

2. der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist. Minderjährigen Kindern eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft leben. Dem Ehegatten oder Lebenspartner, der mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, soll unter den Voraussetzungen nach Satz 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. § 31 gilt entsprechend. Dem minderjährigen ledigen Kind, das mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

(3) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach diesem Gesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

§ 25b Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

(1) Einem geduldeten Ausländer soll abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat. Dies setzt regelmäßig voraus, dass der Ausländer

1. sich seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat,

2. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt,

3. seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichert oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass er seinen Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 sichern wird, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist,

4. über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt und

5. bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlichen Schulbesuch nachweist. Ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen ist für die Lebensunterhaltssicherung in der Regel unschädlich bei

1. Studierenden an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule sowie Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,

2. Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,

3. Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zumutbar ist oder

4. Ausländern, die pflegebedürftige nahe Angehörige pflegen.

(2) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 ist zu versagen, wenn

1. der Ausländer die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert oder

2. ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 besteht.

(3) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann.

(4) Dem Ehegatten, dem Lebenspartner und minderjährigen ledigen Kindern, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft leben, soll unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 bis 5 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Absätze 2, 3 und 5 finden Anwendung. § 31 gilt entsprechend.

(5) Die Aufenthaltserlaubnis wird abweichend von § 26 Absatz 1 Satz 1 längstens für zwei Jahre erteilt und verlängert. Sie kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. § 25a bleibt unberührt.

§ 26 Dauer des Aufenthalts

(1) Die Aufenthaltserlaubnis nach diesem Abschnitt kann für jeweils längstens drei Jahre erteilt und verlängert werden, in den Fällen des § 25 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 jedoch für längstens sechs Monate, solange sich der Ausländer noch nicht mindestens 18 Monate rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat. Asylberechtigten und Ausländern, denen die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes zuerkannt worden ist, wird die Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre erteilt. Subsidiär Schutzberechtigten im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes wird die Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr erteilt, bei Verlängerung für zwei weitere Jahre. Ausländern, die die Voraussetzungen des § 25 Absatz 3 erfüllen, wird die Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr erteilt. Die Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 4a Satz 1 und Absatz 4b werden jeweils für ein Jahr, Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 4a Satz 3 jeweils für zwei Jahre erteilt und verlängert; in begründeten Einzelfällen ist eine längere Geltungsdauer zulässig.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis darf nicht verlängert werden, wenn das Ausreisehindernis oder die sonstigen einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehenden Gründe entfallen sind.

(3) Einem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 oder 2 Satz 1 erste Alternative besitzt, ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn

1. er die Aufenthaltserlaubnis seit fünf Jahren besitzt, wobei die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens abweichend von § 55 Absatz 3 des Asylgesetzes auf die für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis erforderliche Zeit des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis angerechnet wird,
2. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht nach § 73 Absatz 2a des Asylgesetzes mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme vorliegen,
3. sein Lebensunterhalt überwiegend gesichert ist,
4. er über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und
5. die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bis 6, 8 und 9 vorliegen.

§ 9 Absatz 2 Satz 2 bis 6, § 9 Absatz 3 Satz 1 und § 9 Absatz 4 finden entsprechend Anwendung; von der Voraussetzung in Satz 1 Nummer 3 wird auch abgesehen, wenn der Ausländer die Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 oder § 235 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht hat. Abweichend von Satz 1 und 2 ist einem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 oder 2 Satz 1 erste Alternative besitzt, eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn

1. er die Aufenthaltserlaubnis seit drei Jahren besitzt, wobei die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens abweichend von § 55 Absatz 3 des Asylgesetzes auf die für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis erforderliche Zeit des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis angerechnet wird,
2. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht nach § 73 Absatz 2a des Asylgesetzes mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme vorliegen,
3. er die deutsche Sprache beherrscht,
4. sein Lebensunterhalt weit überwiegend gesichert ist und
5. die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bis 6, 8 und 9 vorliegen.

In den Fällen des Satzes 3 finden § 9 Absatz 3 Satz 1 und § 9 Absatz 4 entsprechend Anwendung. Für Kinder, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres nach Deutschland eingereist sind, kann § 35 entsprechend angewandt werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten auch für einen Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 besitzt, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen für eine Rücknahme vor.

(4) Im Übrigen kann einem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach diesem Abschnitt besitzt, eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die in § 9 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. Die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens wird abweichend von § 55 Abs. 3 des Asylgesetzes auf die Frist angerechnet. Für Kinder, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres nach Deutschland eingereist sind, kann § 35 entsprechend angewandt werden.

§ 27 Grundsatz des Familiennachzugs

(1) Die Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet für ausländische Familienangehörige (Familiennachzug) wird zum Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes erteilt und verlängert.

(1a) Ein Familiennachzug wird nicht zugelassen, wenn

1. feststeht, dass die Ehe oder das Verwandtschaftsverhältnis ausschließlich zu dem Zweck geschlossen

oder begründet wurde, dem Nachziehenden die Einreise in das und den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen, oder

2. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme begründen, dass einer der Ehegatten zur Eingehung der Ehe genötigt wurde.

(2) Für die Herstellung und Wahrung einer lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft im Bundesgebiet finden die Absätze 1a und 3, § 9 Abs. 3, § 9c Satz 2, die §§ 28 bis 31 sowie 51 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(3) Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs kann versagt werden, wenn derjenige, zu dem der Familiennachzug stattfindet, für den Unterhalt von anderen Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angewiesen ist. Von § 5 Abs. 1 Nr. 2 kann abgesehen werden.

(4) Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs darf längstens für den Gültigkeitszeitraum der Aufenthaltserlaubnis des Ausländers erteilt werden, zu dem der Familiennachzug stattfindet. Sie ist für diesen Zeitraum zu erteilen, wenn der Ausländer, zu dem der Familiennachzug stattfindet, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20, § 38a oder eine Blaue Karte EU besitzt. Die Aufenthaltserlaubnis darf jedoch nicht länger gelten als der Pass oder Passersatz des Familienangehörigen. Im Übrigen ist die Aufenthaltserlaubnis erstmals für mindestens ein Jahr zu erteilen.

(5) Der Aufenthaltstitel nach diesem Abschnitt berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

§ 28 Familiennachzug zu Deutschen

(1) Die Aufenthaltserlaubnis ist dem ausländischen

1. Ehegatten eines Deutschen,

2. minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen,

3. Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge

zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Sie ist abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 zu erteilen. Sie soll in der Regel abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 erteilt werden. Sie kann abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 dem nicht personensorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen erteilt werden, wenn die familiäre Gemeinschaft schon im Bundesgebiet gelebt wird. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 ist in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Dem Ausländer ist in der Regel eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er drei Jahre im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist, die familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Deutschen im Bundesgebiet fortbesteht, kein Ausweisungsinteresse besteht und er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Im Übrigen wird die Aufenthaltserlaubnis verlängert, solange die familiäre Lebensgemeinschaft fortbesteht.

(3) Die §§ 31 und 34 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Aufenthaltstitels des Ausländers der gewöhnliche Aufenthalt des Deutschen im Bundesgebiet tritt. Die einem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge erteilte Aufenthaltserlaubnis ist auch nach Eintritt der Volljährigkeit des Kindes zu verlängern, solange das Kind mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft lebt und das Kind sich in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder Hochschulabschluss führt.

(4) Auf sonstige Familienangehörige findet § 36 entsprechende Anwendung.

(5) (weggefallen)

§ 29 Familiennachzug zu Ausländern

(1) Für den Familiennachzug zu einem Ausländer muss

1. der Ausländer eine Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU, Aufenthaltserlaubnis oder eine Blaue Karte EU besitzen und

2. ausreichender Wohnraum zur Verfügung stehen.

(2) Bei dem Ehegatten und dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4, § 25 Absatz 1 oder 2, eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 besitzt, kann von den Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 1 und des Absatzes 1 Nummer 2 abgesehen werden. In den Fällen des Satzes 1 ist von diesen Voraussetzungen abzu-
sehen, wenn

1. der im Zuge des Familiennachzugs erforderliche Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels innerhalb von drei Monaten nach unanfechtbarer Anerkennung als Asylberechtigter oder unanfechtbarer Zuerkennung

der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutzes oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 gestellt wird und

2. die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und zu dem der Ausländer oder seine Familienangehörigen eine besondere Bindung haben, nicht möglich ist.

Die in Satz 2 Nr. 1 genannte Frist wird auch durch die rechtzeitige Antragstellung des Ausländers gewährt.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis darf dem Ehegatten und dem minderjährigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 25 Absatz 3 oder Absatz 4a Satz 1, § 25a Absatz 1 oder § 25b Absatz 1 besitzt, nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden. § 26 Abs. 4 gilt entsprechend. Ein Familiennachzug wird in den Fällen des § 25 Absatz 4, 4b und 5, § 25a Absatz 2, § 25b Absatz 4, § 104a Abs. 1 Satz 1 und § 104b nicht gewährt.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis wird dem Ehegatten und dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers oder dem minderjährigen ledigen Kind seines Ehegatten abweichend von § 5 Abs. 1 und § 27 Abs. 3 erteilt, wenn dem Ausländer vorübergehender Schutz nach § 24 Abs. 1 gewährt wurde und

1. die familiäre Lebensgemeinschaft im Herkunftsland durch die Fluchtsituation aufgehoben wurde und

2. der Familienangehörige aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union übernommen wird oder sich außerhalb der Europäischen Union befindet und schutzbedürftig ist.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an sonstige Familienangehörige eines Ausländers, dem vorübergehender Schutz nach § 24 Abs. 1 gewährt wurde, richtet sich nach § 36. Auf die nach diesem Absatz aufgenommenen Familienangehörigen findet § 24 Anwendung.

(5) (weggefallen)

§ 30 Ehegattennachzug

(1) Dem Ehegatten eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn

1. beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben,

2. der Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann und

3. der Ausländer

a) eine Niederlassungserlaubnis besitzt,

b) eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besitzt,

c) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20, § 20b oder § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 besitzt,

d) seit zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und die Aufenthaltserlaubnis nicht mit einer Nebenbestimmung nach § 8 Abs. 2 versehen oder die spätere Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht auf Grund einer Rechtsnorm ausgeschlossen ist,

e) eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die Ehe bei deren Erteilung bereits bestand und die Dauer seines Aufenthalts im Bundesgebiet voraussichtlich über ein Jahr betragen wird,

f) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a besitzt und die eheliche Lebensgemeinschaft bereits in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union bestand, in dem der Ausländer die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten innehat, oder

g) eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte oder eine Mobiler-ICT-Karte besitzt. Satz 1 Nummer 1 und 2 ist für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis unbeachtlich, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 Buchstabe f vorliegen.

Satz 1 Nummer 2 ist für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis unbeachtlich, wenn

1. der Ausländer, der einen Aufenthaltstitel nach § 23 Absatz 4, § 25 Absatz 1 oder 2, § 26 Absatz 3 oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 besitzt und die Ehe bereits bestand, als der Ausländer seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat,

2. der Ehegatte wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, einfache Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen,

3. bei dem Ehegatten ein erkennbar geringer Integrationsbedarf im Sinne einer nach § 43 Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnung besteht oder dieser aus anderen Gründen nach der Einreise keinen Anspruch nach § 44 auf Teilnahme am Integrationskurs hätte,

4. der Ausländer wegen seiner Staatsangehörigkeit auch für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, visumfrei in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten darf,

5. der Ausländer im Besitz einer Blauen Karte EU, einer ICT-Karte oder einer Mobiler-ICT-Karte oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 oder § 20b ist,

6. es dem Ehegatten auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles nicht möglich oder nicht zumutbar ist, vor der Einreise Bemühungen zum Erwerb einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache zu unternehmen,
 7. der Ausländer einen Aufenthaltstitel nach den §§ 19 bis 21 besitzt und die Ehe bereits bestand, als er seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat, oder
 8. der Ausländer unmittelbar vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 war.
- (2) Die Aufenthaltserlaubnis kann zur Vermeidung einer besonderen Härte abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erteilt werden. Besitzt der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis, kann von den anderen Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe e abgesehen werden.
- (3) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 29 Abs. 1 Nr. 2 verlängert werden, solange die eheliche Lebensgemeinschaft fortbesteht.
- (4) Ist ein Ausländer gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet und lebt er gemeinsam mit einem Ehegatten im Bundesgebiet, wird keinem weiteren Ehegatten eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 oder Absatz 3 erteilt.
- (5) Hält sich der Ausländer gemäß § 20a berechtigt im Bundesgebiet auf, so bedarf der Ehegatte keines Aufenthaltstitels, wenn nachgewiesen wird, dass sich der Ehegatte in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union rechtmäßig als Angehöriger des Ausländers aufgehalten hat. Die Voraussetzungen nach § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 und die Ablehnungsgründe nach § 20c gelten für den Ehegatten entsprechend.

§ 31 Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten

- (1) Die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten wird im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges, vom Zweck des Familiennachzugs unabhängiges Aufenthaltsrecht für ein Jahr verlängert, wenn
1. die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens drei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat oder
 2. der Ausländer gestorben ist, während die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet bestand und der Ausländer bis dahin im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU war, es sei denn, er konnte die Verlängerung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig beantragen. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Aufenthaltserlaubnis des Ausländers nicht verlängert oder dem Ausländer keine Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU erteilt werden darf, weil dies durch eine Rechtsnorm wegen des Zwecks des Aufenthalts oder durch eine Nebenbestimmung zur Aufenthaltserlaubnis nach § 8 Abs. 2 ausgeschlossen ist.
- (2) Von der Voraussetzung des dreijährigen rechtmäßigen Bestandes der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist abzusehen, soweit es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen, es sei denn, für den Ausländer ist die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen. Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn die Ehe nach deutschem Recht wegen Minderjährigkeit des Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung unwirksam ist oder aufgehoben worden ist, wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenden Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht oder wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist; dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Ehegatte Opfer häuslicher Gewalt ist. Zu den schutzwürdigen Belangen zählt auch das Wohl eines mit dem Ehegatten in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kindes. Zur Vermeidung von Missbrauch kann die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis versagt werden, wenn der Ehegatte aus einem von ihm zu vertretenden Grund auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angewiesen ist.
- (3) Wenn der Lebensunterhalt des Ehegatten nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft durch Unterhaltsleistungen aus eigenen Mitteln des Ausländers gesichert ist und dieser eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besitzt, ist dem Ehegatten abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 5 und 6 ebenfalls eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen.
- (4) Die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch steht der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis unbeschadet des Absatzes 2 Satz 4 nicht entgegen. Danach kann die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, solange die Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nicht vorliegen.

§ 32 Kindernachzug

(1) Dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besitzen.

(2) Hat das minderjährige ledige Kind bereits das 16. Lebensjahr vollendet und verlegt es seinen Lebensmittelpunkt nicht zusammen mit seinen Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in das Bundesgebiet, gilt Absatz 1 nur, wenn es die deutsche Sprache beherrscht oder gewährleistet erscheint, dass es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Satz 1 gilt nicht, wenn

1. der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4, § 25 Absatz 1 oder 2, eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 besitzt oder

2. der Ausländer oder sein mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft lebender Ehegatte eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 oder eine Blaue Karte EU besitzt.

(3) Bei gemeinsamem Sorgerecht soll eine Aufenthaltserlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 auch zum Nachzug zu nur einem sorgeberechtigten Elternteil erteilt werden, wenn der andere Elternteil sein Einverständnis mit dem Aufenthalt des Kindes im Bundesgebiet erklärt hat oder eine entsprechende rechtsverbindliche Entscheidung einer zuständigen Stelle vorliegt.

(4) Im Übrigen kann dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es auf Grund der Umstände des Einzelfalls zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist. Hierbei sind das Kindeswohl und die familiäre Situation zu berücksichtigen.

§ 33 Geburt eines Kindes im Bundesgebiet

Einem Kind, das im Bundesgebiet geboren wird, kann abweichend von den §§ 5 und 29 Abs. 1 Nr. 2 von Amts wegen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besitzt. Wenn zum Zeitpunkt der Geburt beide Elternteile oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besitzen, wird dem im Bundesgebiet geborenen Kind die Aufenthaltserlaubnis von Amts wegen erteilt. Der Aufenthalt eines im Bundesgebiet geborenen Kindes, dessen Mutter oder Vater zum Zeitpunkt der Geburt im Besitz eines Visums ist oder sich visumfrei aufhalten darf, gilt bis zum Ablauf des Visums oder des rechtmäßigen visumfreien Aufenthalts als erlaubt.

§ 34 Aufenthaltsrecht der Kinder

(1) Die einem Kind erteilte Aufenthaltserlaubnis ist abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 29 Abs. 1 Nr. 2 zu verlängern, solange ein personensorgeberechtigter Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besitzt und das Kind mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft lebt oder das Kind im Falle seiner Ausreise ein Wiederkehrrecht gemäß § 37 hätte.

(2) Mit Eintritt der Volljährigkeit wird die einem Kind erteilte Aufenthaltserlaubnis zu einem eigenständigen, vom Familiennachzug unabhängigen Aufenthaltsrecht. Das Gleiche gilt bei Erteilung einer Niederlassungserlaubnis und der Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU oder wenn die Aufenthaltserlaubnis in entsprechender Anwendung des § 37 verlängert wird.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann verlängert werden, solange die Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis und der Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU noch nicht vorliegen.

§ 35 Eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht der Kinder

(1) Einem minderjährigen Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach diesem Abschnitt besitzt, ist abweichend von § 9 Abs. 2 eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er im Zeitpunkt der Vollendung seines 16. Lebensjahres seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist. Das Gleiche gilt, wenn

1. der Ausländer volljährig und seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist,

2. er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und

3. sein Lebensunterhalt gesichert ist oder er sich in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt.

(2) Auf die nach Absatz 1 erforderliche Dauer des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis werden in der Regel

nicht die Zeiten angerechnet, in denen der Ausländer außerhalb des Bundesgebiets die Schule besucht hat.

(3) Ein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach Absatz 1 besteht nicht, wenn

1. ein auf dem persönlichen Verhalten des Ausländers beruhendes Ausweisungsinteresse besteht,
2. der Ausländer in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugendstrafe von mindestens sechs oder einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen verurteilt worden oder wenn die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt ist oder
3. der Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gesichert ist, es sei denn, der Ausländer befindet sich in einer Ausbildung, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt.

In den Fällen des Satzes 1 kann die Niederlassungserlaubnis erteilt oder die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden. Ist im Falle des Satzes 1 Nr. 2 die Jugend- oder Freiheitsstrafe zur Bewährung oder die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt, wird die Aufenthaltserlaubnis in der Regel bis zum Ablauf der Bewährungszeit verlängert.

(4) Von den in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 und Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzungen ist abzu- sehen, wenn sie von dem Ausländer wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllt werden können.

§ 36 Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger

(1) Den Eltern eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4, § 25 Absatz 1 oder 2, eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 besitzt, ist abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und § 29 Absatz 1 Nummer 2 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält.

(2) Sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers kann zum Familiennachzug eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Auf volljährige Familienangehörige sind § 30 Abs. 3 und § 31, auf minderjährige Familienangehörige ist § 34 entsprechend anzuwenden.

§ 39 Zustimmung zur Ausländerbeschäftigung

(1) Ein Aufenthaltstitel, der einem Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt, kann nur mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden, soweit durch Rechtsverordnung nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn dies in zwischenstaatlichen Vereinbarungen, durch ein Gesetz oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit kann der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 oder einer Blauen Karte EU nach § 19a zustimmen, wenn

1. a) sich durch die Beschäftigung von Ausländern nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigungsstruktur, der Regionen und der Wirtschaftszweige, nicht ergeben und

b) für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder andere Ausländer, die nach dem Recht der Europäischen Union einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen oder

2. sie durch Prüfung nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b für einzelne Berufsgruppen oder für einzelne Wirtschaftszweige festgestellt hat, dass die Besetzung der offenen Stellen mit ausländischen Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist, und der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird. Für die Beschäftigung stehen deutsche Arbeitnehmer und diesen gleichgestellte Ausländer auch dann zur Verfügung, wenn sie nur mit Förderung der Agentur für Arbeit vermittelt werden können. Der Arbeitgeber, bei dem ein Ausländer beschäftigt werden soll, der dafür eine Zustimmung benötigt, hat der Bundesagentur für Arbeit Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen.

(3) Absatz 2 gilt auch, wenn bei Aufenthalt zu anderen Zwecken nach den Abschnitten 3, 5 oder 7 eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Ausübung einer Beschäftigung erforderlich ist.

(4) Die Zustimmung kann die Dauer und die berufliche Tätigkeit festlegen sowie die Beschäftigung auf bestimmte Betriebe oder Bezirke beschränken.

(5) Die Bundesagentur für Arbeit kann der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 19 zustimmen, wenn sich durch die Beschäftigung des Ausländers nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt nicht

ergeben.

(6) (weggefallen)

§ 50 Ausreisepflicht

(1) Ein Ausländer ist zur Ausreise verpflichtet, wenn er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt und ein Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei nicht oder nicht mehr besteht.

(2) Der Ausländer hat das Bundesgebiet unverzüglich oder, wenn ihm eine Ausreisefrist gesetzt ist, bis zum Ablauf der Frist zu verlassen.

(2a) (weggefallen)

(3) Durch die Einreise in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einen anderen Schengen-Staat genügt der Ausländer seiner Ausreisepflicht nur, wenn ihm Einreise und Aufenthalt dort erlaubt sind. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist der ausreisepflichtige Ausländer aufzufordern, sich unverzüglich in das Hoheitsgebiet dieses Staates zu begeben.

(4) Ein ausreisepflichtiger Ausländer, der seine Wohnung wechseln oder den Bezirk der Ausländerbehörde für mehr als drei Tage verlassen will, hat dies der Ausländerbehörde vorher anzuzeigen.

(5) Der Pass oder Passersatz eines ausreisepflichtigen Ausländers soll bis zu dessen Ausreise in Verwahrung genommen werden.

(6) Ein Ausländer kann zum Zweck der Aufenthaltsbeendigung in den Fahndungshilfsmitteln der Polizei zur Aufenthaltsermittlung und Festnahme ausgeschrieben werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist. Ein Ausländer, gegen den ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 besteht, kann zum Zweck der Einreiseverweigerung zur Zurückweisung und für den Fall des Antreffens im Bundesgebiet zur Festnahme ausgeschrieben werden. Für Ausländer, die gemäß § 15a verteilt worden sind, gilt § 66 des Asylgesetzes entsprechend.

§ 51 Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts; Fortgeltung von Beschränkungen

1) Der Aufenthaltstitel erlischt in folgenden Fällen:

1. Ablauf seiner Geltungsdauer,
2. Eintritt einer auflösenden Bedingung,
3. Rücknahme des Aufenthaltstitels,
4. Widerruf des Aufenthaltstitels,
5. Ausweisung des Ausländers,
- 5a. Bekanntgabe einer Abschiebungsanordnung nach § 58a,
6. wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist,
7. wenn der Ausländer ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist,
8. wenn ein Ausländer nach Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß der §§ 22, 23 oder § 25 Abs. 3 bis 5 einen Asylantrag stellt;

ein für mehrere Einreisen oder mit einer Geltungsdauer von mehr als 90 Tagen erteiltes Visum erlischt nicht nach den Nummern 6 und 7.

(2) Die Niederlassungserlaubnis eines Ausländers, der sich mindestens 15 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat sowie die Niederlassungserlaubnis seines mit ihm in ehelicher Lebensgemeinschaft lebenden Ehegatten erlöschen nicht nach Absatz 1 Nr. 6 und 7, wenn deren Lebensunterhalt gesichert ist und kein Ausweisungsinteresse nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 oder Absatz 2 Nummer 5 bis 7 besteht. Die Niederlassungserlaubnis eines mit einem Deutschen in ehelicher Lebensgemeinschaft lebenden Ausländers erlischt nicht nach Absatz 1 Nr. 6 und 7, wenn kein Ausweisungsinteresse nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 oder Absatz 2 Nummer 5 bis 7 besteht. Zum Nachweis des Fortbestandes der Niederlassungserlaubnis stellt die Ausländerbehörde am Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthalts auf Antrag eine Bescheinigung aus.

(3) Der Aufenthaltstitel erlischt nicht nach Absatz 1 Nr. 7, wenn die Frist lediglich wegen Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht im Heimatstaat überschritten wird und der Ausländer innerhalb von drei Monaten nach der Entlassung aus dem Wehrdienst wieder einreist.

(4) Nach Absatz 1 Nr. 7 wird in der Regel eine längere Frist bestimmt, wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grunde ausreisen will und eine Niederlassungserlaubnis besitzt oder wenn der Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets Interessen der Bundesrepublik Deutschland dient. Abweichend von Absatz 1 Nummer 6 und 7 erlischt der Aufenthaltstitel eines Ausländers nicht, wenn er die Vorausset-

zungen des § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erfüllt, rechtswidrig mit Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe genötigt und von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurde und innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage, spätestens jedoch innerhalb von zehn Jahren seit der Ausreise, wieder einreist.

(5) Die Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels entfällt, wenn der Ausländer ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben wird; § 11 Absatz 2 bis 5 findet entsprechende Anwendung.

(6) Räumliche und sonstige Beschränkungen und Auflagen nach diesem und nach anderen Gesetzen bleiben auch nach Wegfall des Aufenthaltstitels oder der Aussetzung der Abschiebung in Kraft, bis sie aufgehoben werden oder der Ausländer seiner Ausreisepflicht nachgekommen ist.

(7) Im Falle der Ausreise eines Asylberechtigten oder eines Ausländers, dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat, erlischt der Aufenthaltstitel nicht, solange er im Besitz eines gültigen, von einer deutschen Behörde ausgestellten Reiseausweises für Flüchtlinge ist. Der Ausländer hat auf Grund seiner Anerkennung als Asylberechtigter oder der unanfechtbaren Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge keinen Anspruch auf erneute Erteilung eines Aufenthaltstitels, wenn er das Bundesgebiet verlassen hat und die Zuständigkeit für die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge auf einen anderen Staat übergegangen ist.

(8) Vor der Aufhebung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a Abs. 1, vor einer Ausweisung eines Ausländers, der eine solche Aufenthaltserlaubnis besitzt und vor dem Erlass einer gegen ihn gerichteten Abschiebungsanordnung nach § 58a gibt die zuständige Behörde in dem Verfahren nach § 91c Absatz 2 über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Ausländer die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten besitzt, Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn die Abschiebung in ein Gebiet erwogen wird, in dem diese Rechtsstellung nicht erworben werden kann. Geht die Stellungnahme des anderen Mitgliedstaates rechtzeitig ein, wird sie von der zuständigen Behörde berücksichtigt.

(8a) Soweit die Behörden anderer Schengen-Staaten über Entscheidungen nach Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009, die durch die Ausländerbehörden getroffen wurden, zu unterrichten sind, erfolgt dies über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden unterrichten die Behörden anderer Schengen-Staaten unmittelbar über ihre Entscheidungen nach Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009.

(9) Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU erlischt nur, wenn

1. ihre Erteilung wegen Täuschung, Drohung oder Bestechung zurückgenommen wird,
2. der Ausländer ausgewiesen oder ihm eine Abschiebungsanordnung nach § 58a bekannt gegeben wird,
3. sich der Ausländer für einen Zeitraum von zwölf aufeinander folgenden Monaten außerhalb des Gebiets aufhält, in dem die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erworben werden kann; der Zeitraum beträgt 24 aufeinanderfolgende Monate bei einem Ausländer, der zuvor im Besitz einer Blauen Karte EU war, und bei seinen Familienangehörigen, die zuvor im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 30, 32, 33 oder 36 waren,
4. sich der Ausländer für einen Zeitraum von sechs Jahren außerhalb des Bundesgebiets aufhält oder
5. der Ausländer die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erwirbt.

Auf die in Satz 1 Nr. 3 und 4 genannten Fälle sind die Absätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

(10) Abweichend von Absatz 1 Nummer 7 beträgt die Frist für die Blaue Karte EU und die Aufenthaltserlaubnisse nach den §§ 30, 32, 33 oder 36, die den Familienangehörigen eines Inhabers einer Blauen Karte EU erteilt worden sind, zwölf Monate. Gleiches gilt für die Niederlassungserlaubnis eines Ausländers, der sich mindestens 15 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat sowie die Niederlassungserlaubnis eines mit ihm in ehelicher Lebensgemeinschaft lebenden Ehegatten, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 53 Ausweisung

(1) Ein Ausländer, dessen Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, wird ausgewiesen, wenn die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt.

(2) Bei der Abwägung nach Absatz 1 sind nach den Umständen des Einzelfalles insbesondere die Dauer seines Aufenthalts, seine persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen im Bundesgebiet und im Herkunftsstaat oder in einem anderen zur Aufnahme bereiten Staat, die Folgen der Ausweisung für Familienangehörige und Lebenspartner sowie die Tatsache, ob sich der Ausländer rechtstreu verhalten hat, zu berücksichtigen.

(3) Ein Ausländer, der als Asylberechtigter anerkannt ist, der im Bundesgebiet die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings genießt, der einen von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Reiseausweis nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) besitzt, dem nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei ein Aufenthaltsrecht zusteht oder der eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besitzt, darf nur ausgewiesen werden, wenn das persönliche Verhalten des Betroffenen gegenwärtig eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt und die Ausweisung für die Wahrung dieses Interesses unerlässlich ist.

(4) Ein Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, kann nur unter der Bedingung ausgewiesen werden, dass das Asylverfahren unanfechtbar ohne Anerkennung als Asylberechtigter oder ohne die Zuerkennung internationalen Schutzes (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes) abgeschlossen wird. Von der Bedingung wird abgesehen, wenn

1. ein Sachverhalt vorliegt, der nach Absatz 3 eine Ausweisung rechtfertigt oder
2. eine nach den Vorschriften des Asylgesetzes erlassene Abschiebungsandrohung vollziehbar geworden ist.

§ 54 Ausweisungsinteresse

(1) Das Ausweisungsinteresse im Sinne von § 53 Absatz 1 wiegt besonders schwer, wenn der Ausländer

1. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt worden ist oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist,

1a. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist oder eine Straftat nach § 177 des Strafgesetzbuches ist; bei serienmäßiger Begehung von Straftaten gegen das Eigentum wiegt das Ausweisungsinteresse auch dann besonders schwer, wenn der Täter keine Gewalt, Drohung oder List angewendet hat,

2. die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet; hiervon ist auszugehen, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat oder er eine in § 89a Absatz 1 des Strafgesetzbuchs bezeichnete schwere staatsgefährdende Gewalttat nach § 89a Absatz 2 des Strafgesetzbuchs vorbereitet oder vorbereitet hat, es sei denn, der Ausländer nimmt erkennbar und glaubhaft von seinem sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand,

3. zu den Leitern eines Vereins gehörte, der unanfechtbar verboten wurde, weil seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet,

4. sich zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht oder

5. zu Hass gegen Teile der Bevölkerung aufruft; hiervon ist auszugehen, wenn er auf eine andere Person gezielt und andauernd einwirkt, um Hass auf Angehörige bestimmter ethnischer Gruppen oder Religionen zu erzeugen oder zu verstärken oder öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften in einer Weise, die geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören,

a) gegen Teile der Bevölkerung zu Willkürmaßnahmen aufstachelt,

b) Teile der Bevölkerung böswillig verächtlich macht und dadurch die Menschenwürde anderer angreift oder

c) Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit, ein Kriegsverbrechen oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht billigt oder dafür wirbt, es sei denn, der Ausländer nimmt erkennbar und glaubhaft von seinem Handeln Abstand.

(2) Das Ausweisungsinteresse im Sinne von § 53 Absatz 1 wiegt schwer, wenn der Ausländer

1. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens

einem Jahr verurteilt worden ist,

1a. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden ist, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist oder eine Straftat nach § 177 des Strafgesetzbuches ist; bei serienmäßiger Begehung von Straftaten gegen das Eigentum wiegt das Ausweisungsinteresse auch dann schwer, wenn der Täter keine Gewalt, Drohung oder List angewendet hat,

2. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist,

3. als Täter oder Teilnehmer den Tatbestand des § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Betäubungsmittelgesetzes verwirklicht oder dies versucht,

4. Heroin, Kokain oder ein vergleichbar gefährliches Betäubungsmittel verbraucht und nicht zu einer erforderlichen seiner Rehabilitation dienenden Behandlung bereit ist oder sich ihr entzieht,

5. eine andere Person in verwerflicher Weise, insbesondere unter Anwendung oder Androhung von Gewalt, davon abhält, am wirtschaftlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Leben in der Bundesrepublik Deutschland teilzuhaben,

6. eine andere Person zur Eingehung der Ehe nötigt oder dies versucht oder wiederholt eine Handlung entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Personenstandsgesetzes vornimmt, die einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Vorschrift darstellt; ein schwerwiegender Verstoß liegt vor, wenn eine Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, beteiligt ist,

7. in einer Befragung, die der Klärung von Bedenken gegen die Einreise oder den weiteren Aufenthalt dient, der deutschen Auslandsvertretung oder der Ausländerbehörde gegenüber frühere Aufenthalte in Deutschland oder anderen Staaten verheimlicht oder in wesentlichen Punkten vorsätzlich keine, falsche oder unvollständige Angaben über Verbindungen zu Personen oder Organisationen macht, die der Unterstützung des Terrorismus oder der Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verdächtig sind; die Ausweisung auf dieser Grundlage ist nur zulässig, wenn der Ausländer vor der Befragung ausdrücklich auf den sicherheitsrechtlichen Zweck der Befragung und die Rechtsfolgen verweigerter, falscher oder unvollständiger Angaben hingewiesen wurde,

8. in einem Verwaltungsverfahren, das von Behörden eines Schengen-Staates durchgeführt wurde, im In- oder Ausland

a) falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung eines deutschen Aufenthaltstitels, eines Schengen-Visums, eines Flughafentransitvisums, eines Passersatzes, der Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht oder der Aussetzung der Abschiebung gemacht hat oder

b) trotz bestehender Rechtspflicht nicht an Maßnahmen der für die Durchführung dieses Gesetzes oder des Schengener Durchführungsübereinkommens zuständigen Behörden mitgewirkt hat, soweit der Ausländer zuvor auf die Rechtsfolgen solcher Handlungen hingewiesen wurde oder

9. einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen begangen oder außerhalb des Bundesgebiets eine Handlung begangen hat, die im Bundesgebiet als vorsätzliche schwere Straftat anzusehen ist.

§ 58 Abschiebung

(1) Der Ausländer ist abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist, und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint. Bei Eintritt einer der in § 59 Absatz 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen innerhalb der Ausreisefrist soll der Ausländer vor deren Ablauf abgeschoben werden.

(1a) Vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers hat sich die Behörde zu vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird.

(1b) Ein Ausländer, der eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besitzt oder eine entsprechende Rechtsstellung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union innehat und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union international Schutzberechtigter ist, darf außer in den Fällen des § 60 Absatz 8 Satz 1 nur in den schutzgewährenden Mitgliedstaat abgeschoben werden. § 60 Absatz 2, 3, 5 und 7 bleibt unberührt.

(2) Die Ausreisepflicht ist vollziehbar, wenn der Ausländer

1. unerlaubt eingereist ist,
2. noch nicht die erstmalige Erteilung des erforderlichen Aufenthaltstitels oder noch nicht die Verlängerung beantragt hat oder trotz erfolgter Antragstellung der Aufenthalt nicht nach § 81 Abs. 3 als erlaubt oder der Aufenthaltstitel nach § 81 Abs. 4 nicht als fortbestehend gilt oder
3. auf Grund einer Rückführungsentscheidung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2001/40/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen (ABl. EG Nr. L 149 S. 34) ausreisepflichtig wird, sofern diese von der zuständigen Behörde anerkannt wird.

Im Übrigen ist die Ausreisepflicht erst vollziehbar, wenn die Versagung des Aufenthaltstitels oder der sonstige Verwaltungsakt, durch den der Ausländer nach § 50 Abs. 1 ausreisepflichtig wird, vollziehbar ist.

(3) Die Überwachung der Ausreise ist insbesondere erforderlich, wenn der Ausländer

1. sich auf richterliche Anordnung in Haft oder in sonstigem öffentlichen Gewahrsam befindet,
2. innerhalb der ihm gesetzten Ausreisefrist nicht ausgereist ist,
3. auf Grund eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses nach § 54 Absatz 1 in Verbindung mit § 53 ausgewiesen worden ist,
4. mittellos ist,
5. keinen Pass oder Passersatz besitzt,
6. gegenüber der Ausländerbehörde zum Zweck der Täuschung unrichtige Angaben gemacht oder die Angaben verweigert hat oder
7. zu erkennen gegeben hat, dass er seiner Ausreisepflicht nicht nachkommen wird.

§ 59 Androhung der Abschiebung

(1) Die Abschiebung ist unter Bestimmung einer angemessenen Frist zwischen sieben und 30 Tagen für die freiwillige Ausreise anzudrohen. Ausnahmsweise kann eine kürzere Frist gesetzt oder von einer Fristsetzung abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall zur Wahrung überwiegender öffentlicher Belange zwingend erforderlich ist, insbesondere wenn

1. der begründete Verdacht besteht, dass der Ausländer sich der Abschiebung entziehen will, oder
2. von dem Ausländer eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht.

Unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen kann darüber hinaus auch von einer Abschiebungsandrohung abgesehen werden, wenn

1. der Aufenthaltstitel nach § 51 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 erloschen ist oder
2. der Ausländer bereits unter Wahrung der Erfordernisse des § 77 auf das Bestehen seiner Ausreisepflicht hingewiesen worden ist.

Die Ausreisefrist kann unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls angemessen verlängert oder für einen längeren Zeitraum festgesetzt werden. § 60a Absatz 2 bleibt unberührt. Wenn die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht oder der Abschiebungsandrohung entfällt, wird die Ausreisefrist unterbrochen und beginnt nach Wiedereintritt der Vollziehbarkeit erneut zu laufen. Einer erneuten Fristsetzung bedarf es nicht. Nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise darf der Termin der Abschiebung dem Ausländer nicht angekündigt werden.

(2) In der Androhung soll der Staat bezeichnet werden, in den der Ausländer abgeschoben werden soll, und der Ausländer darauf hingewiesen werden, dass er auch in einen anderen Staat abgeschoben werden kann, in den er einreisen darf oder der zu seiner Übernahme verpflichtet ist.

(3) Dem Erlass der Androhung steht das Vorliegen von Abschiebungsverboten und Gründen für die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung nicht entgegen. In der Androhung ist der Staat zu bezeichnen, in den der Ausländer nicht abgeschoben werden darf. Stellt das Verwaltungsgericht das Vorliegen eines Abschiebungsverbots fest, so bleibt die Rechtmäßigkeit der Androhung im Übrigen unberührt.

(4) Nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Abschiebungsandrohung bleiben für weitere Entscheidungen der Ausländerbehörde über die Abschiebung oder die Aussetzung der Abschiebung Umstände unberücksichtigt, die einer Abschiebung in den in der Abschiebungsandrohung bezeichneten Staat entgegenstehen und die vor dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Abschiebungsandrohung eingetreten sind; sonstige von dem Ausländer geltend gemachte Umstände, die der Abschiebung oder der Abschiebung in diesen Staat entgegenstehen, können unberücksichtigt bleiben. Die Vorschriften, nach denen der Ausländer die im Satz 1 bezeichneten Umstände gerichtlich im Wege der Klage oder im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach der Verwaltungsgerichtsordnung geltend machen kann, bleiben unberührt.

(5) In den Fällen des § 58 Abs. 3 Nr. 1 bedarf es keiner Fristsetzung; der Ausländer wird aus der Haft oder dem öffentlichen Gewahrsam abgeschoben. Die Abschiebung soll mindestens eine Woche vorher angekün-

digt werden.

(6) Über die Fristgewährung nach Absatz 1 wird dem Ausländer eine Bescheinigung ausgestellt.

(7) Liegen der Ausländerbehörde konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Ausländer Opfer einer in § 25 Absatz 4a Satz 1 oder in § 25 Absatz 4b Satz 1 genannten Straftat wurde, setzt sie abweichend von Absatz 1 Satz 1 eine Ausreisefrist, die so zu bemessen ist, dass er eine Entscheidung über seine Aussagebereitschaft nach § 25 Absatz 4a Satz 2 Nummer 3 oder nach § 25 Absatz 4b Satz 2 Nummer 2 treffen kann. Die Ausreisefrist beträgt mindestens drei Monate. Die Ausländerbehörde kann von der Festsetzung einer Ausreisefrist nach Satz 1 absehen, diese aufheben oder verkürzen, wenn

1. der Aufenthalt des Ausländers die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder
2. der Ausländer freiwillig nach der Unterrichtung nach Satz 4 wieder Verbindung zu den Personen nach § 25 Absatz 4a Satz 2 Nummer 2 aufgenommen hat.

Die Ausländerbehörde oder eine durch sie beauftragte Stelle unterrichtet den Ausländer über die geltenden Regelungen, Programme und Maßnahmen für Opfer von in § 25 Absatz 4a Satz 1 genannten Straftaten.

(8) Ausländer, die ohne die nach § 4 Absatz 3 erforderliche Berechtigung zur Erwerbstätigkeit beschäftigt waren, sind vor der Abschiebung über die Rechte nach Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 13 der Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 24), zu unterrichten.

§ 60 Verbot der Abschiebung

(1) In Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Asylberechtigte und Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft unanfechtbar zuerkannt wurde oder die aus einem anderen Grund im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind. Wenn der Ausländer sich auf das Abschiebungsverbot nach diesem Absatz beruft, stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge außer in den Fällen des Satzes 2 in einem Asylverfahren fest, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen und dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist. Die Entscheidung des Bundesamtes kann nur nach den Vorschriften des Asylgesetzes angefochten werden.

(2) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm der in § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes bezeichnete ernsthafte Schaden droht. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, weil dieser Staat den Ausländer wegen einer Straftat sucht und die Gefahr der Verhängung oder der Vollstreckung der Todesstrafe besteht, finden die Vorschriften über die Auslieferung entsprechende Anwendung.

(4) Liegt ein förmliches Auslieferungsersuchen oder ein mit der Ankündigung eines Auslieferungsersuchens verbundenes Festnahmeersuchen eines anderen Staates vor, darf der Ausländer bis zur Entscheidung über die Auslieferung nur mit Zustimmung der Behörde, die nach § 74 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen für die Bewilligung der Auslieferung zuständig ist, in diesen Staat abgeschoben werden.

(5) Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

(6) Die allgemeine Gefahr, dass einem Ausländer in einem anderen Staat Strafverfolgung und Bestrafung drohen können und, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 5 nicht etwas anderes ergibt, die konkrete Gefahr einer nach der Rechtsordnung eines anderen Staates gesetzmäßigen Bestrafung stehen der Abschiebung nicht entgegen.

(7) Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist. Gefahren nach Satz 1, denen die Bevölkerung oder die Bevölke-

rungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 zu berücksichtigen.

(8) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist. Das Gleiche gilt, wenn der Ausländer die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 des Asylgesetzes erfüllt. Von der Anwendung des Absatzes 1 kann abgesehen werden, wenn der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist oder eine Straftat nach § 177 des Strafgesetzbuches ist.

(9) In den Fällen des Absatzes 8 kann einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, abweichend von den Vorschriften des Asylgesetzes die Abschiebung angedroht und diese durchgeführt werden. Die Absätze 2 bis 7 bleiben unberührt.

(10) Soll ein Ausländer abgeschoben werden, bei dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, kann nicht davon abgesehen werden, die Abschiebung anzudrohen und eine angemessene Ausreisefrist zu setzen. In der Androhung sind die Staaten zu bezeichnen, in die der Ausländer nicht abgeschoben werden darf.

(11) (weggefallen)

§ 60a Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

(1) Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens drei Monate ausgesetzt wird. Für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten gilt § 23 Abs. 1.

(2) Die Abschiebung eines Ausländers ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Abschiebung eines Ausländers ist auch auszusetzen, wenn seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre. Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 ist zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, die Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen. In den Fällen nach Satz 4 wird die Duldung für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt. Eine Duldung nach Satz 4 wird nicht erteilt und eine nach Satz 4 erteilte Duldung erlischt, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben. Wird die Ausbildung nicht betrieben oder abgebrochen, ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, dies unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung sind neben den mitzuteilenden Tatsachen und dem Zeitpunkt ihres Eintritts die Namen, Vornamen und die Staatsangehörigkeit des Ausländers anzugeben. Die nach Satz 4 erteilte Duldung erlischt, wenn die Ausbildung nicht mehr betrieben oder abgebrochen wird. Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet oder abgebrochen, wird dem Ausländer einmalig eine Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle zur Aufnahme einer Berufsausbildung nach Satz 4 erteilt. Eine nach Satz 4 erteilte Duldung wird für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert, wenn nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die Duldung erteilt wurde, eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgt; die zur Arbeitsplatzsuche erteilte Duldung darf für diesen Zweck nicht verlängert werden. § 60a bleibt im Übrigen unberührt. Soweit die Beurkundung der Anerkennung einer Vaterschaft oder der Zustimmung der Mutter für die Durchführung eines Verfahrens nach § 85a ausgesetzt wird, wird die Abschiebung des ausländi-

schen Anerkennenden, der ausländischen Mutter oder des ausländischen Kindes ausgesetzt, solange das Verfahren nach § 85a nicht durch vollziehbare Entscheidung abgeschlossen ist.

(2a) Die Abschiebung eines Ausländers wird für eine Woche ausgesetzt, wenn seine Zurückschiebung oder Abschiebung gescheitert ist, Abschiebungshaft nicht angeordnet wird und die Bundesrepublik Deutschland auf Grund einer Rechtsvorschrift, insbesondere des Artikels 6 Abs. 1 der Richtlinie 2003/110/EG des Rates vom 25. November 2003 über die Unterstützung bei der Durchbeförderung im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg (ABl. EU Nr. L 321 S. 26), zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist. Die Aussetzung darf nicht nach Satz 1 verlängert werden. Die Einreise des Ausländers ist zuzulassen.

(2b) Solange ein Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 besitzt, minderjährig ist, soll die Abschiebung seiner Eltern oder eines allein personensorgeberechtigten Elternteils sowie der minderjährigen Kinder, die mit den Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in familiärer Lebensgemeinschaft leben, ausgesetzt werden.

(2c) Es wird vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten.

(2d) Der Ausländer ist verpflichtet, der zuständigen Behörde die ärztliche Bescheinigung nach Absatz 2c unverzüglich vorzulegen. Verletzt der Ausländer die Pflicht zur unverzüglichen Vorlage einer solchen ärztlichen Bescheinigung, darf die zuständige Behörde das Vorbringen des Ausländers zu seiner Erkrankung nicht berücksichtigen, es sei denn, der Ausländer war unverschuldet an der Einholung einer solchen Bescheinigung gehindert oder es liegen anderweitig tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, vor. Legt der Ausländer eine Bescheinigung vor und ordnet die Behörde daraufhin eine ärztliche Untersuchung an, ist die Behörde berechtigt, die vorgetragene Erkrankung nicht zu berücksichtigen, wenn der Ausländer der Anordnung ohne zureichenden Grund nicht Folge leistet. Der Ausländer ist auf die Verpflichtungen und auf die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Verpflichtungen nach diesem Absatz hinzuweisen.

(3) Die Ausreisepflicht eines Ausländers, dessen Abschiebung ausgesetzt ist, bleibt unberührt.

(4) Über die Aussetzung der Abschiebung ist dem Ausländer eine Bescheinigung auszustellen.

(5) Die Aussetzung der Abschiebung erlischt mit der Ausreise des Ausländers. Sie wird widerrufen, wenn die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe entfallen. Der Ausländer wird unverzüglich nach dem Erlöschen ohne erneute Androhung und Fristsetzung abgeschoben, es sei denn, die Aussetzung wird erneuert. Ist die Abschiebung länger als ein Jahr ausgesetzt, ist die durch Widerruf vorgesehene Abschiebung mindestens einen Monat vorher anzukündigen; die Ankündigung ist zu wiederholen, wenn die Aussetzung für mehr als ein Jahr erneuert wurde. Satz 4 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe durch vorsätzlich falsche Angaben oder durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit selbst herbeiführt oder zumutbare Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen nicht erfüllt.

(6) Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn

1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder
3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde. Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Satz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt.

§ 61 Räumliche Beschränkung, Wohnsitzauflage, Ausreiseeinrichtungen

(1) Der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt. Von der räumlichen Beschränkung nach Satz 1 kann abgewichen werden, wenn der Ausländer zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 berechtigt ist oder wenn dies zum Zwecke des Schulbesuchs, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder des Studiums an einer staat-

lichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung erforderlich ist. Das Gleiche gilt, wenn dies der Aufrechterhaltung der Familieneinheit dient.

(1a) In den Fällen des § 60a Abs. 2a wird der Aufenthalt auf den Bezirk der zuletzt zuständigen Ausländerbehörde im Inland beschränkt. Der Ausländer muss sich nach der Einreise unverzüglich dorthin begeben. Ist eine solche Behörde nicht feststellbar, gilt § 15a entsprechend.

(1b) Die räumliche Beschränkung nach den Absätzen 1 und 1a erlischt, wenn sich der Ausländer seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält.

(1c) Eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers kann unabhängig von den Absätzen 1 bis 1b angeordnet werden, wenn

1. der Ausländer wegen einer Straftat, mit Ausnahme solcher Straftaten, deren Tatbestand nur von Ausländern verwirklicht werden kann, rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass der Ausländer gegen Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes verstoßen hat, oder
3. konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung gegen den Ausländer bevorstehen.

Eine räumliche Beschränkung auf den Bezirk der Ausländerbehörde soll angeordnet werden, wenn der Ausländer die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe durch vorsätzlich falsche Angaben oder durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit selbst herbeiführt oder zumutbare Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen nicht erfüllt.

(1d) Ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer, dessen Lebensunterhalt nicht gesichert ist, ist verpflichtet, an einem bestimmten Ort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen (Wohnsitzauflage). Soweit die Ausländerbehörde nichts anderes angeordnet hat, ist das der Wohnort, an dem der Ausländer zum Zeitpunkt der Entscheidung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung gewohnt hat. Die Ausländerbehörde kann die Wohnsitzauflage von Amts wegen oder auf Antrag des Ausländers ändern; hierbei sind die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht zu berücksichtigen. Der Ausländer kann den durch die Wohnsitzauflage festgelegten Ort ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen.

(1e) Weitere Bedingungen und Auflagen können angeordnet werden.

(2) Die Länder können Ausreiseeinrichtungen für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer schaffen. In den Ausreiseeinrichtungen soll durch Betreuung und Beratung die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise gefördert und die Erreichbarkeit für Behörden und Gerichte sowie die Durchführung der Ausreise gesichert werden.

§ 81 Beantragung des Aufenthaltstitels

(1) Ein Aufenthaltstitel wird einem Ausländer nur auf seinen Antrag erteilt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ein Aufenthaltstitel, der nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 99 Abs. 1 Nr. 2 nach der Einreise eingeholt werden kann, ist unverzüglich nach der Einreise oder innerhalb der in der Rechtsverordnung bestimmten Frist zu beantragen. Für ein im Bundesgebiet geborenes Kind, dem nicht von Amts wegen ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist, ist der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt zu stellen.

(3) Beantragt ein Ausländer, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, ohne einen Aufenthaltstitel zu besitzen, die Erteilung eines Aufenthaltstitels, gilt sein Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt. Wird der Antrag verspätet gestellt, gilt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde die Abschiebung als ausgesetzt.

(4) Beantragt ein Ausländer vor Ablauf seines Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels, gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend. Dies gilt nicht für ein Visum nach § 6 Absatz 1. Wurde der Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels verspätet gestellt, kann die Ausländerbehörde zur Vermeidung einer unbilligen Härte die Fortgeltungswirkung anordnen.

(5) Dem Ausländer ist eine Bescheinigung über die Wirkung seiner Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) auszustellen.

§ 85a Verfahren bei konkreten Anhaltspunkten einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft

(1) Wird der Ausländerbehörde von einer beurkundenden Behörde oder einer Urkundsperson mitgeteilt, dass konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft im Sinne von § 1597a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehen, prüft die Ausländerbehörde, ob eine solche vorliegt. Ergibt die Prüfung, dass die Anerkennung der Vaterschaft missbräuchlich ist, stellt die Ausländerbehörde

dies durch schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt fest. Ergibt die Prüfung, dass die Anerkennung der Vaterschaft nicht missbräuchlich ist, stellt die Ausländerbehörde das Verfahren ein.

(2) Eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft wird regelmäßig vermutet, wenn

1. der Anerkennende erklärt, dass seine Anerkennung gezielt gerade einem Zweck im Sinne von § 1597a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dient,
2. die Mutter erklärt, dass ihre Zustimmung gezielt gerade einem Zweck im Sinne von § 1597a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dient,
3. der Anerkennende bereits mehrfach die Vaterschaft von Kindern verschiedener ausländischer Mütter anerkannt hat und jeweils die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes oder der Mutter durch die Anerkennung geschaffen hat, auch wenn das Kind durch die Anerkennung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat,
4. dem Anerkennenden oder der Mutter ein Vermögensvorteil für die Anerkennung der Vaterschaft oder die Zustimmung hierzu gewährt oder versprochen worden ist

und die Erlangung der rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes, des Anerkennenden oder der Mutter ohne die Anerkennung der Vaterschaft und die Zustimmung hierzu nicht zu erwarten ist. Dies gilt auch, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes geschaffen werden sollen.

(3) Ist die Feststellung nach Absatz 1 Satz 2 unanfechtbar, gibt die Ausländerbehörde der beurkundenden Behörde oder der Urkundsperson und dem Standesamt eine beglaubigte Abschrift mit einem Vermerk über den Eintritt der Unanfechtbarkeit zur Kenntnis. Stellt die Behörde das Verfahren ein, teilt sie dies der beurkundenden Behörde oder der Urkundsperson, den Beteiligten und dem Standesamt schriftlich oder elektronisch mit.

(4) Im Ausland sind für die Maßnahmen und Feststellungen nach den Absätzen 1 und 3 die deutschen Auslandsvertretungen zuständig.

§ 87 Übermittlungen an Ausländerbehörden

(1) Öffentliche Stellen mit Ausnahme von Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen haben ihnen bekannt gewordene Umstände den in § 86 Satz 1 genannten Stellen auf Ersuchen mitzuteilen, soweit dies für die dort genannten Zwecke erforderlich ist.

(2) Öffentliche Stellen im Sinne von Absatz 1 haben unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis erlangen von

1. dem Aufenthalt eines Ausländers, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist,

2. dem Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung,

2a. der Inanspruchnahme oder Beantragung von Sozialleistungen durch einen Ausländer, für sich selbst, seine Familienangehörigen oder für sonstige Haushaltsangehörige in den Fällen des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder in den Fällen des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, 3 oder 4, Satz 3, 6 oder 7 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder

3. einem sonstigen Ausweisungsgrund;

4. (weggefallen)

in den Fällen der Nummern 1 und 2 und sonstiger nach diesem Gesetz strafbarer Handlungen kann statt der Ausländerbehörde die zuständige Polizeibehörde unterrichtet werden, wenn eine der in § 71 Abs. 5 bezeichneten Maßnahmen in Betracht kommt; die Polizeibehörde unterrichtet unverzüglich die Ausländerbehörde. Öffentliche Stellen sollen unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde unterrichten, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis erlangen von einer besonderen Integrationsbedürftigkeit im Sinne einer nach § 43 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung. Die Auslandsvertretungen übermitteln der zuständigen Ausländerbehörde personenbezogene Daten eines Ausländers, die geeignet sind, dessen Identität oder Staatsangehörigkeit festzustellen, wenn sie davon Kenntnis erlangen, dass die Daten für die Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht gegenüber dem Ausländer gegenwärtig von Bedeutung sein können.

(3) Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration ist nach den Absätzen 1 und 2 zu Mitteilungen über einen diesem Personenkreis angehörenden Ausländer nur verpflichtet, soweit dadurch die Erfüllung der eigenen Aufgaben nicht gefährdet wird. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Ausländerbeauftragte des Landes und Ausländerbeauftragte von Gemeinden nach den Absätzen 1 und 2 zu Mitteilungen über einen Ausländer, der sich rechtmäßig in dem

Land oder der Gemeinde aufhält oder der sich bis zum Erlass eines die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts beendenden Verwaltungsaktes rechtmäßig dort aufgehalten hat, nur nach Maßgabe des Satzes 1 verpflichtet sind.

(4) Die für die Einleitung und Durchführung eines Straf- oder eines Bußgeldverfahrens zuständigen Stellen haben die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich über die Einleitung des Strafverfahrens sowie die Erledigung des Straf- oder Bußgeldverfahrens bei der Staatsanwaltschaft, bei Gericht oder bei der für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit zuständigen Verwaltungsbehörde unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften zu unterrichten. Satz 1 gilt entsprechend für die Einleitung eines Auslieferungsverfahrens gegen einen Ausländer. Satz 1 gilt nicht für Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit, die nur mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden kann, sowie für Verfahren wegen einer Zuwiderhandlung im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes oder wegen einer fahrlässigen Zuwiderhandlung im Sinne des § 24a des Straßenverkehrsgesetzes. Die Zeugenschutzdienststelle unterrichtet die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich über Beginn und Ende des Zeugenschutzes für einen Ausländer.

(5) Die nach § 72 Abs. 6 zu beteiligenden Stellen haben den Ausländerbehörden

1. von Amts wegen Umstände mitzuteilen, die einen Widerruf eines nach § 25 Abs. 4a oder 4b erteilten Aufenthaltstitels oder die Verkürzung oder Aufhebung einer nach § 59 Absatz 7 gewährten Ausreisefrist rechtfertigen und
2. von Amts wegen Angaben zur zuständigen Stelle oder zum Übergang der Zuständigkeit mitzuteilen, sofern in einem Strafverfahren eine Beteiligung nach § 72 Abs. 6 erfolgte oder eine Mitteilung nach Nummer 1 gemacht wurde.

(6) (weggefallen)

§ 88 Übermittlungen bei besonderen gesetzlichen Verwendungsregelungen

(1) Eine Übermittlung personenbezogener Daten und sonstiger Angaben nach § 87 unterbleibt, soweit besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(2) Personenbezogene Daten, die von einem Arzt oder anderen in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 6 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen einer öffentlichen Stelle zugänglich gemacht worden sind, dürfen von dieser übermittelt werden,

1. wenn dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib und Leben des Ausländers oder von Dritten erforderlich ist, der Ausländer die öffentliche Gesundheit gefährdet und besondere Schutzmaßnahmen zum Ausschluss der Gefährdung nicht möglich sind oder von dem Ausländer nicht eingehalten werden oder
2. soweit die Daten für die Feststellung erforderlich sind, ob die in § 54 Absatz 2 Nummer 4 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Personenbezogene Daten, die nach § 30 der Abgabenordnung dem Steuergeheimnis unterliegen, dürfen übermittelt werden, wenn der Ausländer gegen eine Vorschrift des Steuerrechts einschließlich des Zollrechts und des Monopolrechts oder des Außenwirtschaftsrechts oder gegen Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhr- oder Verbringungsverbote oder -beschränkungen verstoßen hat und wegen dieses Verstoßes ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder eine Geldbuße von mindestens fünfhundert Euro verhängt worden ist. In den Fällen des Satzes 1 dürfen auch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden unterrichtet werden, wenn ein Ausreiseverbot nach § 46 Abs. 2 erlassen werden soll.

(4) Auf die Übermittlung durch die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden und durch nichtöffentliche Stellen finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 104 Übergangsregelungen

.....

(13) Bis zum 16. März 2018 wird ein Familiennachzug zu Personen, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt worden ist, nicht gewährt. Für Ausländer, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt wurde, beginnt die Frist des § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ab dem 16. März 2018 zu laufen. §§ 22, 23 bleiben unberührt.

5.4 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

- Auszüge -

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe

- (1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.
- (2) Leistungen der Jugendhilfe sind:
 1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),
 2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
 3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25),
 4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),
 5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),
 6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41).
- (3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind
 1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),
 2. die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a),
 3. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§§ 43, 44),
 4. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45 bis 47, 48a),
 5. die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, 48a),
 6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50),
 7. die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51),
 8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52),
 9. die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a, 53),
 10. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§ 54),
 11. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 58),
 12. Beurkundung (§ 59),
 13. die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60).

§ 6 Geltungsbereich

- (1) Leistungen nach diesem Buch werden jungen Menschen, Müttern, Vätern und Personensorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen gewährt, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Inland haben. Für die Erfüllung anderer Aufgaben gilt Satz 1 entsprechend. Umgangsberechtigte haben unabhängig von ihrem tatsächlichen Aufenthalt Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts, wenn das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.
- (2) Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder auf

Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Deutschen können Leistungen nach diesem Buch auch gewährt werden, wenn sie ihren Aufenthalt im Ausland haben und soweit sie nicht Hilfe vom Aufenthaltsland erhalten.

(4) Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts bleiben unberührt.

§ 7 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Buches ist

1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, soweit nicht die Absätze 2 bis 4 etwas anderes bestimmen,
2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
3. junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,
4. junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist,
5. Personensorgeberechtigter, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
6. Erziehungsberechtigter, der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

(2) Kind im Sinne des § 1 Absatz 2 ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.

(3) Werktage im Sinne der §§ 42a bis 42c sind die Wochentage Montag bis Freitag; ausgenommen sind gesetzliche Feiertage.

(4) Die Bestimmungen dieses Buches, die sich auf die Annahme als Kind beziehen, gelten nur für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehört zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder

des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nummer 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pfleger zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

§ 42a Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher ist grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt; dies gilt auch, wenn das Kind oder der Jugendliche verheiratet ist. § 42 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 5 sowie 6 gilt entsprechend.

(2) Das Jugendamt hat während der vorläufigen Inobhutnahme zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen,

1. ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde,
2. ob sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält,
3. ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen erfordert und
4. ob der Gesundheitszustand des Kindes oder des Jugendlichen die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ausschließt; hierzu soll eine ärztliche Stellungnahme eingeholt werden.

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Einschätzung nach Satz 1 entscheidet das Jugendamt über die Anmeldung des Kindes oder des Jugendlichen zur Verteilung oder den Ausschluss der Verteilung.

(3) Das Jugendamt ist während der vorläufigen Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind. Dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen und der mutmaßliche Wille der Personen- oder der Erziehungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

(4) Das Jugendamt hat der nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständigen Stelle die vorläufige Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen innerhalb von sieben Werktagen nach Beginn der Maßnahme zur Erfüllung der in § 42b genannten Aufgaben mitzuteilen. Zu diesem Zweck sind auch die Ergebnisse der Einschätzung nach Absatz 2 Satz 1 mitzuteilen. Die nach Landesrecht zuständige Stelle hat gegenüber dem Bundesverwaltungsamt innerhalb von drei Werktagen das Kind oder den Jugendlichen zur Verteilung anzumelden oder den Ausschluss der Verteilung anzuzeigen.

(5) Soll das Kind oder der Jugendliche im Rahmen eines Verteilungsverfahrens untergebracht werden, so umfasst die vorläufige Inobhutnahme auch die Pflicht,

1. die Begleitung des Kindes oder des Jugendlichen und dessen Übergabe durch eine insofern geeignete Person an das für die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuständige Jugendamt sicherzustellen sowie
2. dem für die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuständigen Jugendamt unverzüglich die personenbezogenen Daten zu übermitteln, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 42 erforderlich sind. Hält sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland auf, hat das Jugendamt auf eine Zusammenführung des Kindes oder des Jugendlichen mit dieser Person hinzuwirken, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Das Kind oder der Jugendliche ist an der Übergabe und an der Entscheidung über die Familienzusammenführung angemessen zu beteiligen.

(6) Die vorläufige Inobhutnahme endet mit der Übergabe des Kindes oder des Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder an das aufgrund der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde nach § 88a Absatz 2 Satz 1 zuständige Jugendamt oder mit der Anzeige nach Absatz 4 Satz 3 über den Ausschluss des Verteilungsverfahrens nach § 42b Absatz 4.

§ 42b Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher

(1) Das Bundesverwaltungsamt benennt innerhalb von zwei Werktagen nach Anmeldung eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen zur Verteilung durch die zuständige Landesstelle das zu dessen Aufnahme verpflichtete Land. Maßgebend dafür ist die Aufnahmequote nach § 42c.

(2) Im Rahmen der Aufnahmequote nach § 42c soll vorrangig dasjenige Land benannt werden, in dessen Bereich das Jugendamt liegt, das das Kind oder den Jugendlichen nach § 42a vorläufig in Obhut genommen hat. Hat dieses Land die Aufnahmequote nach § 42c bereits erfüllt, soll das nächstgelegene Land benannt werden.

(3) Die nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen zuständige Stelle des nach Absatz 1 benannten Landes weist das Kind oder den Jugendlichen innerhalb von zwei Werktagen einem in seinem Bereich gelegenen Jugendamt zur Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zu und teilt dies demjenigen Jugendamt mit, welches das Kind oder den Jugendlichen nach § 42a vorläufig in Obhut genommen hat. Maßgeblich für die Zuweisung sind die spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfe unbegleiteter ausländischer Minderjähriger. Für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen ist das Landesjugendamt zuständig, es sei denn, dass Landesrecht etwas anderes regelt.

(4) Die Durchführung eines Verteilungsverfahrens ist bei einem unbegleiteten ausländischen Kind oder Jugendlichen ausgeschlossen, wenn

1. dadurch dessen Wohl gefährdet würde,
2. dessen Gesundheitszustand die Durchführung eines Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a nicht zulässt,
3. dessen Zusammenführung mit einer verwandten Person kurzfristig erfolgen kann, zum Beispiel aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31), und dies dem Wohl des Kindes entspricht oder
4. die Durchführung des Verteilungsverfahrens nicht innerhalb von einem Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt.

(5) Geschwister dürfen nicht getrennt werden, es sei denn, dass das Kindeswohl eine Trennung erfordert. Im Übrigen sollen unbegleitete ausländische Kinder oder Jugendliche im Rahmen der Aufnahmequote nach § 42c nach Durchführung des Verteilungsverfahrens gemeinsam nach § 42 in Obhut genommen werden, wenn das Kindeswohl dies erfordert.

(6) Der örtliche Träger stellt durch werktägliche Mitteilungen sicher, dass die nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständige Stelle jederzeit über die für die Zuweisung nach Absatz 3 erforderlichen Angaben unterrichtet wird. Die nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen zuständige Stelle stellt durch werktägliche Mitteilungen sicher, dass das Bundesverwaltungsamt jederzeit über die Angaben unterrichtet wird, die für die Benennung des zur Aufnahme verpflichteten Landes nach Absatz 1 erforderlich sind.

(7) Gegen Entscheidungen nach dieser Vorschrift findet kein Widerspruch statt. Die Klage gegen Entscheidungen nach dieser Vorschrift hat keine aufschiebende Wirkung.

(8) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 42c Aufnahmequote

(1) Die Länder können durch Vereinbarung einen Schlüssel als Grundlage für die Benennung des zur Aufnahme verpflichteten Landes nach § 42b Absatz 1 festlegen. Bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung oder bei deren Wegfall richtet sich die Aufnahmequote für das jeweilige Kalenderjahr nach dem von dem Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz im Bundesanzeiger veröffentlichten Schlüssel, der für das vorangegangene Kalenderjahr entsprechend den Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Länder errechnet worden ist (Königsteiner Schlüssel), und nach dem Ausgleich für den Bestand der Anzahl unbegleiteter ausländischer Minderjähriger, denen am 1. November 2015 in den einzelnen Ländern Jugendhilfe gewährt wird. Ein Land kann seiner Aufnahmepflicht eine höhere Quote als die Aufnahmequote nach Satz 1

oder 2 zugrunde legen; dies ist gegenüber dem Bundesverwaltungsamt anzuzeigen.

(2) Ist die Durchführung des Verteilungsverfahrens ausgeschlossen, wird die Anzahl der im Land verbleibenden unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen auf die Aufnahmequote nach Absatz 1 angerechnet. Gleiches gilt, wenn der örtliche Träger eines anderen Landes die Zuständigkeit für die Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen von dem nach § 88a Absatz 2 zuständigen örtlichen Träger übernimmt.

(3) Bis zum 1. Mai 2017 wird die Aufnahmepflicht durch einen Abgleich der aktuellen Anzahl unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in den Ländern mit der Aufnahmequote nach Absatz 1 werktätig ermittelt.

§ 42d Übergangsregelung

(1) Kann ein Land die Anzahl von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen, die seiner Aufnahmequote nach § 42c entspricht, nicht aufnehmen, so kann es dies gegenüber dem Bundesverwaltungsamt anzeigen.

(2) In diesem Fall reduziert sich für das Land die Aufnahmequote

1. bis zum 1. Dezember 2015 um zwei Drittel sowie

2. bis zum 1. Januar 2016 um ein Drittel.

(3) Bis zum 31. Dezember 2016 kann die Ausschlussfrist nach § 42b Absatz 4 Nummer 4 um einen Monat verlängert werden, wenn die zuständige Landesstelle gegenüber dem Bundesverwaltungsamt anzeigt, dass die Durchführung des Verteilungsverfahrens in Bezug auf einen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen nicht innerhalb dieser Frist erfolgen kann. In diesem Fall hat das Jugendamt nach Ablauf eines Monats nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen.

(4) Ab dem 1. August 2016 ist die Geltendmachung des Anspruchs des örtlichen Trägers gegenüber dem nach § 89d Absatz 3 erstattungspflichtigen Land auf Erstattung der Kosten, die vor dem 1. November 2015 entstanden sind, ausgeschlossen. Der Erstattungsanspruch des örtlichen Trägers gegenüber dem nach § 89d Absatz 3 erstattungspflichtigen Land verjährt in einem Jahr; im Übrigen gilt § 113 des Zehnten Buches entsprechend.

(5) Die Geltendmachung des Anspruchs des örtlichen Trägers gegenüber dem nach § 89d Absatz 3 erstattungspflichtigen Land auf Erstattung der Kosten, die nach dem 1. November 2015 entstanden sind, ist ausgeschlossen. Die Erstattung dieser Kosten richtet sich nach § 89d Absatz 1.

§ 42e Berichtspflicht

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland vorzulegen.

§ 42f Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung

(1) Das Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Person gemäß § 42a deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen. § 8 Absatz 1 und § 42 Absatz 2 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters oder von Amts wegen hat das Jugendamt in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Ist eine ärztliche Untersuchung durchzuführen, ist die betroffene Person durch das Jugendamt umfassend über die Untersuchungsmethode und über die möglichen Folgen der Altersbestimmung aufzuklären. Ist die ärztliche Untersuchung von Amts wegen durchzuführen, ist die betroffene Person zusätzlich über die Folgen einer Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, aufzuklären; die Untersuchung darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person und ihres Vertreters durchgeführt werden. Die §§ 60, 62 und 65 bis 67 des Ersten Buches sind entsprechend anzuwenden.

(3) Widerspruch und Klage gegen die Entscheidung des Jugendamts, aufgrund der Altersfeststellung nach dieser Vorschrift die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a oder die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 abzulehnen oder zu beenden, haben keine aufschiebende Wirkung. Landesrecht kann bestimmen, dass gegen diese Entscheidung Klage ohne Nachprüfung in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung erhoben werden kann.

§ 55 Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

(1) Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen (Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft).

(2) Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Beistands, des Amtspflegers oder des Amtsvormunds einzelnen seiner Beamten oder Angestellten. Vor der Übertragung der Aufgaben des Amtspflegers oder des Amtsvormunds soll das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des Beamten oder Angestellten mündlich anhören, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen möglich ist. Eine ausnahmsweise vor der Übertragung unterbliebene Anhörung ist unverzüglich nachzuholen. Ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, soll höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen.

(3) Die Übertragung gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. In dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen ist der Beamte oder Angestellte gesetzlicher Vertreter des Kindes oder Jugendlichen. Amtspfleger und Amtsvormund haben den persönlichen Kontakt zu diesem zu halten sowie dessen Pflege und Erziehung nach Maßgabe des § 1793 Absatz 1a und § 1800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs persönlich zu fördern und zu gewährleisten.

§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Absatz 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 3 des Strafgesetzbuchs genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(2) § 35 Absatz 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

§ 88a Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen, Leistungen und die Amtsvormundschaft für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche

(1) Für die vorläufige Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen (§ 42a) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält, soweit Landesrecht nichts anderes regelt.

(2) Die örtliche Zuständigkeit für die Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen (§ 42) richtet sich nach der Zuweisungsentscheidung gemäß § 42b Absatz 3 Satz 1 der nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen zuständigen Stelle. Ist die Verteilung nach § 42b Absatz 4 ausgeschlossen, so bleibt die nach Absatz 1 begründete Zuständigkeit bestehen. Ein anderer Träger kann aus Gründen des Kindeswohls oder aus sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht die örtliche Zuständigkeit von dem zuständigen Träger übernehmen.

(3) Für Leistungen an unbegleitete ausländische Kinder oder Jugendliche ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich die Person vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält. Geht der Leistungsgewährung eine Inobhutnahme voraus, so bleibt die nach Absatz 2 begründete Zuständigkeit bestehen, soweit Landesrecht nichts anderes regelt.

(4) Die örtliche Zuständigkeit für die Vormundschaft oder Pflegschaft, die für unbegleitete ausländische Kinder oder Jugendliche durch Bestellung des Familiengerichts eintritt, richtet sich während

1. der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a) nach Absatz 1,
2. der Inobhutnahme (§ 42) nach Absatz 2 und
3. der Leistungsgewährung nach Absatz 3.

5.5 Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz)

- Auszüge -

§ 1 Registerbehörde, Bestandteile des Registers, Zweck des Registers

(1) Das Ausländerzentralregister wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geführt (Registerbehörde). Das Bundesverwaltungsamt verarbeitet und nutzt die Daten im Auftrag und nach Weisung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, soweit das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Daten nicht selbst verarbeitet und nutzt. Das Ausländerzentralregister besteht aus einem allgemeinen Datenbestand und einer gesondert geführten Visadatei.

(2) Die Registerbehörde unterstützt durch die Speicherung und die Übermittlung der im Register gespeicherten Daten von Ausländern die mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften betrauten Behörden und andere öffentliche Stellen. Bei Unionsbürgern, bei denen eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt, unterstützt die Registerbehörde nur die mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften betrauten Behörden.

(3) Das Bundeskriminalamt leistet Amtshilfe bei der Verarbeitung der nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes und § 49 des Aufenthaltsgesetzes erhobenen Daten. Sie werden dort getrennt von anderen erkennungsdienstlichen Daten gespeichert.

§ 18d Datenübermittlung an die Jugendämter

An die Jugendämter werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien und Angaben zum Ausweispapier,
2. AKN-Nummer,
3. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,
4. Angaben zum Asylverfahren,
5. die Anschrift im Bundesgebiet,
6. freiwillig gemachte Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
7. begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche, Elternteile, Ehegatten und Lebenspartner jeweils mit Familienname und Vornamen,
8. das zuständige Bundesland, die zuständige Aufnahmeeinrichtung und Ausländerbehörde, bei unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen das zuständige Jugendamt,
9. die Durchführung der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes sowie die Untersuchung auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose nach § 36 Absatz 4 oder 5 des Infektionsschutzgesetzes, jeweils mit Ort und Datum,
- 9a. die Feststellung, dass keine medizinischen Bedenken gegen die Aufnahme in eine Einrichtung der gemeinschaftlichen Unterbringung bestehen,
10. die Durchführung von Impfungen mit Art, Ort und Datum der jeweiligen Impfung.

5.6 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X)

- Auszüge -

§ 67 Begriffsbestimmungen

(1) Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (Betroffener), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, auch von juristischen Personen, die Geheimnischarakter haben.

(2) Aufgaben nach diesem Gesetzbuch sind, soweit dieses Kapitel angewandt wird, auch

1. Aufgaben auf Grund von Verordnungen, deren Ermächtigungsgrundlage sich im Sozialgesetzbuch befindet,

2. Aufgaben auf Grund von über- und zwischenstaatlichem Recht im Bereich der sozialen Sicherheit,

3. Aufgaben auf Grund von Rechtsvorschriften, die das Erste und Zehnte Buch des Sozialgesetzbuches für entsprechend anwendbar erklären, und

4. Aufgaben auf Grund des Arbeitssicherheitsgesetzes und Aufgaben, soweit sie den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen durch Gesetz zugewiesen sind. § 8 Abs. 1 Satz 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Automatisiert im Sinne dieses Gesetzbuches ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten, wenn sie unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen durchgeführt wird (automatisierte Verarbeitung). Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung von Sozialdaten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.

(4) (weggefallen)

(5) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.

(6) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen von Sozialdaten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren,

1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Sozialdaten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,

2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Sozialdaten,

3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Sozialdaten an einen Dritten in der Weise, dass

a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder

b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abruft;

Übermitteln im Sinne dieses Gesetzbuches ist auch das Bekanntgeben nicht gespeicherter Sozialdaten; das Senden von Sozialdaten durch eine De-Mail-Nachricht an die jeweiligen akkreditierten Diensteanbieter – zur kurzfristigen automatisierten Entschlüsselung zum Zweck der Überprüfung auf Schadsoftware und zum Zweck der Weiterleitung an den Adressaten der De-Mail-Nachricht – ist kein Übermitteln,

4. Sperren das vollständige oder teilweise Untersagen der weiteren Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten durch entsprechende Kennzeichnung,

5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter Sozialdaten.

(7) Nutzen ist jede Verwendung von Sozialdaten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt, auch die Weitergabe innerhalb der verantwortlichen Stelle.

(8) Anonymisieren ist das Verändern von Sozialdaten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

(8a) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.

(9) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die Sozialdaten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt. Werden Sozialdaten von einem Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist verantwortliche Stelle der Leistungsträger. Ist der Leistungsträger eine Gebietskörperschaft, so sind eine verantwortliche Stelle die Organisationseinheiten, die eine Aufgabe nach einem der besonderen Teile dieses Gesetzbuches funktional durchführen.

(10) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Sozialdaten erhält. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Sozialdaten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.

(11) Nicht-öffentliche Stellen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter § 81 Abs. 3 fallen.

(12) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

§ 71 Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflichten

1. zur Abwendung geplanter Straftaten nach § 138 des Strafgesetzbuches,
2. zum Schutz der öffentlichen Gesundheit nach § 8 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045),
3. zur Sicherung des Steueraufkommens nach § 22a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes und den §§ 93, 97, 105, 111 Abs. 1 und 5, § 116 der Abgabenordnung und § 32b Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes, soweit diese Vorschriften unmittelbar anwendbar sind, und zur Mitteilung von Daten der ausländischen Unternehmen, die auf Grund bilateraler Regierungsvereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Ausführung von Werkverträgen tätig werden, nach § 93a der Abgabenordnung,
4. zur Gewährung und Prüfung des Sonderausgabenabzugs nach § 10 des Einkommensteuergesetzes,
5. zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Einziehung der Ausgleichszahlungen und für die Leistung von Wohngeld nach § 33 des Wohngeldgesetzes,
6. zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz,
7. zur Mitteilung in das Gewerbezentralregister einzutragender Tatsachen an die Registerbehörde,
8. zur Erfüllung der Aufgaben der statistischen Ämter der Länder und des Statistischen Bundesamtes gemäß § 3 Abs. 1 des Statistikregistergesetzes zum Aufbau und zur Führung des Statistikregisters,
9. zur Aktualisierung des Betriebsregisters nach § 97 Abs. 5 des Agrarstatistikgesetzes,
10. zur Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Bund als zentraler Stelle nach § 22a und § 91 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes,
11. zur Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, soweit sie bei geringfügig Beschäftigten Aufgaben nach dem Einkommensteuergesetz durchführt,
12. zur Erfüllung der Aufgaben des Statistischen Bundesamtes nach § 5a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Bundesstatistikgesetzes oder
13. nach § 69a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Berechnung der Bruttowertschöpfung im Verfahren zur Begrenzung der EEG-Umlage.

Erklärungspflichten als Drittschuldner, welche das Vollstreckungsrecht vorsieht, werden durch Bestimmungen dieses Gesetzbuches nicht berührt. Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes nach § 1 Nummer 8 und 9, § 3 Absatz 4, nach den §§ 5 bis 7 sowie nach den §§ 10 bis 13 des Bundesarchivgesetzes oder nach entsprechenden gesetzlichen Vorschriften der Länder, die die Schutzfristen dieses Gesetzes nicht unterschreiten. Eine Übermittlung von Sozialdaten ist auch zulässig, soweit sie erforderlich ist, Meldebehörden nach § 6 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes über konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von diesen auf Grund Melderechts übermittelter Daten zu unterrichten.

(2) Eine Übermittlung von Sozialdaten eines Ausländers ist auch zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. im Einzelfall auf Ersuchen der mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden nach § 87 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes mit der Maßgabe, dass über die Angaben nach § 68 hinaus nur mitgeteilt werden können
 - a) für die Entscheidung über den Aufenthalt des Ausländers oder eines Familienangehörigen des Ausländers Daten über die Gewährung oder Nichtgewährung von Leistungen, Daten über frühere und bestehende Versicherungen und das Nichtbestehen einer Versicherung,
 - b) für die Entscheidung über den Aufenthalt oder über die ausländerrechtliche Zulassung oder Beschränkung einer Erwerbstätigkeit des Ausländers Daten über die Zustimmung nach § 4 Abs. 2 Satz 3, § 17 Satz 1, § 18 Absatz 2 Satz 1, § 18a Absatz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1 und § 19a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes,
 - c) für eine Entscheidung über den Aufenthalt des Ausländers Angaben darüber, ob die in § 55 Abs. 2 Nr. 4 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, und
 - d) durch die Jugendämter für die Entscheidung über den weiteren Aufenthalt oder die Beendigung des Aufenthalts eines Ausländers, bei dem ein Ausweisungsgrund nach den §§ 53 bis 56 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt, Angaben über das zu erwartende soziale Verhalten,
2. für die Erfüllung der in § 87 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Mitteilungspflichten,
3. für die Erfüllung der in § 99 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe d, f und j des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Mitteilungspflichten, wenn die Mitteilung die Erteilung, den Widerruf oder Beschränkungen der Zustimmung nach § 4 Abs. 2 Satz 3, § 17 Satz 1, § 18 Absatz 2 Satz 1, § 18a Absatz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1 und § 19a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder eines Versicherungsschutzes oder die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch betrifft oder

4. für die Erfüllung der in § 6 Absatz 1 Nummer 8 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister bezeichneten Mitteilungspflichten.

Daten über die Gesundheit eines Ausländers dürfen nur übermittelt werden,

1. wenn der Ausländer die öffentliche Gesundheit gefährdet und besondere Schutzmaßnahmen zum Ausschluss der Gefährdung nicht möglich sind oder von dem Ausländer nicht eingehalten werden oder

2. soweit sie für die Feststellung erforderlich sind, ob die Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 Nr. 4 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

(2a) Eine Übermittlung personenbezogener Daten eines Leistungsberechtigten nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes ist zulässig, soweit sie für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes erforderlich ist.

(3) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist auch zulässig, soweit es nach pflichtgemäßem Ermessen eines Leistungsträgers erforderlich ist, dem Betreuungsgericht die Bestellung eines Betreuers oder eine andere Maßnahme in Betreuungssachen zu ermöglichen. § 7 des Betreuungsbehördengesetzes gilt entsprechend.

(4) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist außerdem zulässig, soweit sie im Einzelfall für die rechtmäßige Erfüllung der in der Zuständigkeit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen liegenden Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes erforderlich ist. Die Übermittlung ist auf Angaben über Name und Vorname sowie früher geführte Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige und frühere Anschriften des Betroffenen sowie Namen und Anschriften seiner derzeitigen und früheren Arbeitgeber beschränkt.

5.7 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

- Auszüge -

§ 1303 Ehemündigkeit

Eine Ehe darf nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden. Mit einer Person, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann eine Ehe nicht wirksam eingegangen werden.

§ 1314 Aufhebungsgründe

(1) Eine Ehe kann aufgehoben werden, wenn sie

1. entgegen § 1303 Satz 1 mit einem Minderjährigen geschlossen worden ist, der im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr vollendet hatte, oder

2. entgegen den §§ 1304, 1306, 1307, 1311 geschlossen worden ist.

(2) Eine Ehe kann ferner aufgehoben werden, wenn

1. ein Ehegatte sich bei der Eheschließung im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit befand;

2. ein Ehegatte bei der Eheschließung nicht gewusst hat, dass es sich um eine Eheschließung handelt;

3. ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten hätten; dies gilt nicht, wenn die Täuschung Vermögensverhältnisse betrifft oder von einem Dritten ohne Wissen des anderen Ehegatten verübt worden ist;

4. ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist;

5. beide Ehegatten sich bei der Eheschließung darüber einig waren, dass sie keine Verpflichtung gemäß § 1353 Abs. 1 begründen wollen.

§ 1315 Ausschluss der Aufhebung

(1) Eine Aufhebung der Ehe ist ausgeschlossen

1. bei Verstoß gegen § 1303 Satz 1, wenn

a) der minderjährige Ehegatte, nachdem er volljährig geworden ist, zu erkennen gegeben hat, dass er die Ehe fortsetzen will (Bestätigung), oder

b) auf Grund außergewöhnlicher Umstände die Aufhebung der Ehe eine so schwere Härte für den minderjährigen Ehegatten darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten erscheint;

2. bei Verstoß gegen § 1304, wenn der Ehegatte nach Wegfall der Geschäftsunfähigkeit zu erkennen gege-

ben hat, dass er die Ehe fortsetzen will (Bestätigung);

3. im Falle des § 1314 Abs. 2 Nr. 1, wenn der Ehegatte nach Wegfall der Bewusstlosigkeit oder der Störung der Geistestätigkeit zu erkennen gegeben hat, dass er die Ehe fortsetzen will (Bestätigung);

4. in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, wenn der Ehegatte nach Entdeckung des Irrtums oder der Täuschung oder nach Aufhören der Zwangslage zu erkennen gegeben hat, dass er die Ehe fortsetzen will (Bestätigung);

5. in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 5, wenn die Ehegatten nach der Eheschließung als Ehegatten miteinander gelebt haben.

Die Bestätigung eines Geschäftsunfähigen ist unwirksam.

(2) Eine Aufhebung der Ehe ist ferner ausgeschlossen

1. bei Verstoß gegen § 1306, wenn vor der Schließung der neuen Ehe die Scheidung oder Aufhebung der früheren Ehe oder die Aufhebung der Lebenspartnerschaft ausgesprochen ist und dieser Ausspruch nach der Schließung der neuen Ehe rechtskräftig wird;

2. bei Verstoß gegen § 1311, wenn die Ehegatten nach der Eheschließung fünf Jahre oder, falls einer von ihnen vorher verstorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre als Ehegatten miteinander gelebt haben, es sei denn, dass bei Ablauf der fünf Jahre oder zur Zeit des Todes die Aufhebung beantragt ist.

§ 1316 Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt

1. sind bei Verstoß gegen § 1303 Satz 1, die §§ 1304, 1306, 1307, 1311 sowie in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 1 und 5 jeder Ehegatte, die zuständige Verwaltungsbehörde und in den Fällen des § 1306 auch die dritte Person. Die zuständige Verwaltungsbehörde wird durch Rechtsverordnung der Landesregierungen bestimmt. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 2 durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen;

2. ist in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 der dort genannte Ehegatte.

(2) Der Antrag kann für einen geschäftsunfähigen Ehegatten nur von seinem gesetzlichen Vertreter gestellt werden. Bei einem Verstoß gegen § 1303 Satz 1 kann ein minderjähriger Ehegatte den Antrag nur selbst stellen; er bedarf dazu nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

(3) Bei Verstoß gegen die §§ 1304, 1306, 1307 sowie in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 1 und 5 soll die zuständige Verwaltungsbehörde den Antrag stellen, wenn nicht die Aufhebung der Ehe für einen Ehegatten oder für die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder eine so schwere Härte darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten erscheint. Bei einem Verstoß gegen § 1303 Satz 1 muss die zuständige Behörde den Antrag stellen, es sei denn, der minderjährige Ehegatte ist zwischenzeitlich volljährig geworden und hat zu erkennen gegeben, dass er die Ehe fortsetzen will.

§ 1597a Verbot der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft

(1) Die Vaterschaft darf nicht gezielt gerade zu dem Zweck anerkannt werden, die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes, des Anerkennenden oder der Mutter zu schaffen, auch nicht, um die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes zu schaffen (missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft).

(2) Bestehen konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft, hat die beurkundende Behörde oder die Urkundsperson dies der nach § 85a des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörde nach Anhörung des Anerkennenden und der Mutter mitzuteilen und die Beurkundung auszusetzen. Ein Anzeichen für das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte ist insbesondere:

1. das Bestehen einer vollziehbaren Ausreisepflicht des Anerkennenden oder der Mutter oder des Kindes,
2. wenn der Anerkennende oder die Mutter oder das Kind einen Asylantrag gestellt hat und die Staatsangehörigkeit eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes besitzt,
3. das Fehlen von persönlichen Beziehungen zwischen dem Anerkennenden und der Mutter oder dem Kind,
4. der Verdacht, dass der Anerkennende bereits mehrfach die Vaterschaft von Kindern verschiedener ausländischer Mütter anerkannt hat und jeweils die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes oder der Mutter durch die Anerkennung geschaffen hat, auch wenn das Kind durch die Anerkennung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, oder
5. der Verdacht, dass dem Anerkennenden oder der Mutter ein Vermögensvorteil für die Anerkennung der

Vaterschaft oder die Zustimmung hierzu gewährt oder versprochen worden ist.

Die beurkundende Behörde oder die Urkundsperson hat die Aussetzung dem Anerkennenden, der Mutter und dem Standesamt mitzuteilen. Hat die nach § 85a des Aufenthaltsgesetzes zuständige Behörde gemäß § 85a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes das Vorliegen einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft festgestellt und ist diese Entscheidung unanfechtbar, so ist die Beurkundung abzulehnen.

(3) Solange die Beurkundung gemäß Absatz 2 Satz 1 ausgesetzt ist, kann die Anerkennung auch nicht wirksam von einer anderen beurkundenden Behörde oder Urkundsperson beurkundet werden. Das Gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 4 vorliegen.

(4) Für die Zustimmung der Mutter nach § 1595 Absatz 1 gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Eine Anerkennung der Vaterschaft kann nicht missbräuchlich sein, wenn der Anerkennende der leibliche Vater des anzuerkennenden Kindes ist.

5.8 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB)

- Auszüge -

Art 13 Eheschließung

(1) Die Voraussetzungen der Eheschließung unterliegen für jeden Verlobten dem Recht des Staates, dem er angehört.

(2) Fehlt danach eine Voraussetzung, so ist insoweit deutsches Recht anzuwenden, wenn

1. ein Verlobter seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder Deutscher ist,
2. die Verlobten die zumutbaren Schritte zur Erfüllung der Voraussetzung unternommen haben und
3. es mit der Eheschließungsfreiheit unvereinbar ist, die Eheschließung zu versagen; insbesondere steht die frühere Ehe eines Verlobten nicht entgegen, wenn ihr Bestand durch eine hier erlassene oder anerkannte Entscheidung beseitigt oder der Ehegatte des Verlobten für tot erklärt ist.

(3) Unterliegt die Ehemündigkeit eines Verlobten nach Absatz 1 ausländischem Recht, ist die Ehe nach deutschem Recht

1. unwirksam, wenn der Verlobte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr nicht vollendet hatte, und
2. aufhebbar, wenn der Verlobte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte.

(4) Eine Ehe kann im Inland nur in der hier vorgeschriebenen Form geschlossen werden. Eine Ehe zwischen Verlobten, von denen keiner Deutscher ist, kann jedoch vor einer von der Regierung des Staates, dem einer der Verlobten angehört, ordnungsgemäß ermächtigten Person in der nach dem Recht dieses Staates vorgeschriebenen Form geschlossen werden; eine beglaubigte Abschrift der Eintragung der so geschlossenen Ehe in das Standesregister, das von der dazu ordnungsgemäß ermächtigten Person geführt wird, erbringt vollen Beweis der Eheschließung.

5.9 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

- Auszüge -

§ 1

Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

§ 4

(1) Durch die Geburt erwirbt ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Ist bei der Geburt des Kindes nur der Vater deutscher Staatsangehöriger und ist zur Begründung der Abstammung nach den deutschen Gesetzen die Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erforderlich, so bedarf es zur Geltendmachung des Erwerbs einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft; die Anerkennungserklärung muß abgegeben oder das Feststellungsverfahren muß eingeleitet sein, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Ein Kind, das im Inland aufgefunden wird (Findelkind), gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Kind eines Deutschen. Satz 1 ist auf ein vertraulich geborenes Kind nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Durch die Geburt im Inland erwirbt ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil

1. seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und
2. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzt.

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wird in dem Geburtenregister, in dem die Geburt des Kindes beurkundet ist, eingetragen. Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bun-

desrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Verfahren zur Eintragung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit nach Satz 1 zu erlassen.

(4) Die deutsche Staatsangehörigkeit wird nicht nach Absatz 1 erworben bei Geburt im Ausland, wenn der deutsche Elternteil nach dem 31. Dezember 1999 im Ausland geboren wurde und dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, das Kind würde sonst staatenlos. Die Rechtsfolge nach Satz 1 tritt nicht ein, wenn innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes ein Antrag nach § 36 des Personenstandsgesetzes auf Beurkundung der Geburt im Geburtenregister gestellt wird; zur Fristwahrung genügt es auch, wenn der Antrag in dieser Frist bei der zuständigen Auslandsvertretung eingeht. Sind beide Elternteile deutsche Staatsangehörige, so tritt die Rechtsfolge des Satzes 1 nur ein, wenn beide die dort genannten Voraussetzungen erfüllen.

6. Literaturverzeichnis

- *Achterfeld*, Verpflichtung zur Asylantragstellung während der Inobhutnahme - „Neue“ Herausforderung für Jugendämter?, in: JAmT 2017, 349 ff.
- *Bauer/Beichel/Benetti*, *Das neue Ausweisungsrecht*, NVwZ 2016, 416 f.
- *Deibel*, Die neue Aufenthaltserlaubnis für Jugendliche und Heranwachsende, in: ZAR 2011, 241 ff.
- *Eichenhofer*, Das Datenaustauschverbesserungsgesetz, in: NVwZ 2016, 431 ff.
- *Frings/Domke*, *Asylarbeit*, 2. Aufl. 2017
- *Gaitanides*, Zugänge der Familienarbeit zu Migrantenfamilien, in: Fischer/Springer, *Handbuch Migration und Familie. Grundlage für die Soziale Arbeit mit Familien*, 2011, S. 323 – 333
- *Haubner/Kalin*, *Einführung in das Asylrecht*, 1. Aufl. 2017
- *Hörich/Tewocht*, Zum Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, in: NVwZ 2017, 1153 ff.
- *Hocks/Leuschner*, *Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge*, 1. Aufl. 2017
- *Hundt*, *Aufenthaltsrecht und Sozialleistungen für Geflüchtete*, 1. Aufl. 2017
- *Hundt*, *Kindeswohlgefährdung erkennen und vermeiden*, 1. Aufl. 2013
- *Katzenstein/González Méndez de Vigo/Meysen*, *Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher*, in: JAmT 2015, S. 530 ff.
- *Klaus*, Mobilisierte Fachkräfte: Die Umsetzung der ICT-Richtlinie in Deutschland im AufenthG, der AufenthV und der BeschV, in: ZAR 2017, 257 ff.
- *Knittel*, Anerkennung von Scheinvaterschaften zwecks Aufenthaltssicherung von Ausländern – Neuer Anlauf des Gesetzgebers zur Missbrauchseindämmung, in: JAmT 2017, 339 ff.
- *Lohse/Meysen*, Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen: Rechtliche Behandlung von Minderjährigenehen, in: JAmT 2017, 345 ff.
- *Marx*, *Ausländer-, Asyl- und Flüchtlingsrecht*, 5. Aufl. 2015
- *Schwarz*, Abschiebeschutz für Flüchtlingsfamilien und -kinder, in: ZKJ 2017, S. 303 ff.
- *Sievers*, Mit Familien in Kontakt kommen.... Zur konzeptionellen Gestaltung der Falleingangsphase, in: Jagusch/Sievers/Teupe, *Migrationssensibler Kinderschutz*, 1. Aufl. 2012, S. 148 f.
- *Thym*, *Migrationsverwaltungsrecht*, 1. Aufl. 2010
- *Tiedemann*, *Flüchtlingsrecht*, 1. Aufl. 2015

- *Tödter*, Die Anerkennung von Flüchtlingen in Fällen von Bürgerkriegen, 2015, http://www.universitaetsverlag-halle-wittenberg.de/media/upload/file/Kapitel_Vorworte/126-7-Toedter.pdf
- *UNHCR*, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Neuauflage 2003, http://www.unhcr.de/fileadmin/user_upload/dokumente/03_profil_begriffe/fluechtlinge/Handbuch.pdf
- *Wiesner*, SGB VIII, 5. Aufl. 2015

7. Hinweise auf Internetquellen zur eigenen Recherche:

- www.asyl.net (Informationsverbund Asyl und Migration e.V.)
- www.bamf.de (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)
- www.berlin.de/sen/inneres (Senatsverwaltung für Inneres und Sport)
- www.berlin.de/lb/intmig/ (Integrationsbeauftragter des Berliner Senats)
- www.bmas.de (Bundesministerium für Arbeit und Soziales)
- www.bmi.bund.de (Bundesministerium des Innern)
- www.b-umf.de (Bundesverband Unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge)
- www.bundesgesetzblatt.de (kostenfreier Onlinezugang zum aktuellen Bundesgesetzblatt)
- www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Bundesregierung/Beauftragte fuer Integration
(Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration)
- www.bverwg.de (Bundesverwaltungsgericht)
- www.fluechtlingsinfo-berlin.de (Flüchtlingsrat Berlin)
- www.gesetze-im-internet.de (kostenfreier Onlinezugang zu den aktuellen Bundesgesetzen)
- www.institut-fuer-menschenrechte.de (Deutsches Institut für Menschenrechte)
- www.migrationsrecht.net (Informationsportal zum Ausländerrecht)
- www.nds-fluerat.org (Flüchtlingsrat Niedersachsen)
- www.proasyl.de (Menschenrechtsorganisation Pro Asyl)
- www.unhcr.de (United Nations High Commissioner for refugees)

